

6

## Tätigkeitsbericht des Präsidenten



21

## Unterzeichnung von Bestätigungs- vermerken bei Pflichtprüfungen



41

## BGH: Grenzen der Dritthaftung



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Daten sind ja so sensibel. Ein falsches Format und schon sind sie unberechenbar.

Deshalb haben wir eine Softwarelösung, die steuerrelevante Daten mit ausgesuchter Sorgfalt behandelt: die DATEV-Software zur digitalen Datenanalyse mit ACL™. Mit ihr wissen Sie zu jeder Zeit, ob der Datenbestand Ihres Mandanten auch wirklich bis in den letzten Winkel einwandfrei ist. Das geht schnell, sicher und einfach per Knopfdruck. Denn mit den automatischen Routinen und den Prüfungsschritten wie der Benford-Analyse und dem Chi-Quadrat-Test stoßen Sie auf etwaige Fehler oder Manipulationen. Statt willkürliche Stichproben zu ziehen, decken Sie gezielt Auffälligkeiten auf. Ganz gleich, in welchem Format sich die Zahlen darstellen. Das schützt Ihre Mandanten vor unliebsamen Überraschungen mit steuerlichen Auswirkungen. Unerlässlich, seit diese jederzeit mit einer elektronischen Betriebsprüfung rechnen müssen! Sie werden Ihren Ohren nicht trauen. Denn bald können Sie die Zahlen flüstern hören. Über Debitoren und Kreditoren. Über Duplikate. Über dolose Handlungen ... Hören Sie es auch?

**Wir denken schon mal vor.**



# Inhalt

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Gespräch mit Staatssekretär Hartmut Schauerte .....	4
EU-Abschlussprüferrichtlinie in Kraft getreten .....	4
Zur Sache .....	5
Editorial des Präsidenten	
Deutschland geht bei der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie voran Tätigkeitsbericht des Präsidenten .....	6
Bericht über die Beiratssitzung am 13. Juli 2006 in Berlin .....	9
Wirtschaftsprüferprüfung I/2006 – Statistische Auswertung ...	10
Personelle Veränderungen in Vorstand und Beirat .....	11

### Internationales .....

### Aus den Ländern .....

### Informationen für die Berufspraxis

Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände .....	21
Bescheinigung über die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den WP/vBP – Keine Übernahme der Formulierungsempfehlung der Bundessteuerberaterkammer .....	23
Wirksamkeit der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer und Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle bzw. Ausnahmegenehmigung .....	25
Abgrenzung gewerblicher von freiberuflichen Einkünften bei interprofessionellen Mitunternehmerschaften Vfg. OFD Koblenz v. 15.12.2005 – S 2246 A .....	26
Mitglieder fragen – WPK antwortet .....	27
Der praktische Fall Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße bei Prüfungsaussagen nach veralteter Rechtslage .....	30
Qualitätskontrolle: Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle bei der Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei nach § 23 Abs. 2 Parteiengesetz .....	30

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Basel II – Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanrichtlinie .....	34
Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister .....	34
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts .....	35
Referentenentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts .....	35

Regierungsentwurf eines Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes .....	36
---	----

### Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Insolvenzanfechtung .....	37
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts .....	37
Regierungsentwurf eines Übernehmerrichtlinie-Umsetzungsgesetzes .....	38
Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau des Mittelstandes hier auch: betrieblicher Datenschutzbeauftragter .....	38

## Aus der Rechtsprechung

### Berufsrecht

Verweis und Geldbuße wegen Begehung von Insolvenzstraftaten .....	39
Verweis und Geldbuße wegen Beihilfe zur rechtswidrigen Verkürzung von Steuern des Mandanten .....	39

### Haftungsrecht

Keine Prospekthaftung des Abschlussprüfers allein wegen Wiedergabe seines Bestätigungsvermerks im Prospekt .....	40
Keine Dritthaftung des Abschlussprüfers allein aufgrund vorgeschriebener Aufnahme des Bestätigungsvermerks in den Prospekt/Grenzen der Dritthaftung .....	41
Die unterlassene Belehrung .....	42
Haftung in der Sozietät .....	44

## Service

### Buchbesprechung

WP/StB/RA Dr. Jens Poll Marten/Quick/Ruhnke, Lexikon der Wirtschaftsprüfung .....	45
--	----

### Veranstaltungen .....

### Literaturhinweise .....

### Anzeigen

Stellengesuche .....	50
Kooperationswünsche .....	52
Praxisbörse .....	54
System der Qualitätskontrolle .....	56
Praktikumsbörse .....	56

## Rubriken

Personalien .....	28
Berichte und Meldungen .....	31
Impressum .....	57
Bekanntmachungen des WPV .....	58

Diesem Heft liegt bei: Jahresabschluss 2005 der WPK

## Gespräch mit Staatssekretär Hartmut Schauerte

Am 5.7.2006 führten Präsident Dieter Ulrich und die Geschäftsführer, Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt, ein Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Herrn Hartmut Schauerte, MdB.



An dem Gespräch nahmen seitens des Wirtschaftsministeriums auch Sabine Maass, Referatsleiterin und Dr. Armgard Wippler als persönliche Referentin von Staatssekretär Schauerte teil.

Besprochen wurden zahlreiche Themen der aktuellen Berufspolitik. Im Mittelpunkt stand die Transformation der EU-Prüferrichtlinie in nationales Recht durch die Siebte WPO-Novelle, das Berufsaufsichtsreformgesetz.

Im Rahmen des Gesprächs wurde deutlich, dass bei der Umsetzung in nationales Recht auch mittelständische Belange berücksichtigt werden sollen. Im Zusammenhang mit den geplanten Sonderuntersuchungen bei WP-Praxen, die § 319a HGB-Mandate prüfen, besteht seitens des Ministeriums die Erwartungshaltung, soweit möglich, die Ergebnisse im Qualitätskontrollverfahren zu berücksichtigen. Das Bundeswirtschaftsministerium unterstützt auch die Zielsetzung einer gegenseitigen Anerkennung der Aufsichtssysteme, insbesondere in Bezug auf Drittstaaten. Noch offene Fragen sollen alsbald zwischen Bundeswirtschafts-, -justiz- und -finanzministerium erörtert werden.

Begrüßt wurde aus Sicht der WPK-Vertreter die Verlängerung des

Turnus im Qualitätskontrollverfahren von drei auf sechs Jahre für WP-Praxen, die keine § 319a HGB-Mandate prüfen. Diese Neuregelung sei für den Mittelstand im Beruf eine deutliche Erleichterung, betonte Präsident Ulrich.

Er wies zudem auf das derzeit durch die EU-Kommission verfolgte Projekt „Forum on Auditors' Liability“ hin, das die geltenden Haftungsregelungen für den Berufsstand auf europäischer Ebene analysiert. Um den Konzentrationsprozess im Be-

rufsstand nicht noch weiter zu forcieren, sei neben der Beibehaltung der Haftungsbegrenzung eine moderate Haftungssummenhöhe sowie die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos von zentraler Bedeutung. Staatssekretär Schauerte bat die WPK-Vertreter um Vorschläge, wie ein fortentwickeltes Haftungsmodell in Deutschland aussehen könnte.

Schließlich erfragte Herr Schauerte die Zahl der Ausbildungsplätze im Berufsstand und äußerte mit Blick auf den derzeitigen Mangel an Ausbildungsplätzen die Bitte, dass auch unser Berufsstand seinen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungssituation leisten möge.

Das Treffen war geprägt von einem angenehmen Gesprächsklima und der guten Zusammenarbeit zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und der Wirtschaftsprüferkammer. rv

### EU-Abschlussprüferrichtlinie in Kraft getreten

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 9.6.2006 veröffentlicht ist die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.5.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG (Vierte EG-Richtlinie) und 83/349/EWG (Siebte EG-Richtlinie) des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG (Achte Richtlinie).

Damit ist die modernisierte EU-Abschlussprüferrichtlinie in Kraft getreten (der genaue Zeitpunkt ist gemäß Artikel 54 der Richtlinie der zwanzigste Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt).

Zum Inhalt der Richtlinie wird auf die bisherige Berichterstattung im WPK Magazin verwiesen, insbesondere auf den Beitrag von Georg Lanferthmann, WPK Magazin 1/2006, S. 40 ff. th

Der Text der Richtlinie steht zur Verfügung unter  
-> [www.wpk.de/rechtvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtvorschriften/)

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach dem plötzlichen Tod unseres sehr geschätzten Kollegen Dr. Karl Ernst Knorr Ende Januar galt es, einen Kollegen aus dem Beirat in den Vorstand zu wählen und die Funktion des Vizepräsidenten der WPK neu zu besetzen. Der Beirat hat anlässlich seiner Sommersitzung am 13. Juli die besonderen Verdienste von Herrn Dr. Knorr um den Berufsstand noch einmal ausdrücklich gewürdigt. Zu seinem Amtsnachfolger als Vizepräsident wurde einstimmig WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz, Düsseldorf, berufen. Als neues Vorstandsmitglied hat der Beirat WP/StB/RA Dr. Bertram Fischer, Nürnberg, gewählt. Meinen Glückwunsch zur Wahl an beide Kollegen; ich freue mich, dass Vorstand und Präsidium jetzt wieder vollzählig sind.

Gerne bin ich meiner Aufgabe nachgekommen, dem Beirat über die berufspolitische Entwicklung und die Arbeit des Vorstandes in der ersten Jahreshälfte zu berichten. Sie finden diesen Überblick auf den folgenden Seiten. Zur Siebten WPO-Novelle sei hier nur noch angemerkt, dass wir bei Redaktionsschluss mit einem Kabinettsentwurf für Anfang August rechnen.

Mit Blick auf die Sommerpause und das parlamentarische Verfahren ist davon auszugehen, dass das Gesetz Anfang nächsten Jahres in Kraft treten wird. Die WPK möchte Sie rechtzeitig in einer Veranstaltungsreihe „Jour fixe der WPK – Berufspolitik aktuell“ informieren. Dazu lade ich Sie schon heute recht herzlich ein. Die Termine und Veranstaltungsorte finden Sie auf Seite 47 in diesem Heft.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, schon bald nach den Sommerferien beginnt in Deutschland das neue Ausbildungsjahr. Unabhängig von tagesaktuellen Maßnah-

men der Politik zur Verbesserung der Ausbildungssituation können wir Freiberufler erheben Hauptes von uns sagen, immer schon einen beachtlichen Teil zur Ausbildung junger Menschen beigetragen zu haben.

Der im Juni vom Bundesverband der Freien Berufe erstmals vorgelegte Ausbildungsbericht (dazu auf Seite 46) zeigt jedoch einen Rückgang der Ausbildungsleistung. Die Zahl der jährlich neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Freien Berufen ist danach seit 1992 von über 63.000 auf zuletzt 43.600 zurückgegangen, also um über 30 Prozent. Damit ist auch der Anteil der Freien Berufe an der Gesamtausbildungsleistung aller Wirtschaftsbereiche von rund 11 Prozent im Jahr 1992 auf rund 8 Prozent im Jahr 2005 gesunken.

Das wirtschaftliche Umfeld ist heute ungünstiger als vor 20 Jahren. Hier ist die Politik gefordert, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine solide Personalplanung wieder möglich machen und nicht neue Opfer von uns Freiberuflern fordern.

Ungeachtet dessen appelliere ich an Sie: Bitte treten Sie diesem rückläufigen Trend entgegen und bieten Sie jungen Menschen Ausbildungsplätze an. Wir müssen heute die Grundlage dafür schaffen, morgen noch genügend gut ausgebildete Mitarbeiter in unseren Praxen zu haben. Außerdem haben wir Freiberufler mit unserer Ausbildungsleistung immer auch ein gutes Stück gesamtgesellschaftlicher Verantwortung übernommen. Tun wir dies auch weiterhin!

Ihr

**Dieter Ulrich**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

# Deutschland geht bei der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie voran

## Tätigkeitsbericht des Präsidenten



Anlässlich der Beiratssitzung am 13.7.2006 in Berlin führte Präsident Dieter Ulrich wie folgt aus:

Was ist in den letzten sechs Monaten Wichtiges passiert? Wir haben die „Bugwelle“ des Qualitätskontrollverfahrens gut hinter uns gebracht, dazu wird Frau Lindgens noch berichten. Sie können sich vorstellen, dass die Abarbeitung so vieler Qualitätskontrollberichte in relativ kurzer Zeit eine logistische Herausforderung für die WPK war. Ich glaube, wir haben das ganz gut bewerkstelligt, und ich darf mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter der Führung von Herrn Dr. Veidt und bei ihm persönlich recht herzlich bedanken.

Der zweite Punkt, über den ich berichten möchte, ist der Referentenentwurf des Berufsaufsichtsreformgesetzes (die Siebte WPO-Novelle),

### Berufsaufsichtsreformgesetz – Änderungen in Einzelbereichen

Unverändert liegt bislang der Referentenentwurf von Anfang März dieses Jahres vor. Wir sind mit dem Ministe-

rium zu vielen Detailpunkten im Gespräch und gehen davon aus, dass viele unserer Anregungen in den Anfang August zu erwartenden Regierungsentwurf eingearbeitet werden. Nach Planung des Ministeriums soll das Gesetz Anfang des nächsten Jahres in Kraft treten. Es wäre nicht glücklich, wenn es noch lange Verzögerungen gäbe, insbesondere deswegen, weil mit den Änderungen in der Berufsaufsicht auch die Anerkennung unseres gesamten Berufsaufsichtssystems im Ausland verbunden ist.

Ich will Ihnen einige Punkte aus diesem Referentenentwurf vortragen und mich dabei auf die wichtigsten Aspekte beschränken.

- Geändert wird der **Turnus der Qualitätskontrolle**. Für die meisten Kollegen verlängert er sich auf sechs Jahre, also eine deutliche Erleichterung für die kleineren Praxen. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen, die Mandate im Sinne von § 319a HGB haben, also börsennotierte Mandate. Für sie bleibt es bei dem dreijährigen Turnus.

- Wundern Sie sich bitte nicht, wenn Sie demnächst unter einem deutschen WP-Testat, das der Kollege mit „Wirtschaftsprüfer“ unterschrieben hat, auch noch eine **ausländische Berufsbezeichnung** lesen. Wenn er CPA ist, darf er künftig das Testat auch mit CPA zeichnen und wenn er zum Beispiel griechischer Wirtschaftsprüfer ist, darf er auch mit dem offiziellen griechischen Wirtschaftsprüfertitel unterschreiben. Dies ist ein Aspekt der EU-Liberalisierung.

- Wundern Sie sich bitte auch nicht, wenn Sie demnächst einem älteren Kollegen gegenüber sitzen, der Ihnen verkündet, er sei beruflich nicht mehr tätig, Ihnen aber dennoch eine Visitenkarte überreicht, auf der noch „Wirtschaftsprüfer“ steht. Auch das war bisher nicht möglich. Wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit einstellen, dürfen Sie derzeit die **Berufsbezeichnung** nicht mehr nutzen. Künftig dürfen Sie sich auch ohne einen klärenden Zusatz auf Antrag weiter Wirtschaftsprüfer nennen. Wir hatten

für einen Zusatz „a.D.“ oder eine ähnliche Kurzbezeichnung plädiert, was der Gesetzgeber aber nicht aufgegriffen hat.

- Die **Anerkennungsvoraussetzungen** für eine WPG werden liberalisiert. Die Mehrheit der Geschäftsführung können auch nicht-deutsche Prüfer bilden. Es können also EU-Prüfer Geschäftsführer einer deutschen WPG werden. Auch der Gesellschafterkreis kann dann mehrheitlich aus ausländischen, aus der EU stammenden Wirtschaftsprüferkollegen bestehen. Das kann zu einer Veränderung in der Berufslandschaft führen.

- Eine wesentliche Erleichterung der Situation für mittelständische Praxen verspreche ich mir von der in Zukunft auch zulässigen **Rechtsform der GmbH und Co. KG**. Wir haben, glaube ich, eine ganze Reihe Kollegen, die bisher als KG oder OHG ihre Geschäfte betreiben, immer nach dem alten hanseatischen Grundsatz, dass man persönlich für das einzustehen hat, was man getan hat. Das könnte man künftig steuerneutral ändern, weil eine GmbH und Co. KG WPG zulässig wird.

- Eine wesentliche Änderung, die die älteren Kollegen sicher mit Kopfschütteln quittieren werden, ist die ausdrückliche Zulässigkeit von **Werbung**. Wir haben uns da – auch in der Berufsaufsicht – jahrzehntelang sehr restriktiv gezeigt. Das ist liberalisiert worden. Werbung wird ausdrücklich erlaubt, es sei denn, sie ist unlauter.

- Wegfallen wird § 55 WPO, die Ermächtigung zum Erlass einer **Gebührenordnung**, weil der Berufsstand davon nie Gebrauch gemacht hat. Dafür regelt § 55a eine Konkretisierung von **Vergütungsgrundsätzen**. Es darf keine Anknüpfung des WP-Honorars für Abschlussprüfungen an Bedingungen geben und keine Beeinflussung durch zusätzliche Beratungsleistungen. Weiterhin wird geregelt, dass bei einem erheblichen Missverhältnis von Leistung und gezahltem Honorar, der Abschlussprüfer zum Nachweis ver-

pflichtet ist, die Prüfung mit angemessenem Zeitaufwand und mit qualifiziertem Personal durchgeführt zu haben.

Dieses Thema interessiert zuvorderst die kleinen Praxen, die sich über Honorar-Dumping beklagen. Die WPK kann in der Honorarfrage unverändert nicht den „Preiskommissar“ spielen. Sie kann nur im Rahmen der Qualitätskontrolle darauf achten, dass Aufträge, die zu nicht kostendeckenden Preisen abgewickelt werden, nicht die Prüfungsqualität beeinflussen.

- Für diejenigen Praxen, die § 319a HGB-Mandate haben, wird ein so genannter **Transparenzbericht** von der EU-Richtlinie vorgeschrieben. Diese Praxen müssen den Transparenzbericht im Internet veröffentlichen. Man erschrickt, wenn man zum ersten Mal liest, was an Offenlegung gefordert wird:

Offenzulegen ist zukünftig die Beschreibung der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse; sofern Einbindung in ein Netzwerk vorliegt, eine Beschreibung dessen organisatorischer und rechtlicher Struktur; eine Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems; das Datum der letzten Teilnahmebescheinigung; eine Liste der Unternehmen nach § 319a HGB; eine Erklärung über Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit, einschließlich Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung dieser Unabhängigkeitsanforderung durchgeführt wird; Informationen über die Vergütungsstruktur der Partner und Partnerinnen der WPG; eine Beschreibung der Leitungsstruktur, der Geschäftsführung, der Überwachungsorgane; eine Erklärung darüber, wie die Gesellschaft ihre Berufsangehörigen zu Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung anhält und letztlich auch noch die Finanzinformationen, die die Bedeutung der Gesellschaft widerspiegeln.

- Zum internationalen Bereich ist anzumerken, dass wir künftig eine

**Registrierungspflicht für Prüfer aus Drittstaaten** haben werden, die in Deutschland gelistete Unternehmen aus Drittstaaten prüfen. Wir hatten kürzlich ein Gespräch mit dem für uns zuständigen Staatssekretär Hartmut Schauerte, bei dem wir darauf hinwiesen, dass sich die Politik Gedanken darüber machen muss, wie die Gegenseitigkeit zwischen den einzelnen Staaten hergestellt werden kann. Noch offene Fragen sollen alsbald zwischen Bundeswirtschafts-, -justiz- und -finanzministerium erörtert werden.

Vielleicht ist auch wichtig zu wissen, was **nicht** in der Siebten WPO-Novelle geregelt wird, obwohl es demnächst kommen wird:

- Sie wissen, dass in der Achten Richtlinie ein so genanntes **Audit Committee** vorgeschrieben ist, also ein Prüfungsausschuss der Unternehmen. Dieser bisher nur recht unverbindlich im Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Punkt wird im HGB geregelt werden.

- Was auch nicht abschließend in der WPO geregelt werden wird, ist eine **Fortbildungsverpflichtung** im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie. Wir haben bereits in § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO eine allgemeine Fortbildungsverpflichtung. Neu wird lediglich eine Ermächtigungsgrundlage in der WPO sein, wonach Art, Umfang und Nachweis der Fortbildung zukünftig in unserer Berufssatzung geregelt werden.

## Berufsaufsichtsreformgesetz – Änderungen in der Berufsaufsicht

Namensgebend für die Siebte WPO-Novelle sind Änderungen in der Berufsaufsicht.

- Die Änderungen sind ganz klar auf eine **Verschiebung der Zuständigkeiten** von der Generalstaatsanwaltschaft zur WPK gerichtet. Wie Sie wissen, war bisher die WPK nur für Fälle mit leichtem Schuldvorwurf zu-

ständig, während die schwerwiegenden Berufsrechtsverstöße von der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin abgehandelt wurden. Die WPK wurde dabei gelegentlich von den zuständigen Staatsanwälten um ihre Meinung gebeten und hat Gutachten geliefert, Herr des Ver-

über der Kammer in Berufsaufsichtsverfahren. Der rechtsstaatliche Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen, bleibt natürlich erhalten, aber ein anderer Kollege, zum Beispiel der Folgeprüfer oder ein Sondergutachter kann sich jetzt nicht mehr auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen.

- Ein wichtiges Thema ist die Einführung anlassunabhängiger und stichprobenartiger **Sonderuntersuchungen** („inspections“). International, insbesondere in den Vereinigten Staaten, gehört dieses Verfahren zum normalen Handwerkszeug der Berufsaufsicht. Am liebsten hätten es die Amerikaner, wenn wir es genau gleich machen, doch wir wollen nicht unser gesamtes Berufsaufsichtssystem verändern. Wir wollen insbesondere nicht unsere Qualitätskontrolle abschaffen. Sie hat sich bewährt, die Anstrengung war für uns alle nützlich und hat zur Qualitätsverbesserung bei Abschlussprüfungen in Deutschland beigetragen. Die neuen Sonderuntersuchungen darf man nicht mit dem verwechseln, was in der Berufsaufsicht passiert. Die

anlassbezogene Berufsaufsicht wird auch weiterhin in den Fällen aktiv, in denen es irgendwo „qualmt“. Wir bekommen ein flächendeckendes und stichprobenbasiertes Verfahren hinzu, bei dem jeder Wirtschaftsprüfer mit einem § 319a HGB-Mandat damit rechnen muss, im Einzelfall überprüft zu werden. Insgesamt dürften das etwa 200 Praxen sein, darunter erstaunlich viele – geschätzt 130 bis 140 – die nur ein oder zwei § 319a HGB-Mandate haben. Innerhalb dieser Praxen wird es eine Gruppe Großer (mehr als 25 § 319a HGB-Mandate) und eine Gruppe Kleiner geben. Die Großen müssen sich jährlich solchen Sonderuntersuchungen unterziehen, die Kleinen in einem Zeitraum von mög-

licherweise bis zu sechs Jahren, vielleicht auch etwas kürzer.

Die Sonderuntersuchungen sind **Stichproben**, keine vollständigen Prüfungen. Es soll kein Gesamturteil über die Praxis abgegeben werden. Das Ergebnis des Sonderuntersuchungsberichtes ist also nicht vergleichbar mit dem Gesamturteil der Qualitätskontrolle, die auch deswegen erhalten bleibt.

Die Sonderuntersuchungen werden durch **WPK-Mitarbeiter** durchgeführt, was der internationalen Anerkennung wegen bedeutsam ist. Das schließt nicht aus, dass wir für den einen oder anderen Spezialfall vielleicht den Rat eines externen Kollegen hinzuziehen.

Ein Punkt, der noch geklärt werden muss ist, ob „bei Gelegenheit“ der Untersuchung eines § 319a HGB-Mandates auch **andere Pflichtprüfungsmandate** der Praxis in den Untersuchungsbereich der Inspektoren kommen können. Im Augenblick geht das Verständnis dahin, dass auch diese anderen Mandate mit anschaut werden können, aber sie stehen nicht im Mittelpunkt.

Wie die Sonderuntersuchungen im Detail gehandhabt werden sollen, wird der Vorstand – unter vorheriger Einbeziehung des IDW – anlässlich seiner Klausurtagung im August beraten. Das Konzept ist dann mit der APAK abzustimmen.

## Internationale Kontakte

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die WPK kümmert sich sehr darum, wie andere Länder die EU-Abschlussprüferrichtlinie umsetzen. Wir Deutschen gehen da ziemlich weit voran. Deshalb treten Berufskammern anderer Länder, insbesondere die der jüngeren EU-Mitgliedstaaten, mit Fragen zur Organisation der Berufsaufsicht an uns heran. Wir meinen, dass es für unseren Berufsstand wichtig ist, wenn viele andere europäische Staaten ein ähnliches System installieren. Wir haben dann in Brüssel einen et-



fahrens war aber in allen mittleren und schweren Fällen immer die Generalstaatsanwaltschaft. Zukünftig wird die Kammer auch für die mittleren Verstöße zuständig sein. Nur noch die „großen Brocken“ sollen weiterhin von der Generalstaatsanwaltschaft bearbeitet werden.

- Die WPK bekommt mehr Instrumentarium in die Hand. Sie kann künftig selber **Durchsuchungen** beantragen oder **Beschlagnahmen** veranlassen. Sie sehen, dass der WPK auch entsprechende Zähne gegeben werden, damit sie in den Fällen zubeißen kann, in denen sie zubeißen soll.

- Ein weiterer Punkt ist die **Aufhebung der Verschwiegenheitsverpflichtung** der Berufskollegen gegen-

## Bericht über die Beiratssitzung am 13. Juli 2006 in Berlin

**Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beriet über die Auswirkungen des anstehenden Berufsaufsichtsreformgesetzes (Siebte WPO-Novelle).**

Zu Beginn der Sitzung wählte der Beirat WP/StB/RA Dr. Bertram Fischer, Nürnberg, in den Vorstand. Für die dadurch freigewordene Stelle im Beirat rückte WP/StB Günther Spanier, Köln, als Ersatzmitglied nach. Anschließend wählte der Beirat WP/StB Gerd Willi Stürz, Düsseldorf, zum Stellvertreter des Präsidenten. Der Beirat gedachte des verstorbenen WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr, Vorstandsmitglied und Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer, durch dessen frühen Tod die Nachwahlen erforderlich wurden. Anschließend erstattete Präsident Dieter Ulrich den Bericht des Vorstandes, der auf Seite 6 ff. in diesem Heft abgedruckt ist.

Der Beirat genehmigte sodann einstimmig den Jahresabschluss 2005 der WPK, der diesem Heft beiliegt. Auf Antrag von Herrn Klemens Bellefontaine wurde dem Vorstand der WPK für das Geschäftsjahr 2005 die Entlastung erteilt.

Der Beirat nahm den von Frau Ursula Lindgens vortragenen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle 2005 (dazu WPK Magazin 2/2006, S. 12 ff.) sowie die Unterrichtung über die Arbeit der Kommission zustimmend zur Kenntnis. Der Beirat beschloss, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2005 zu entlasten.

Im weiteren Verlauf der Sitzung gab Herr Dr. h.c. Volker Röhricht, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission, einen Überblick über die Arbeit der APAK. Er verwies dabei auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005 unter → [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de) und informierte über zukünftige Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtskommission.

Ein wichtiges Thema der Sitzung waren die finanziellen Auswirkungen des geplanten Berufsaufsichtsreformgesetzes (Siebte WPO-Novelle) sowie die zukünftige



Dr. h.c. Volker Röhricht berichtete über die Arbeit der Abschlussprüferaufsichtskommission

tige Behandlung der Kosten für das Qualitätskontrollverfahren. Im Ergebnis sprach sich der Beirat dafür aus, die Kosten für Sonderuntersuchungen den Praxen aufzuerlegen, die § 319a HGB-Mandate prüfen und damit den *inspections* unterliegen. Hingegen sei die Durchführung eines Qualitätskontrollverfahrens eine Angelegenheit des gesamten Berufsstandes und daher auch weiterhin von allen gemeinsam zu tragen. Darüber hinaus beschloss der Beirat die Erhebung einer Gebühr von 100 € für die Ausstellung einer geänderten Anerkennungs- oder Bestellsurkunde nach Umfirmierung oder Namensänderung.

Der Beirat berief darüber hinaus auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder in die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer und der Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer. Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 30.11.2006 in Berlin statt. gw

was besseren Stand, weil wir uns mit anderen europäischen Staaten als eine Gruppe darstellen können, die insgesamt ein gut funktionierendes Aufsichtssystem hat.

### Haftung des Abschlussprüfers

Als letzten Punkt spreche ich die Haftungssituation der Wirtschaftsprüfer an. In der Abschlussprüferrichtlinie gibt es dazu keine Regelung, weil die EU-Kommission schnell erkannt hat, dass dies kein Thema ist, das man in einem berufsspezifischen Gesetz regeln kann, sondern was jede Nation in ihrer Rechtsordnung regeln muss. Die EU-Kommission ist aber damit beauftragt worden, sich Gedanken zu

machen, wie denn der Prüfermarkt in Europa durch die unterschiedlichen Haftungssysteme beeinflusst wird. Im November 2005 wurde dazu das Forum on Auditors' Liability eingerichtet, in dem die Ansichten der Marktteilnehmer, also nicht nur der Abschlussprüfer, sondern zum Beispiel auch die der Versicherungsunternehmen, gehört werden. Aus Deutschland sind beteiligt Kollege Rainer Grote von Verhülsdonk, Dr. Franz Theelen von KPMG, Prof. Dr. Klaus-Günter Klein von Warth & Klein, Dr. Ulf Pohl von der Versicherungsstelle Wiesbaden und Prof. Dr. Daniel Zimmer von der Universität Bonn.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich, es sieht derzeit so aus, dass die Haf-

tungslage in Deutschland nicht unverändert bleiben wird. Wir leben auf einer haftungstechnischen Insel der Glückseligen und das ist in der EU nicht vermittelbar. Die Bemühungen unserer deutschen Vertreter auf EU-Ebene gehen dahin, dass wir eine Regelung bekommen, die jedenfalls versicherbar ist und etwas flexibler sein muss als die jetzige. Mit Blick auf die kleineren und mittleren Praxen müssen wir aufpassen, dass der Haftungsrahmen nicht zu groß wird und die Versicherungsprämien dadurch nicht zu teuer werden.

Meine Damen und Herren, damit schließe ich meinen Bericht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## Wirtschaftsprüferprüfung I/2006 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2006 ist im Juni 2006 abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im Februar 2006 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni statt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Mehr als drei Viertel aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden oder die Ergänzungsprüfung erreicht. Diese ist noch Teil des Prüfungsversuchs. Ein-

schließlich der ca. 1.000 zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2006 zugelassenen Kandidaten, sind 2006 ca. 140 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2005. Dies entspricht einem Rückgang von 9 Prozent.

Die Klausuren der Wirtschaftsprüferprüfung I/2006 sind veröffentlicht unter  
-> [www.wpk.de/examen/klausuren.asp](http://www.wpk.de/examen/klausuren.asp)

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2006	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auflegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt		Ergänzungsprüfung davon in mehr als einem Fach		Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
<b>Vollprüfung</b>	41	9	9	23	100,0%	8	34,8%	5	21,7%	4	17,4%	(2)	(8,7%)	6	26,1%
Ergänzungsprüfungen	9	2	1	6	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	6	100%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	<b>29</b>	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	10,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	176	14	12	150	100,0%	17	11,3%	15	10,0%	41	27,3%	(6)	(4,0%)	77	51,4%
Ergänzungsprüfungen	69	1	2	66	100,0%	–	–	5	7,6%	–	–	–	–	61	92,4%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	<b>216</b>	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	79,1%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO</b>	39	5	6	<b>28</b>	100,0%	9	32,1%	8	28,6%	–	–	–	–	11	39,3%
Anteil an der Gesamteilnehmerzahl	–	–	–	10,3%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>gesamt</b>	<b>334</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>273</b>	<b>100%</b>	<b>34</b>	<b>12,5%</b>	<b>33</b>	<b>12,0%</b>	<b>45</b>	<b>16,5%</b>	<b>(8)</b>	<b>(2,9%)</b>	<b>161</b>	<b>59,0%</b>

## Personelle Veränderungen in Vorstand und Beirat

Anlässlich seiner Sitzung am 13.7.2006 hat der Beirat personelle Änderungen in Vorstand und Beirat beschlossen.

WP/StB Gerd Willi Stürz, Düsseldorf, trat die Nachfolge des im Januar verstorbenen WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr im Amt des Vizepräsidenten der WPK an, WP/StB/RA Dr. Bertram Fischer, Nürnberg, wurde aus der Mitte des Beirates in den Vorstand gewählt. Für ihn rückte WP/StB Günter Spanier, Köln, in den Beirat

nach, dem er zuvor schon bis zur 15. ordentlichen WP-Versammlung im Juni 2005 angehört hatte. Bereits Ende Mai ersetzte vBP/StB Arno Günnemann, Oberhausen, den zwischenzeitlich aus dem Beirat ausgeschiedenen vBP/StB Michael Krug, Berlin.

Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert allen neuen Ehrenamtsinhabern und wünscht ihnen viel Erfolg bei ihrer Arbeit!



**WP/StB**  
**Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz**  
Vizepräsident der WPK

Tätig bei: Ernst & Young AG WPG  
Graf-Adolf-Platz 12  
40213 Düsseldorf  
Telefon 02 11 / 93 52 18 622  
Telefax 02 11 / 93 52 18 441  
E-Mail [gerd.w.stuerz@de.ey.com](mailto:gerd.w.stuerz@de.ey.com)

Gerd Willi Stürz ist verheiratet und hat zwei Kinder.



**WP/StB/RA**  
**Dr. Bertram Fischer**  
Mitglied des Vorstandes der WPK

Tätig in eigener Praxis und assoziiert  
mit PKF Sozietät Dr. Fischer  
Rankestraße 56  
90461 Nürnberg  
Telefon 09 11 / 47 430  
Telefax 09 11 / 47 43 133  
E-Mail [wp.fischer@pkf-nuernberg.de](mailto:wp.fischer@pkf-nuernberg.de)

Dr. Bertram Fischer ist verheiratet und hat zwei Töchter.



**vBP/StB**  
**Dipl.-Kfm. Arno Günnemann**  
Mitglied des Beirates der WPK

Tätig in eigener Praxis  
Meisenstraße 50  
46147 Oberhausen  
Telefon 02 08 / 62 88 40  
Telefax 02 08 / 62 88 41  
E-Mail [kanzlei@guennemann.net](mailto:kanzlei@guennemann.net)

Arno Günnemann ist verheiratet und hat zwei Kinder.



**WP/StB**  
**Dipl.-Kfm. Günter Spanier**  
Mitglied des Beirates der WPK

Tätig bei: Rödl & Partner GmbH  
WPG/StBG  
Ferdinand-Stücker-Straße 34  
51067 Köln  
Telefon 02 21 / 94 99 09 150  
Telefax 02 21 / 94 99 09 900  
E-Mail [guenter.spanier@roedl.com](mailto:guenter.spanier@roedl.com)

Günter Spanier ist verheiratet.

## Internationales

### IFAC legt Jahresbericht vor

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat ihren Jahresbericht 2005 veröffentlicht. Folgende Aufgaben standen 2005 im Mittelpunkt der Arbeit von IFAC: Die Errichtung des Public Interest Oversight Board (PIOB), der Abschluss des ersten Teils des Compliance Programs und die Etablierung von öffentlichen Beratungsgremien (Consultative Advisory Boards) für die IFAC Boards. Zudem wurde ein überarbeiteter Code of Ethics veröffentlicht, der seit dem 30.6.2006 in Kraft ist und ein Developing Nations Committee. Außerdem wurde ein Small and Medium Practices Committee eingerichtet. Alle IFAC Aktivitäten sind im Jahresbericht zusammengefasst, der im Internet zur Verfügung steht unter → [www.ifac.org](http://www.ifac.org). js

### PIOB veröffentlicht ersten Tätigkeitsbericht

Das Public Interest Oversight Board (PIOB), das seit Februar 2005 für die öffentliche Aufsicht über die IFAC Aktivitäten im Bereich der Standardsetzung und des Compliance Programs zuständig ist, hat seinen ersten Tätigkeitsbericht veröffentlicht. In diesem werden die erreichten Ziele des PIOB im ersten Jahr des Bestehens zusammengefasst. Dazu zählt die Einrichtung eines umfassenden und proaktiven Aufsichtssystems über die IFAC-Tätigkeiten von besonderem öffentlichen Interesse, die Bekanntmachung der Aufgabenbereiche und Arbeitsweise des PIOB durch öffentliche Veranstaltungen und Präsentationen sowie die Knüpfung von Kontakten und die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Institutionen auf nationaler und regionaler Ebene. Der Bericht ist auf der Internetseite des PIOB abrufbar unter → [www.ipiob.org](http://www.ipiob.org) js

### PCAOB will Berichterstattung von Prüferpraxen regeln

Am 23.5.2006 hat die US-amerikanische Prüferaufsicht PCOAB den Entwurf einer Regelung über die regelmäßigen Berichtspflichten der bei ihm registrierten Prüferpraxen veröffentlicht. Die Praxen sollen danach jährlich aktuelle Angaben einreichen, die denjenigen aus dem Registrierungsverfahren weitestgehend entsprechen. Darüber hinaus müssen auch unterjährig bestimmte Umstände binnen 14 Tagen nach deren Eintritt dem PCAOB mitgeteilt werden.

Wie bereits im Registrierungsverfahren wären einzelne, im Rahmen der Berichtspflichten geforderte Angaben mit dem deutschen Grundsatz der Verschwiegenheit sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres vereinbar. Der Entwurf gibt ausländischen Prüfern zwar die Möglichkeit, bei rechtlichen Konflikten

### Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe des WPK Magazins, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → [www.ifac.org](http://www.ifac.org) heruntergeladen oder bestellt werden. js

19.04.2006	Veröffentlichung des 2006 Handbook of International Auditing, Assurance and Ethics Pronouncements
25.05.2006	Information Paper „Business Planning Guide: Practical Application for SMEs“
05.07.2006	International Education Standard (IES) 8 „Competence Requirements for Audit Professionals“

### Neuer PCAOB-Vorsitzender



Die Securities and Exchange Commission (SEC) hat am 19.6.2006 mit Herrn Mark W. Olson einen neuen Vorsitzenden des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) ernannt. Herr Olson, der bisher Mitglied des Vorstandes der US-Notenbank (Federal Reserve Board) war, wird dieses Amt bis zum Jahr 2010 bekleiden. Bill Gradison, der

bisherige kommissarische Vorsitzende, bleibt Mitglied des fünfköpfigen Boards. Der PCAOB ist in den USA für die Registrierung, Überwachung und Standardsetzung in Bezug auf alle Abschlussprüfer der in den USA börsennotierten Unternehmen zuständig. Dies betrifft sowohl inländische als auch ausländische Prüfer. js

Angaben unter Bereithalten eines Rechtsgutachtens zurückzuhalten. Der PCAOB will sich aber einen weiteren Zugriff dennoch vorbehalten.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von IDW und WPK will die rechtlichen Fragen aufarbeiten, die sich aus den geplanten Regelungen ergeben. Bei Bedarf soll für betroffene deutsche Prüferpraxen – wie bereits für das Registrierungsverfahren – eine Arbeitshilfe entwickelt werden. Derzeit sind 28 deutsche Prüfungsgesellschaften unterschiedlicher Größe beim PCAOB registriert. Der Entwurf des PCAOB Release No. 2006-004 kann unter der Adresse → [www.pcaobus.org](http://www.pcaobus.org) herunter geladen werden. Wann eine endgültige Regelung veröffentlicht wird ist offen. vo



# Wer kalkuliert Ihr Risiko?

## Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

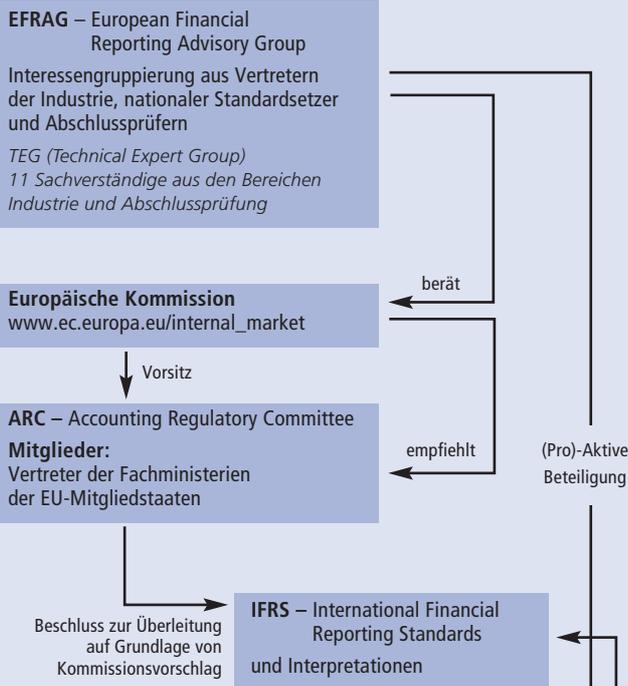
- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

**Unser qualifiziertes Spezialisten-Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.**

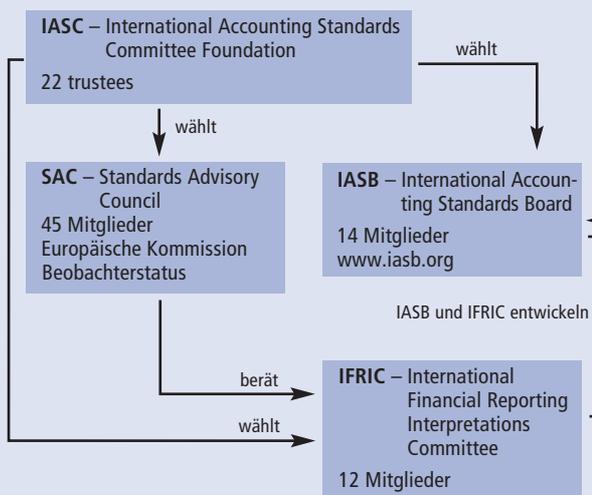
# Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Prüfung

## Europäische und internationale Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung

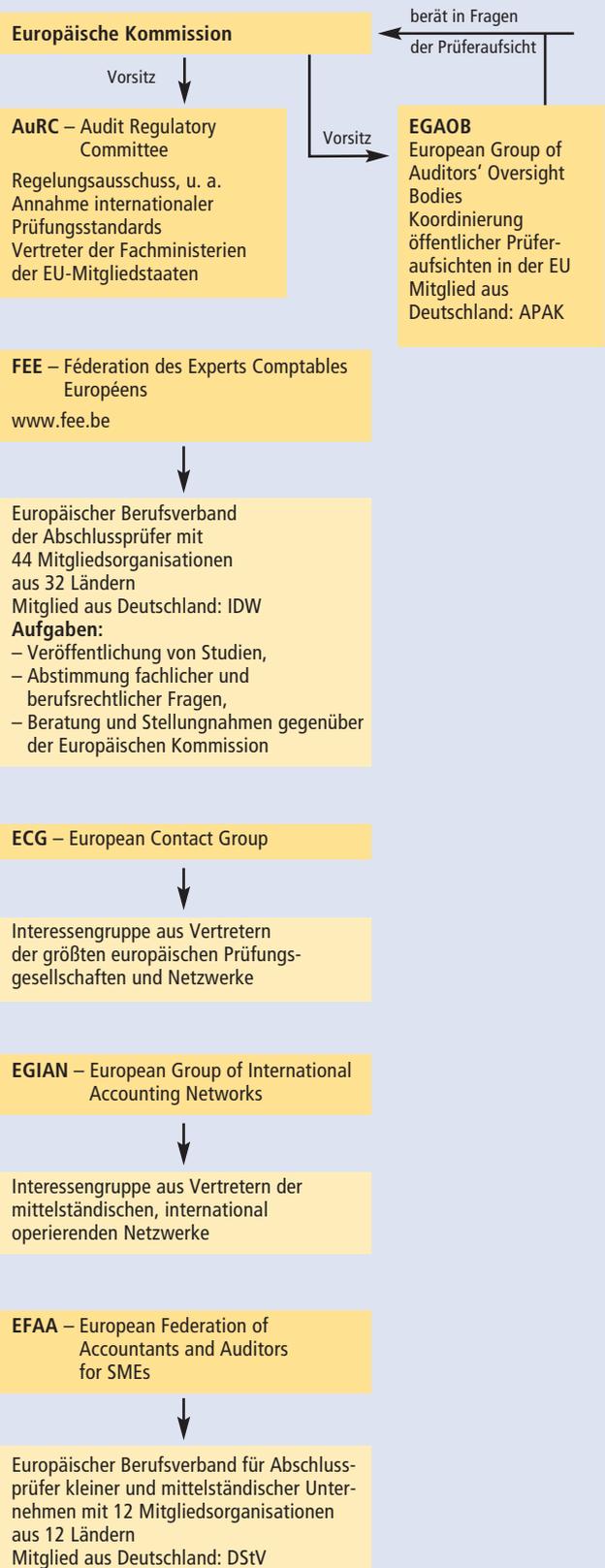
### Europäische Union:



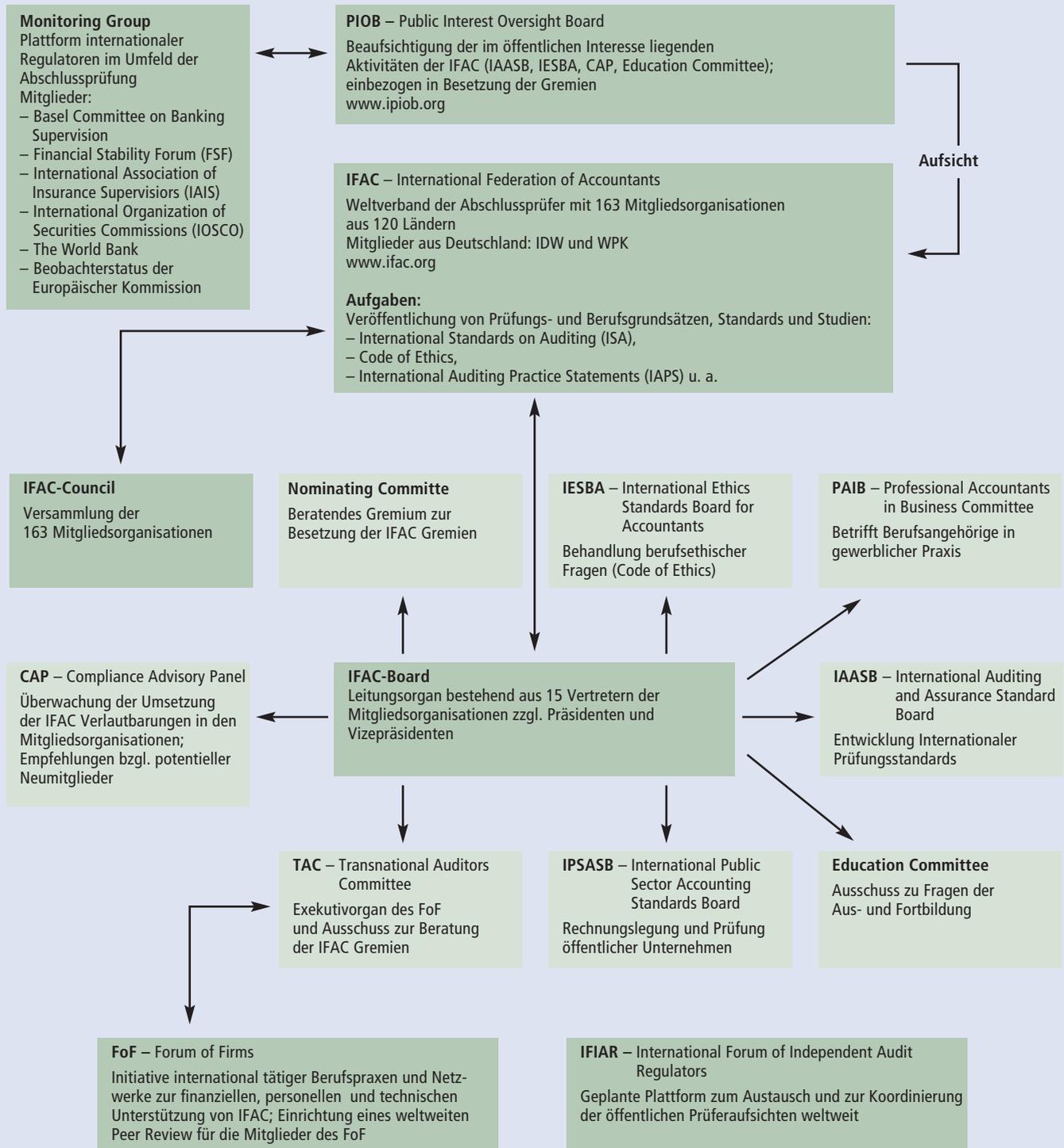
### International:



## Europäische Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung



## Internationale Gremien und Organisationen im Bereich der Abschlussprüfung



## Aus den Ländern

### Kurz notiert:

## Jahrestreffen 2006 von WPK und IDW



(erste Reihe Mitte) Justizsenatorin Karin Schubert; (rechts von ihr) Dieter Ulrich

■ Zum gemeinsamen Jahrestreffen am **9.5.2006** begrüßten der Präsident der WPK und Landespräsident Berlin der WPK, Dieter Ulrich, und der Vorsitz der Landesgruppe Berlin/Brandenburg im IDW, Dr. Wolf-Michael Farr, als Ehrengast die Bürgermeisterin der Hauptstadt und Senatorin für Justiz, **Karin Schubert**.

■ Der Landespräsident Sachsen-Anhalt der WPK, Reinhard Wilbig, und der Vorsitz der Landesgruppe Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im IDW, Rainer Kroy, empfingen am **10.5.2006** anlässlich des Jahrestreffens in Magdeburg den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, **Thomas Pleye**.

Die Landespräsidenten der WPK und die Vorsitz der Landesgruppe im IDW informierten ihre Gäste über die aktuellen Entwicklungen im Berufsstand. Angesprochen wurden insbesondere die Siebte WPO-Novelle sowie die Ergebnisse des WP-Examens. Im Verlauf des anschließenden gemeinsamen Abendessens wurden die Fragen angeregt weiter diskutiert. Die Veranstaltungen erwiesen sich als gute Gelegenheiten zum Gedankenaustausch.

■ Am **8.5.2006** luden WPK-Landespräsident Christian F. Rindfleisch und der Vorsitz der Landesgruppe Berlin/Brandenburg im IDW, Dr. Wolf-Michael Farr,

zum gemeinsamen Jahrestreffen in Potsdam ein. An dieser Veranstaltung nahmen als Ehrengäste der Minister für Wirtschaft des Landes Brandenburg, **Ulrich Junghanns**, sowie das Mitglied des Bundestages, **Heinz Lanfermann**, teil.



(erste Reihe v.li.) Dr. Wolf-Michael Farr; Heinz Lanfermann, MdB; Wirtschaftsminister Ulrich Junghanns; Christian F. Rindfleisch

## Minister-Abschied in Mainz



WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht (links) bei der Verabschiedung von Minister Bauckhage

23 rheinland-pfälzische Wirtschaftskammern, darunter auch die Wirtschaftsprüferkammer, gaben am 5.5.2006 in Mainz einen Abschiedsempfang für den langjährigen Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Hans-Artur Bauckhage. In ihren Ansprachen bedauerten die Redner einhellig, dass der beliebte Minister aufgrund des Ausscheidens der FDP aus der Regierungsverantwortung in Rheinland-Pfalz politisch künftig nur noch als Abgeordneter tätig sein wird.

In einer von Vertretern aller Kammern unterzeichneten Urkunde, die dem Minister zum Schluss der Veranstaltung feierlich überreicht wurde, wurde ihm mit Blick auf sein besonderes Engagement für den Mittelstand von der rheinland-pfälzischen Wirtschaft der Ehrentitel „Mister Mittelstand Rheinland-Pfalz“ verliehen. we

## 22 Wirtschaftsprüfer in München bestellt

### Bayern



Am 21.6.2006 bestellte Bodo Richardt, Landespräsident der WPK in Bayern, in München 22 Wirtschaftsprüfer. Ministerialdirigent Lück, Abteilungsleiter im Bayerischen Wirtschaftsministerium, gratulierte den Neubestellten im Namen von Wirtschaftsminister Erwin Huber. Herr Lück betonte in seinem Grußwort die sehr gute Zusammenarbeit des Wirtschaftsministeriums mit WPK und IDW. Herr Richardt und Herr Britts, stellvertretender Vorsitzender der Landesgruppe Bayern des IDW, überbrachten die Glückwünsche der Berufsorganisationen und stellten diese den Gästen der Veranstaltung vor. Herr Richardt informierte die Teilnehmer dabei über die Organisation und die vielfältigen Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer und wünschte ihnen bei der Ausübung ihres Berufes viel Glück und Erfolg. re



Landespräsident Bodo Richardt überreicht die Bestellungsurkunde

## Wirtschaftsprüfer-Stammtisch in Erfurt

### Thüringen



20 Wirtschaftsprüfer aus Thüringen fanden sich am 24.4.2006 in Erfurt zu dem von WPK-Landespräsident Klemens Bellefontaine initiierten jährlichen Stammtisch der Thüringer Wirtschaftsprüfer ein. Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn Bellefontaine kam es zu

einem regen Gedankenaustausch, unter anderem über die Bereiche Qualitätssicherung und Berufsrecht im Allgemeinen. Die Teilnehmer waren sich einig, dass solche Treffen nicht nur zur Diskussion beruflicher Fragen, sondern auch zum Aufbau und zur Vertiefung der Kollegialität unter den Berufsangehörigen von großer Bedeutung sind. we

## Bestellungsfeier in Hamburg – Persönliche Eindrücke von der Prüfungsvorbereitung

Am 15.6.2006 wurden in Hamburg 26 Wirtschaftsprüfer/-innen und ein vereidigter Buchprüfer aus den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestellt. Nach der Vereidigung überreichten die WPK-Landespräsidenten Wolfgang Kemsat, Dr. Jürgen Maiß und Detlef Mohr die Bestellsurkunden. Für das IDW richtete Bernd Mackedan, Vorsitzender der Landesgruppe Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern im IDW ein Grußwort an

die neuen Berufsangehörigen. Dr. Hans Wilhelm Korfmacher stellte das Versorgungswerk vor.

Frau WP/StB Sabine Grandt berichtete von ihrer persönlichen Situation und ihren Empfindungen als Examenkandidatin. Stellvertretend für alle, die sich dem anspruchsvollen Berufsexamen stellen, sind Frau Grandts Dankesworte nachfolgend wiedergegeben. eg



WP/StB Sabine Grandt (zweite Reihe Mitte) schilderte ihre Gedanken über die Zeit der Prüfungsvorbereitung

### ***Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kommilitonen!***

*Wenn Sie mich vor ein paar Monaten gefragt hätten, wie es mir so ergeht in meiner Vorbereitung auf das Examen, hätte meine Antwort je nach Tagesform sehr unterschiedlich ausfallen können.*

*Selbstzweifel und Motivation, Resignation und Kampfgeist haben sich in einem ständigen Auf und Ab abgewechselt. Meine guten Vorsätze, in der WP-Vorbereitung alles besser zu machen als damals beim Steuerberater, früher mit dem Lernen anzufangen, mindestens drei mal in der Woche zum Sport und jeden Tag mindestens eine halbe Stunde an die frische Luft zu gehen, waren, wenn nicht vergessen, dann doch zumindest schnell verdrängt.*

*Bald war wieder diese Unzufriedenheit da, die sich einstellt, wenn man merkt, dass man einfach nicht alles*

*schaft, was man sich vorgenommen hat, dass man einfach nicht alles in seinen Kopf bekommt, so sehr man sich auch bemüht. Sonst eher unliebsame Tätigkeiten wie zum Beispiel die Küche zu putzen, die Wäsche zu bügeln, der Besuch beim Zahnarzt oder dem Mann vom Meinungsforschungsinstitut zahllose Fragen zum Fernsehprogramm des ZDF zu beantworten, wurden zu freudigen Ereignissen, denn alles, was nichts mit Prüfungsstandards, mathematischen Formeln oder Paragraphen zu tun hatte, war erstmal gut!*

*Allerdings blieb alles, was ich zur Abwechslung und Ablenkung versuchte, insofern erfolglos, als ich das latent schlechte Gewissen, eigentlich an meinem Schreibtisch über den Büchern sitzen zu müssen, nie wirklich los wurde. Aufmunternde Sätze wie „Ach, Du schaffst das schon!“*

wirkten weniger erbaulich, als sie wahrscheinlich gemeint waren, und gut gemeinte Ratschläge von Außenstehenden wurden zur Qual.

Die letzten Tage vor den Klausuren schlichen vorbei wie in Zeitlupe. Nicht dass man in dieser Zeit noch besonders viel Produktives geschafft hätte, aber irgendwann ist der Punkt erreicht, an dem man es einfach nur noch hinter sich bringen möchte.

Optimal werden solche Klausuren wahrscheinlich nie laufen, trotzdem ist es ein unbeschreiblich befreiendes Gefühl, sie vorerst hinter sich gebracht zu haben und zu Hause die Lernunterlagen aus dem Gesichtsfeld räumen zu können.

Die Wirklichkeit in Form des in den letzten Monaten komplett ausgeblendeten Arbeitsalltags traf mich kurz nach den Klausuren mit voller Wucht ohne lange Aufwärmphase, sodass kaum Zeit blieb für Spekulationen, ob oder ob nicht genügend Wissen für eine Ladung zur Mündlichen zu Papier gebracht worden war.

Als dann tatsächlich die Ladung zur mündlichen Prüfung kam, kehrte auch das schlechte Gewissen zurück, sämtliche Lernunterlagen wurden reaktiviert, Protokolle analysiert und potentielle Vortragsthemen diskutiert.

Während ich für das Schriftliche lieber alleine gelernt habe, hat mir in der Vorbereitung auf die Mündliche der Austausch mit den anderen Kandidaten sehr geholfen und ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei meiner Lerngruppe – Christian Grimm und Jenspeter Moritzen – für das Zuhören, die konstruktive Kritik, die Tipps und Ratschläge bedanken.

Ebenso möchte ich mich – und ich denke, ich spreche hier im Namen aller Kandidaten – bei Frau Egbert, Frau Pleß und Frau Sommerfeld von der WPK-Landesgeschäftsstelle für die nette Atmosphäre und die aufbauenden Worte vor und während der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung bedanken.

Ein weiterer Dank gilt meinem Chef, der mir in der Vorbereitungszeit viele Tipps gegeben hat, welche Themen zur Zeit besonders aktuell sind und der sich bei Fragen zu speziellen Themen immer wieder Zeit für mich genommen hat.

Es wird oft behauptet, man habe nach dem Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Examen keine Freunde mehr und könne sich daher nun endlich voll und ganz auf das Wesentliche, die Arbeit, konzentrieren. Es ist sicher etwas Wahres daran, dass die sozialen Kontakte während der Vorbereitungsphase stark ins Hintertreffen geraten, aber meine Freunde waren trotz allem für mich da, wenn ich sie gebraucht habe. Ich weiß das sehr zu schätzen, denn kein bestandenes Examen oder zusätzlicher Titel auf der Visitenkarte kann einen wahren Freund ersetzen.

Meine Familie hat mir den nötigen Halt und die Kraft gegeben und wenn es mal nicht so lief, nicht aufgehört, an mich zu glauben.

So wie mir ging es sicher auch den anderen Examenskandidaten, denn ohne die Unterstützung und das Verständnis derjenigen Menschen, die einem nahe stehen, ist ein solches Examen kaum zu bewältigen. Stellvertretend für alle Kandidaten bedanke ich mich daher bei all denen, die uns während der letzten Monate Mut gemacht und uns unterstützt haben.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kommilitonen, wenn Sie mich heute fragen, wie es mir während meiner Vorbereitung auf das Examen ergangen ist, sage ich Ihnen, es war eine schöne Zeit, in der ich sehr viel gelernt habe, nicht nur Fachliches, sondern auch über mich selbst, wertvolle Erfahrungen sammeln konnte, in der ich viele sehr nette Menschen kennen gelernt habe und die ich immer in guter Erinnerung behalten werde!

Vielen Dank!

## Bestellungsfeier in Frankfurt a.M.

Dr. Burkhard Hense, Landespräsident der WPK in Hessen, und Klemens Bellefontaine, Landespräsident der WPK in Thüringen, bestellten am 14.7.2006 in Frankfurt 24 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Herr Dr. Hense ging in seiner Rede auf die nachhaltigen Änderungen ein, die der Wirtschaftsprüferberuf seit dem Beginn der Ausbildung der nun bestellten Berufsangehörigen erfahren hat. Zu den die Arbeit des Berufsstandes betreffenden inhaltlichen Änderungen erläuterte er den Paradigmenwechsel vom HGB zu IFRS. Hinsichtlich der

Änderungen der Rahmenbedingungen ging er besonders auf die Einführung des Qualitätskontrollsystems sowie die Arbeit der APAK ein. Klaus Heininger, Vorsitz der Landesgruppe Hessen des IDW, stellte humorvolle Beschreibungen der „Spezies Wirtschaftsprüfer“ aus dem Alternativen WP-Handbuch vor und erläuterte den neuen Kolleginnen und Kollegen die Fortbildungsangebote sowie die fachlichen und berufspolitischen Tätigkeiten des IDW. Frau Dr. Silke Wolf stellte sodann das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer vor. we

## Seminarreihe „Marketing kompakt“

Die Wirtschaftsförderung Düsseldorf veranstaltet eine speziell auf Freiberufler und Dienstleister zugeschnittene Seminarreihe zum Thema Kanzleimarketing. Die Seminarreihe ist Teil des Programms „Mit System zum Erfolg“ und gliedert sich in drei Seminarteile, die auch unabhängig voneinander besucht werden können.

**Teil I:** Das Marketingkonzept (Grundlagen)  
Freitag, 20.10.2006, 9:00-17:00 Uhr, 125,- €

**Teil II:** Broschüre, Internet & Co.  
Freitag, 27.10.2006, 14:30-18:00 Uhr, 65,- €

**Teil III:** Kundengewinnungsstrategie entwickeln  
Freitag, 3.11.2006, 14:30-18:00 Uhr, 65,- €

Der Veranstaltungsort stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Anmeldung und nähere Informationen unter  
→ [www.go-dus.de](http://www.go-dus.de) oder telefonisch: 0211/8 99 94 44. sü

## Europatag der Freien Berufe

Am 4.10.2006, 15:00 Uhr, organisiert der Verband Freier Berufe in Hessen im Kurhaus Wiesbaden einen „Europatag der Freien Berufe“. Zu dem Thema „Zukunft der Freien Berufe in Europa“ sind als Referenten geladen: Prof. Dr. Susanne Tiemann, Barbara Weiler (Europaparlament, SPD), RA Arno Metzler (BFB) und Dr. Timm Rentrop. Nach den Vorträgen ist eine Diskussionsrunde geplant. Nähere Informationen können bei der Landesgeschäftsstelle der WPK in Frankfurt abgerufen werden. we

## Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg errichtet

Durch Staatsvertrag vom 13.12.2005 wurde zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg die Errichtung eines Zentralen Mahngerichts Berlin-Brandenburg vereinbart. Damit ist das Amtsgericht Wedding in Berlin seit 1.7.2006 auch für die Mahnverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zuständig. Somit können seit 1.7.2006 fristwahrende Mahnanträge nur noch an das

**Amtsgericht Wedding**  
**Zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg**  
13343 Berlin (Postanschrift)

Hausanschrift: Brunnenplatz 1, 13357 Berlin  
Besucheranschrift:

Dienstgebäude Schönstedtstraße 5, 13357 Berlin  
gerichtet werden. Die Bearbeitung beim Zentralen Mahngericht Berlin-Brandenburg erfolgt im automatisierten Verfahren.

### Nähere Informationen unter:

- Servicetelefon allgemein 0 30/9 01 56 - 314 / 334
- für „ProfiMahn“ und „Online-Mahntrag“:  
0 30/9 01 56 - 2 25 / 2 62
- E-Mail [gl@aumav.verwalt-berlin.de](mailto:gl@aumav.verwalt-berlin.de)
- Internet [www.berlin.de/ag-wedding](http://www.berlin.de/ag-wedding)  
(Homepage des Amtsgerichts Wedding);  
[www.profimahn.de](http://www.profimahn.de), [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de),  
[www.bos-bremen.de/service](http://www.bos-bremen.de/service) (Liste der aktuell unterstützten Signaturkarten und Kartenlesegeräte). de

## Landesgeschäftsstellen der WPK

### Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/ 2 39 77-0  
Telefax 07 11/ 2 39 77-12  
E-Mail [lgs-stuttgart@wpk.de](mailto:lgs-stuttgart@wpk.de)

### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/ 54 46 16-0  
Telefax 0 89/ 54 46 16-12  
E-Mail [lgs-muenchen@wpk.de](mailto:lgs-muenchen@wpk.de)

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91  
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99  
E-Mail [lgs-berlin@wpk.de](mailto:lgs-berlin@wpk.de)

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12  
E-Mail [lgs-hamburg@wpk.de](mailto:lgs-hamburg@wpk.de)

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32  
E-Mail [lgs-frankfurt@wpk.de](mailto:lgs-frankfurt@wpk.de)

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/ 45 61-1 87  
Telefax 02 11/ 45 61-1 93  
E-Mail [lgs-duesseldorf@wpk.de](mailto:lgs-duesseldorf@wpk.de)

## Informationen für die Berufspraxis

### Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken bei Pflichtprüfungen durch WP/vBP, Berufsgesellschaften und Prüfungsverbände



#### § 322 HGB als Ausgangsnorm

Nach § 322 Abs. 7 Satz 1 HGB hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen. Gleiches gilt nach § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB für den Prüfungsbericht. Beide Vorschriften enthalten somit zwei Aussagen: Zum einen, **dass** der Bestätigungsvermerk und der Prüfungsbericht unterzeichnet werden müssen, zum anderen, **wer** zu unterzeichnen hat, nämlich der (bestellte) Abschlussprüfer.

Wer Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen nach §§ 316 ff. HGB sein kann, ergibt sich aus § 319 Abs. 1 HGB. Bei allen Prüfungen nach diesen Vorschriften sind dies Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei Prüfungen mittelgroßer GmbH und mittelgroßer Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB auch vereidigte Buchprüfer und Buchprü-

fungsgesellschaften. Für bestimmte, in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannte Gesellschaften und Unternehmen lässt das Gesetz in Abweichung von § 319 Abs. 1 HGB zudem auch Prüfungsverbände als Abschlussprüfer zu.

#### WP/vBP als gesetzliche Abschlussprüfer

Werden Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt, ergibt sich, wie aufgezeigt, bereits aus den handelsrechtlichen Regelungen, dass (nur) diese in Person den Bestätigungsvermerk und den Prüfungsbericht zu unterzeichnen haben. Die Pflicht zur Unterzeichnung ist eine höchstpersönliche Pflicht. Eine Vertretung ist daher unzulässig, und zwar auch dann, wenn der Vertreter selbst die erforderliche Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter

Buchprüfer hat (siehe auch „Formale Aspekte der Berufstätigkeit: Unterzeichnung von Erklärungen“, WPK Magazin 1/2004, S. 27).

Bei Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist somit jeder nicht bestellte Dritte als Mitunterzeichner ausgeschlossen. Sind – etwa im Rahmen einer Sozietät – mehrere Personen gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, müssen sie alle selbst unterzeichnen. Eine Vertretung ist auch in diesem Fall nicht zulässig, und zwar weder durch Dritte noch gegenseitig.

Ist ein vereidigter Buchprüfer zum Abschlussprüfer einer mittelgroßen GmbH oder Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB bestellt worden, darf und muss wiederum nur dieser den Bestätigungsvermerk unterzeichnen.

#### Berufsgesellschaften als gesetzliche Abschlussprüfer

Für den Fall der Bestellung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften als Abschlussprüfer müssen die genannten handelsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Organisationsrecht der jeweiligen Rechtsform der Berufsgesellschaft gesehen werden. Natürlich kann „die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „die Buchprüfungsgesellschaft“ nicht selbst unterzeichnen. Sie muss hierbei zwangsläufig durch natürliche Personen handeln, auch wenn sie selbst als Trägerin von Rechten und Pflichten die Stellung als (gesetzlicher) Abschlussprüfer hat. Ohne weiteres von der hierbei erforderlichen Vertretungsberechtigung auszugehen ist im Falle der Vertretung der Gesellschaft durch ihre Organe

(Vorstand, Geschäftsführer). Da sich die Berufsgesellschaft aber ohnehin vertreten lassen muss, bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass sich die Gesellschaft durch Personen vertreten lässt, denen sie eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt hat (Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, sonstige Bevollmächtigte). Insoweit gelten die allgemeinen Vorschriften, das heißt der Vertreter muss jeweils wirksam bevollmächtigt sein. Dies gilt auch für die Art der Vollmachtausübung (Einzel- oder Gesamtvertretung).

Nach den allgemeinen Vertretungsregeln können neben Berufsträgern etwa auch Steuerberater und Rechtsanwälte oder sonstige Dritte bevollmächtigt werden. Bei Berufsgesellschaften wird dies nur im Hinblick auf die Stellung als organschaftlicher Vertreter eingeschränkt (§ 28 Abs. 1 bis 3, 130 Abs. 2 WPO).

Gleichwohl hat der Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die nach § 319 Abs. 1 HGB vorgenommene Beschränkung der **materiellen** Befugnis zur Durchführung der Prüfungen nach §§ 316 ff. HGB bei Berufsgesellschaften dadurch fortgesetzt wird, dass die verantwortliche Prüfungsdurchführung nur durch solche Personen erfolgt, die selbst ebenfalls als Abschlussprüfer bestellt werden könnten. Um diesem **Gleichklang des materiellen Befugnisrahmens** auch in **formeller** Hinsicht zu entsprechen, hat der Gesetzgeber in § 32 erster Halbsatz WPO klargestellt, dass von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilte Bestätigungsvermerke auch **nur** von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden dürfen.

Die Unterzeichnung durch vereidigte Buchprüfer ist zulässig, „soweit diese gesetzlich befugt sind, Bestätigungsvermerke zu erteilen“. Dies bedeutet für die Vertretung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Pflichtprüfungen, dass vereidigte Buchprüfer nur dann zeichnen können, wenn es sich um die Prüfung ei-

ner mittelgroßen GmbH oder Personhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB handelt, da sich die gesetzliche Befugnis zur Erteilung von Bestätigungsvermerken durch vereidigte Buchprüfer nur auf diese Fälle bezieht.

Aus der Regelung in § 32 zweiter Halbsatz WPO und aus der aufgezeigten Bedeutung des jeweiligen Befugnisrahmens ergibt sich zugleich, dass das Verbot zur Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken durch Nicht-Wirtschaftsprüfer nur dann gilt, wenn es um den Vorbehaltsbereich des **Wirtschaftsprüfers** und von **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** geht. Ist dies der Fall, ist dann aber auch nicht nur die **Allein**unterzeichnung eines Nicht-Wirtschaftsprüfers untersagt, sondern auch dessen **Mit**unterzeichnung. Dies gilt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag Gesamtvertretung vorgesehen sein sollte, die an sich die Unterzeichnung auch eines etwaigen Nicht-Wirtschaftsprüfers erfordern würde. Die gesetzliche Regelung des § 32 WPO ist auch in diesen Fällen einzuhalten. Ist zum Beispiel nach dem Gesellschaftsvertrag nur eine Gesamtvertretung durch einen Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltsgeschäftsführer erforderlich, muss der Wirtschaftsprüfergeschäftsführer oder auch ein anderer, zum Beispiel angestellter Wirtschaftsprüfer zur Einzelvertretung ermächtigt werden. Möglich ist selbstverständlich auch, wiederum mehreren Personen Gesamtvertretungsberechtigung einzuräumen, solange es sich bei diesen um Wirtschaftsprüfer handelt.

In konsequenter Fortführung des Grundsatzes, wonach die formelle Vertretung einer Berufsgesellschaft nach außen dem materiellen Befugnisrahmen entsprechen muss, kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft demnach bei solchen, aber eben auch nur bei solchen Prüfungen, die auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durchgeführt werden dürfen, auch

von vereidigten Buchprüfern vertreten werden. In diesen Fällen ist demnach nicht nur die **Mit**unterzeichnung eines vereidigten Buchprüfers zulässig, sondern – bei entsprechender Vertretungsbefugnis – auch die **alleinige** Unterzeichnung von Angehörigen dieser Berufsgruppe. Die (Mit-)Unterzeichnung sonstiger Dritter, etwa Steuerberater oder Rechtsanwälte, ist wiederum ausgeschlossen.

Bei Prüfungsdurchführung durch eine Buchprüfungsgesellschaft gelten die genannten Grundsätze entsprechend (§ 130 Abs. 2 Satz 1 WPO i.V.m. § 32 WPO). Wegen des weiter gesteckten Befugnisrahmens dürfen hier anstelle von oder neben vereidigten Buchprüfern immer (auch) Wirtschaftsprüfer (mit)unterschreiben.

§ 32 WPO regelt ausdrücklich nur die Unterzeichnung von gesetzlichen Bestätigungsvermerken. Wegen des dargelegten Grundsatzes der Parallelität von materieller Befugnis und formeller Außenwirkung besteht aber kein Grund, bei der Unterzeichnung von Prüfungsberichten im Sinne des § 321 HGB oder anderen Erklärungen im Vorbehaltsbereich anders zu verfahren. Im Rahmen des Berufsaufsichtsreformgesetzes (Siebte WPO-Novelle) ist daher eine klarstellende Ergänzung des § 32 WPO vorgesehen, wonach die dort enthaltenen Regelungen für alle Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten gelten, die dem Wirtschaftsprüfer beziehungsweise (auch) dem vereidigten Buchprüfer gesetzlich vorbehalten sind.

### Prüfungsverbände als gesetzliche Abschlussprüfer

Voraussetzung für die Befugnis eines Prüfungsverbandes zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ist unter anderem, dass mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes **Wirtschaftsprüfer** sind oder, bei nur zwei Vorstandsmitgliedern, mindestens einer **Wirtschaftsprüfer** ist (Art. 25 Abs. 1 Satz 1

und 2 EGHGB). Eine Differenzierung hinsichtlich der Prüfungsbefugnis nach bestimmten Größenklassen, wie sie § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB für vereidigte Buchprüfer/Buchprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften enthält, ist hier nicht vorgesehen. Dass die Prüfung von Gesellschaften und Unternehmen im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB durch **Wirtschaftsprüfer** verantwortet werden muss, ergibt sich aus Art. 25 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EGHGB.

Auch zur Frage der Unterzeichnung von Bestätigungsvermerken enthält das Gesetz für Prüfungsverbände – in Parallele zu § 32 WPO für die Berufsgesellschaften – eine ausdrückliche Regelung. Nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 EGHGB darf der gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerk nur von **Wirtschaftsprüfern** unterzeichnet

werden. Diese Beschränkung der Zeichnungsbefugnis entspricht dem oben aufgezeigten Dreiklang. Der materiellen Befugnis der als Abschlussprüfer bestellten Gesellschaft oder sonst nicht selbst handlungsfähigen Vereinigung muss die Befugnis der für die Prüfungsdurchführung verantwortlichen natürlichen Person(en) entsprechen. Diese Entsprechung setzt sich fort in der formellen Außenwirkung, indem der Bestätigungsvermerk durch in gleicher Weise befugte, wenn auch nicht notwendigerweise mit den Prüfern identische Personen unterzeichnet werden darf. Auch hier ist die Regelung auf die Unterzeichnung des Prüfungsberichts zu erstrecken.

### Bezeichnung

Von der Unterzeichnung als dem Ausdruck der Urheberschaft für das

unterzeichnete Dokument zu unterscheiden ist die so genannte „Bezeichnung“. Durch die Bezeichnung soll es auch anderen Personen als dem zum Abschlussprüfer bestellten WP/vBP oder den nach den obigen Grundsätzen Unterzeichnungsberechtigten ermöglicht werden, ihre Mitwirkung an der Prüfungsdurchführung zu bekunden, etwa als Prüfungshelfer vor Ort oder als Prüfungshelfer. Entscheidend ist allerdings, dass diese Funktion deutlich gemacht wird und auch im Übrigen jegliche Verwechslung mit einer Unterzeichnung ausgeschlossen wird. Auf die berufliche Qualifikation kommt es hier hingegen nicht an (zur Bezeichnung siehe ebenfalls „Formale Aspekte der Berufstätigkeit: Unterzeichnung von Erklärungen“, WPK Magazin 1/2004, S. 27). sn

## Bescheinigung über die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den WP/vBP Keine Übernahme der Formulierungsempfehlung der Bundessteuerberaterkammer

### Hintergrund und Fragestellung

Im Berufsstand sind verstärkt Unsicherheiten zu der Frage festzustellen, wie Bescheinigungen bei Aufträgen zu erteilen sind, die die Erstellung eines Jahresabschlusses mit gleichzeitiger Plausibilitätsbeurteilung (Grundfall 2 im Sinne der IDW St/HFA 4/1996) beinhalten.

Diese Unsicherheiten ergeben sich insbesondere aus dem Wunsch der Mandanten, in der Bescheinigung über die Jahresabschlusserstellung auch dann ein Urteil über die Plausibilität des Inventars abzugeben, wenn die Berufsangehörigen die Bücher des Mandanten geführt haben. Die Mandanten beziehen sich hierbei in der

Regel auf Schreiben von Kreditinstituten, in denen diese erklären, mit Blick auf § 18 KWG keine Jahresabschlüsse akzeptieren zu können, zu denen der den Jahresabschluss erstellende Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater keine Beurteilung abgegeben hat. Da sich die Beurteilung (Prüfungsurteil oder Ergebnis einer Plausibilitätsprüfung) nicht auf den Jahresabschluss selbst beziehen kann, wenn dieser von dem Beurteilenden selbst erstellt worden ist, soll ersatzweise vereinbart werden, dass der Berufsangehörige eine Plausibilitätsbeurteilung des Inventars vornimmt.

Die Kreditinstitute beziehen sich hierbei auf eine „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den

Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ vom 22./23.10.2001. Deren Abschnitt E. III. 2. a) enthält folgenden Formulierungsvorschlag für den Fall, dass der Steuerberater die Bücher geführt hat: „*Vorstehender Jahresabschluss wurde von mir/uns auf der Grundlage der von mir/uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der ... (Firma) erstellt. Das Inventar habe(n) ich/wir auf seine Plausibilität beurteilt. Dabei sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.*“

In der Anmerkung hierzu heißt es: „Aus dem Erstellungsbericht soll her-

*vorgehen, an welchen Teilen des Inventars der Steuerberater mitgewirkt hat und welche ihm vorgelegt wurden.“*

Vor dem Hintergrund insbesondere des Verbots der Selbstprüfung ist die Frage aufgeworfen worden, ob WP/vBP die vorgenannte Formulierung übernehmen dürfen. Dahingehende vom IDW erhobene Bedenken werden in einem Gutachten von Prof. Dr. Peemöller (DStR 2005, S. 2203 ff.) nicht geteilt. Dies dürfte aber auf einem verengten Verständnis des Inventarbegriffs beruhen (vgl. FN-IDW 2006, S. 92 f.). Da das Inventar in aller Regel nicht nur die körperlichen Bestandsnachweise, die gegebenenfalls von Dritten erhoben worden sind, sondern auch buchmäßig nachgewiesene Posten umfasst, schließt die Buchführungstätigkeit regelmäßig auch wesentliche Vorarbeiten für das Zustandekommen (von Teilen) des Inventars ein.

## Auffassung des Vorstandes der WPK

### Grundsatz des Selbstprüfungsverbots

Der Vorstand der WPK ist der Auffassung, dass sich Erstellungs- oder Gestaltungsleistungen und Prüfungshandlungen im Rahmen eines Auftrags nicht immer zwingend ausschließen; die Prüfungshandlungen dürfen sich dabei aber lediglich auf solche Unterlagen oder Vorgänge beziehen, bei denen keine Erstellung oder Gestaltung vorgenommen wurde, wobei hierbei die Abgrenzungen im Sinne des „Allweiler“-Urteils des BGH (WPK-Mitt. 1997, S. 240 ff.), zu berücksichtigen sind. Im Rahmen eines Auftrags zur Erstellung des Jahresabschlusses hält der Vorstand somit eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des Inventars grundsätzlich für möglich, aber eben nur dann, wenn und soweit die Inventaraufstellung selbst nicht vom Prüfer vorgenommen worden ist.

Der Grundsatz des Selbstprüfungsverbots gilt hierbei immer und umfassend, also nicht nur bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, sondern auch bei freiwilligen Prüfungen, und zwar auch dann, wenn der Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB nicht nachgebildet wird, sondern eine Bescheinigung, beispielsweise auch in Form einer Negativaussage wie im Formulierungsvorschlag der BStBK, erteilt wird. Während bei anderen Befangenheitsgründen (z.B. familiäre Beziehungen oder finanzielle Interessen) das inhaltliche Urteil frei von Beeinträchtigungen sein kann und die Bewertung des jeweiligen Befangenheitsgrundes dem Adressaten überlassen bleiben kann, ist bei gleichzeitiger Erstellung eine hiervon unabhängige prüferische Beurteilung ausgeschlossen.

### Formulierungsempfehlung der BStBK bedenklch

Vor diesem Hintergrund sei die Formulierungsempfehlung der BStBK zur Erstellungsbescheinigung mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater kritisch zu hinterfragen. Soweit es um die Frage des Inventars gehe, wird auch in der Empfehlung der BStBK zumindest die Möglichkeit gesehen, dass der Steuerberater an Teilen des Inventars mitgewirkt hat. Nach der Anmerkung zu der Formulierungsempfehlung „soll“ aber nur „aus dem Erstellungsbericht“ hervorgehen, an welchen Teilen des Inventars der Steuerberater mitgewirkt hat und welche ihm vorgelegt wurden. Durch die Formulierung der Bescheinigung selbst wird hingegen der Eindruck erweckt, das Inventar sei immer und vollständig vorgelegt und geprüft/beurteilt worden. Eine etwaige (Teil)Mitwirkung des Steuerberaters am Inventar wird also nicht hinreichend deutlich gemacht. Dies hält der Vorstand für irreführend.

Die BStBK selbst hat klargestellt, dass auch sie das Selbstprüfungsverbot uneingeschränkt aufrechterhält und dies auch durch die Art der Formulierung der Bescheinigung zum Ausdruck kommen müsse. Je nach konkreter Ausgestaltung des Auftrages (z.B. Mitwirkung am Inventar) sei daher die Bescheinigung entsprechend anzupassen (Kammer-Report, Beihefter zu DStR 2002, S. 35). Hinweise lediglich im Erstellungsbericht genügen demnach auch nach Auffassung der BStBK nicht. Dem schließt sich der Vorstand der WPK ausdrücklich an.

Der Schwerpunkt der Bedenken des Vorstandes bezieht sich allerdings auf den letzten Satz der Bescheinigung. Durch die einschränkenden Begriffe „Dabei“ sowie „insoweit“ könnte man sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass sich dieser Satz ausschließlich auf den vorangegangenen Satz bezieht. Insgesamt ist die Formulierung, insbesondere durch den Passus „Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses“, aber so gewählt worden, dass der unbefangene Leser den Eindruck gewinnen muss, der Jahresabschluss insgesamt sei auf seine Ordnungsmäßigkeit hin überprüft worden. Diese Aussage ist aber auch bei nur teilweiser Mitwirkung unzutreffend, da auch in diesen Fällen eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit insgesamt von vornherein ausscheidet. Allenfalls kommt eine Beurteilung der einzelnen Teile in Betracht, an deren Zustandekommen der Berufsangehörige nicht mitgewirkt hat. Diese Beschränkung der Aussage muss dann in der Formulierung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Aufgrund dieser Bedenken sind WP/vBP gehalten, die Formulierungsempfehlung der BStBK nicht zu verwenden. Dies gilt auch für solche Berufsangehörige, die zugleich als Steuerberater bestellt sind. sn

## Wirksamkeit der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer und Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle bzw. Ausnahmegenehmigung



Nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB ist eine wirksame Teilnahmebescheinigung beziehungsweise die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Voraussetzung für die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer. Diese Voraussetzung haben Berufsangehörige beziehungsweise Berufsgesellschaften, die zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden sollen, nach Art. 58 Abs. 4 Satz 3 HGB für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre zu erfüllen. Für Abschlussprüfer von Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben, galt dies bereits für die Prüfung früherer Geschäftsjahre.

Die Voraussetzungen für die Bestellung zum gesetzlichen Abschluss-

prüfer müssen spätestens im Zeitpunkt der Bestellung erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer nichtig. Die Nichtigkeit kann auch nicht dadurch „geheilt“ werden, dass nach der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer, aber vor Beendigung der Prüfung eine Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Läuft die Befristung der Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung nach der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer, aber vor Abschluss der Prüfung, ab, so ist der Abschlussprüfer im Sinne von § 318 Abs. 4 HGB weggefallen. Allein der Ablauf einer befristeten Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung vor Beendigung einer

Prüfung dürfte grundsätzlich keinen Härtefall darstellen, der zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung führen würde.

Vor diesem Hintergrund müssen Berufsangehörige in eigener Praxis und Berufsgesellschaften unbedingt sicherstellen, dass sie von der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer bis zur Beendigung der Prüfung über eine wirksame Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung verfügen und so die Voraussetzungen nach § 319 Abs. 1 HGB erfüllen. Auch für die in unmittelbarer Zeitnähe zum Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle (Stand: 3.3.2006) endende Teilnahmebescheinigung und Ausnahmegenehmigung muss dies bedacht werden. Regelmäßig wird dies keinen Härtefall für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung begründen. cl



NEWSLETTER

## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
 → [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe  
 Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

## Abgrenzung gewerblicher von freiberuflichen Einkünften bei interprofessionellen Mitunternehmerschaften

### Vfg. OFD Koblenz v. 15.12.2005 – S 2246 A

In den Jahren 2002 und 2003 hatten verschiedene Oberfinanzdirektionen die Auffassung vertreten, dass bei interprofessionellen Mitunternehmerschaften für die Frage der Zuordnung der Einkünfte auf deren Qualifizierung und damit auf die Gewinnverteilung abgestellt werden müsse.

Gegen die Auffassung hatten die Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Wirtschaftsprüferkammer in einem gemeinsamen Schreiben vom 1.8.2003 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) Stellung bezogen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 13.1.2005 – 16 K 4282/02 F (EFG 2005, S. 1350) entschieden, dass die Gewinnverteilung bei interprofessionellen Mitunternehmerschaften nicht „berufsgruppenbezogen“ sein müsse. Eine derartige Anforderung lasse sich weder aus dem Einkommensteuergesetz noch aus der Rechtsprechung ableiten.

Eine Gewinnverteilungsabrede könne von den „tatsächlichen Tätigkeitsbeiträgen“ erheblich abweichen, weil alle Gesellschafterbeiträge (Kapital- und Tätigkeitsbeiträge) angemessen zu gewichten seien. Leisteten

einzelne Gesellschafter erhebliche Kapitalbeiträge, müsse dem durch die allgemeine Gewinnverteilungsabrede (oder durch die Vereinbarung von Sondervergütungen) Rechnung getragen werden.

Bei der Gewichtung von Tätigkeitsbeiträgen seien nicht nur der reine Zeitaufwand, sondern auch Dienstalster und Produktivität angemessen zu berücksichtigen. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Nach der Verfügung der OFD Koblenz vom 15.12.2005 ist die freiberufliche Tätigkeit durch die Personenbezogenheit der Leistungserbringung gekennzeichnet. Sie sieht eine von der Höchstpersönlichkeit abweichende Vereinbarung, wenn ein Mitunternehmer von Leistungen eines anderen Mitunternehmers partizipiert, die er nicht selber ausführen darf, und hält diese für grundsätzlich unzulässig.

Eine Gewerblichkeit der Einnahmen dieses Mitunternehmers mit der Folge einer Infektion der Gesamteinnahmen der Gesellschaft solle aber nur dann angenommen werden, wenn die Gewinnverteilungsabrede extrem von den tatsächlichen Tätigkeitsbeiträgen abweiche oder wenn nur eine kapitalistische Beteiligung eines Gesellschafters oder Mitunternehmers vorliege.

Nach ersten Einschätzungen dürften sich für den weitaus überwiegenden Teil der interprofessionellen Mitunternehmerschaften keine Auswirkungen aus dieser OFD-Verfügung ergeben. Eine berufsgruppenbezogene Gewinnermittlung und Verteilung kann laut Finanzgericht Düsseldorf nicht verlangt werden (FG Düsseldorf, Urteil vom 13.1.2005 – 16 K 4282/02 F, EFG 2005, S. 1350).



## Mitglieder fragen – WPK antwortet



Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.

### Qualitätskontrolle bei Nachtragsprüfung

■ **Ist es für die Durchführung der Nachtragsprüfung einer gesetzlichen Abschlussprüfung erforderlich, über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO zu verfügen?**

Ja. Gemäß § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB hat der Abschlussprüfer in den Fällen, in denen der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert werden, diese Unterlagen erneut zu prüfen. Die Nachtragsprüfung ist Bestandteil der Jahresabschlussprüfung und vom bestellten Abschlussprüfer durchzuführen, da seine Stellung als gesetzlicher Abschlussprüfer mit der Auslieferung des Prüfungsberichts nicht erlischt (vgl. u.a. MüKo zu § 316 HGB, Tz. 16; ADS zu § 318, Tz 62).

Nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB müssen WP/vBP bzw. WPG/BPG über eine wirksame Teilnahmebescheinigung oder über eine Ausnahmegenehmigung verfügen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Für die Nachtragsprüfung als Bestandteil der Jahresab-

schlussprüfung gilt dies entsprechend. Der Prüfer hat folglich sicherzustellen, dass er auch für die Dauer der Durchführung der Nachtragsprüfung über eine wirksame Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 WPO verfügt. bs

### Versicherbarkeit des Ratings – Nachtrag zu WPK Magazin 2/2006, S. 35

■ **Ich bin als Wirtschaftsprüfer an einer Tätigkeit im Bereich des Ratings interessiert. Ist dies von meiner Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt?**

Die Frage der Versicherbarkeit des Ratings ist mit den Versicherern im Rahmen der Sitzung des Versicherungsausschusses erläutert worden. Sie bestätigten, dass die Beratung im Hinblick auf das zukünftige Rating sowie ein Proberating grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst sei. Soweit eine Prognose nach fachlich anerkannten Regeln aufgestellt werde, sei diese damit versichert. Ein mandantenloses Rating und die Garantie einer Prognose seien jedoch nicht ver-

sichert. Insgesamt bemerkten die Versicherer allerdings, dass es schwierig sei, allgemeine Hinweise zu geben bzw. eine konkrete Abgrenzung vorzunehmen. Daher raten wir den Mitgliedern sich bei Zweifelsfragen in einem konkreten Fall direkt an den zuständigen Versicherer zu wenden. js



NEWSLETTER

## Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
 ➔ [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe  
 Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Personalien\*

## Geburtstage



Am 11. Juni 2006 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Schmidt**, Frankfurt, seinen 65. Geburtstag. Herr Schmidt ist seit Juni 2002 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Außerdem setzt er sich in verschiedenen Arbeitskreisen und Ausschüssen für die Belange des Berufsstandes ein.

denen der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus brachte Herr Reinhard sein Fachwissen und seine Erfahrung in die Arbeit mehrerer Ausschüsse und Arbeitskreise ein.



**vBP/StB Ute Mascher**, Hamburg, vollendete am 31. Juli 2006 ihr 60. Lebensjahr. Von Juni 1993 bis Juni 1999 war Frau Mascher ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.

## Jubiläen



**WP Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch**, Mönchengladbach, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 22. Juli 2006 sein 40jähriges Berufsjubiläum.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 6. Juni 2006 **vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard**, Schönaich. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Reinhard für seinen vielfältigen ehrenamtlichen Einsatz. Herr Reinhard war von Juni 1993 bis Juni 1996 Mitglied des Beirates und von Juni 1996 bis Juni 2005 Mitglied des Vorstandes. Von Juni 1999 bis Juni 2005 bekleidete er das Amt des Vizepräsi-



Am 3. August 2006 beging **WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht**, Koblenz, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und Landespräsident in Rheinland-Pfalz sowie ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25jähriges Berufsjubiläum.

## ■ Geburtstage

### 85. Geburtstag

**vBP** Dr. Wolfgang Scholtissek, München  
**WP/StB** Dr. Heinz Scholz, Stuttgart  
**WP/StB** Helmut Wehage, Mönchengladbach

### 80. Geburtstag

**WP/StB** Dr. Karl Becker, Neu-Isenburg  
**WP** Dipl.-Kfm. Hubert Berberich, Herrsching  
**WP** Dipl.-Kfm. Karlhans Fervers, Solingen  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Karlheinz Kiesel, Selters  
**WP/StB** Dr. Tino Krebs, München  
**WP/StB** Dr. Herbert Lienemann, Kelkheim  
**WP/StB** Prof. Dr. Rainer Ludewig, Kassel  
**WP** Dipl.-Kfm. Klaus Michels, Neuss  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Wilhelm Müller, Koblenz  
**WP/StB** Robert Redelsperger, Hilzingen  
**vBP/StB** Dr. Anton Schlosser, Stuttgart  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Hannover  
**WP/StB** Dr. Hans-Joachim Schneider, Bamberg  
**WP/StB** Dipl.-Volksw. Heinz Stolze, Emsdetten  
**WP/StB** Dr. Walter Wagner, Aschaffenburg  
**WP/StB** Toni Wisser, Elz

### 75. Geburtstag

**WP/StB** Dr. Klaus Bigge, Essen  
**WP/StB** Dr. Eberhard Bürkle, Schorndorf  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Edgar Delfs, Hamburg  
**WP/StB** Dr. Wolfgang Eichhorn, Korntal-Münchingen

**WP/StB** Adolf Elbert, Bad Salzufen  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Dieter Hardt, Hamburg  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Leo Heffels, Wuppertal  
**vBP/StB** Dr. Hans-Dieter Heimbucher, Köln  
**WP/StB** Karl Heinen, Mönchengladbach  
**vBP/StB** Ewald Kloska, Hamburg  
**WP/StB** Dr. Heinz Rudolf Knebel, Eschborn  
**WP/StB** Dr. Herbert Köhler, Germering  
**WP** Dr. Kurt-Dieter Lange, München  
**WP/StB** Dr. Erhard Mayr, Koblenz  
**WP/StB** Dr. Hubert Mertens, Osnabrück  
**vBP/StB** Heinz Oentrich, Achim  
**WP** Dr. Helmut Pasdika, Schwelm  
**WP/StB** Walter Rapp, Salach  
**WP** Dipl.-Kfm. Fritz Schmitz-Peiffer, Essen  
**WP** Dipl.-Ing. Christian Schnicke, Gräfelting  
**WP** Dipl.-Kfm. Udo Schomerus, Aumühle  
**WP/StB** Dr. Paul Steiner, München  
**WP/StB** Werner Voitl, Stuttgart  
**vBP/StB** Franz-Josef Vollmar, Hamm  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Werner Welter, Arnsberg

### 70. Geburtstag

**WP** Dipl.-Kfm. Gerhard Barth, Karlsruhe  
**vBP/StB** Andreas Berenbrinker, Verl  
**WP/StB** Dipl.-Volksw. Dieter Berkenhoff, Düsseldorf  
**vBP/StB** Jürgen W. Blaurock, Eschwege  
**vBP/StB** Dipl.-Kfm. Ernst Bockholt, Bonn  
**WP/StB** Dr. Wilfried Boelke, Essen  
**WP** Dr. Sturmi Colbus, Saarbrücken  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Horst Gamer, Leonberg  
**vBP/RA** Dr. Werner Garsky, Berlin  
**WP** Dipl.-Kfm. Rolf Hartwig, Maintal  
**WP/StB/RA** Dr. Rolf-Dieter Hess, Stuttgart

**WP/StB** Dipl.-Kfm. Ulrich Karl Hochstetter, Frankfurt  
**WP/StB** Dieter Hoferer, Oppenau  
**WP/StB** Dr. Rolf-Alexander Hoffmann, Braunschweig  
**WP** Dr. Hans-Joachim Jacob, München  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Hans Junginger, München  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Raimund Kassner, Köln  
**WP/StB** Dr. Georg A. Körner, München  
**vBP/RA** Dr. Werner Kuchs, Stollberg  
**vBP/RA** Rolf Kuhn, Siegburg  
**WP/StB** Franz Leopold, München  
**WP/StB** Dr. Rudolf Loers, Neuss  
**vBP/StB** Dipl.-Volksw. Gerd Lohmar, Sankt Augustin

**WP/StB** Kurt Maul, Reutlingen  
**WP/RA** Dr. Ekkehart Mihm, Nußdorf  
**WP/RA** Dr. Artur K. Mordhorst, Hamburg  
**vBP/StB** Horst Nolte, Aurich  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Oldörp, Neumünster  
**vBP/StB** Dipl.-Kfm. Karl-Hans Paul, Nürnberg  
**WP** Dr. Helmut Reichel, Bodenwerder  
**WP** Dr. Gerhard Richter, Hannover  
**WP** Dipl.-Kfm. Rolf Rodemer, Köln  
**WP/StB/RA** Dr. Walter Roos, Düsseldorf  
**vBP/RA** Dr. Alfred Roser, Ludwigsburg  
**WP/StB/RA** Klaus Rumpf, Gießen  
**WP/StB** Hans Günther Schappacher, Stuttgart  
**WP/StB** Harald Schif, Erfurt  
**WP/StB** Dr. Joachim Scholz, Köln  
**vBP/RA** Claus W. Schwab, Koblenz  
**vBP/StB/RA** Veit W. Stefko, Oberasbach  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Helmut Stege, Hamburg  
**vBP/StB** Werner Stein, Bad Kreuznach  
**WP** Dipl.-Kfm. Hannelore Steinbrücker, Berlin  
**WP/StB** Dipl.-Kfm. Dieter Stocker, Frankfurt

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz R. Telgenbüscher, Kaarst  
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Wilhelm Twesten, Reinbek  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Vogt, München  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Günther Wieland, Köln  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karl-Heinz Wilkening, Rinteln  
 vBP/StB Leopold Zapletal, Dogern

**65. Geburtstag**

WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Becker, Hamburg  
 vBP/StB Klaus Dieter Berneth, Bayreuth  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Böllhoff, Nettetal  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Ingrid Boorberg, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Ulrich Büddeker, Herne  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Harald Dornberger, Eibelstadt  
 vBP/StB Hartmut Flocken, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burghard-Andreas von Plotow, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Franzmann, Essen  
 WP/StB Prof. Dr. Walter Fürst, Altdorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Gernhard, Memmingen  
 vBP/RA Wolf Grezesch, Bremen  
 WP Dr. Hellmuth Bachem, Köln  
 vBP/StB Ingke Baganz, Krefeld  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Ulrich Berger, Höchststadt  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berndt, Kassel  
 vBP/StB Paul Bramlage, Wildeshausen  
 WP/StB Dr. Frank Braun, Ravensburg  
 vBP/StB Dr. Peter Brunner, Kempten  
 WP/StB Dipl.-Ökonom Karl-Heinz Buchholz, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Digel, Pforzheim  
 vBP/StB Günther Drewes, Oldenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg Düning, Hamburg  
 vBP/StB Manfred Hans Eberhardt, Aalen

WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Lenz, Philippsburg  
 WP/StB Prof. Dr. Lothar Lessmann, Lünen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Lieberum, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen Lilie, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Meier, Mayen  
 WP vBP/StB Dipl.-Kfm. Silvius Moll, Iserlohn  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Alex Müller, Günzburg  
 WP/StB Dr. Heinz Dieter Müller, Potsdam  
 WP/StB Dr. Rainer Müller, Straelen  
 WP/StB Dr. Rolf Muscat, Mainz  
 WP/StB Dr. Hartmut Nebe, Fritzlar  
 WP/StB Dr. Helmut Niederhoff, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Nörthemann, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Günter Petersen, Raisdorf  
 vBP/StB/RA Harro Ribbert, Hagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Hermann Rick, Bad Honnef  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Riesch, Hamburg  
 vBP/StB Frauke Rungs, Bonn  
 WP/StB Dr. Reinhard Sandner, Amberg  
 vBP Dipl.-Kfm. Wolfgang von Schachtmeyer, Remich  
 WP/StB Dr. Hans-Rainer Scheffler, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Schepers, Nordhorn  
 WP/BPin Almut Schlechtrich, Köln  
 vBP/StB Dr. Peter Schlottner, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schmidt, Immenhausen  
 vBP/StB Uwe S. Schmidt, Hahnstätten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Schnieders, Hamburg  
 WP/StB Dr. Manfred Schönefeld, Wiesbaden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Schubert, Berlin  
 WP/StB Siegfried Schumann, Kirchheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Selchow, Hannover  
 WP/StB Dr. Wolfgang Siedschlag, Lahr  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Skipka, Aachen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tismer, Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Brühmüller, Unterhaching  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Ulrich Büddeker, Herne  
 WP/StB Dr. Winfried A. Elm, Berlin  
 WP/StB Dr. Klaus Floto, Siegburg  
 WP/StB Dr. Gunter Friebe, Lüdenscheid  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Fröhlich, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Gehre, Siegen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Giese, Berlin  
 WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense, Bad Homburg  
 WP/StB/RA Dr. Dirk Kaumanns, München  
 WP/StB Dr. Arnold Kleinertz, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Klüter, Neuss  
 WP/StB Dr. Jörg Kruse, Köln  
 WP Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Küstner, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Lau, Bonn  
 WP/StB Franz Leopold, München  
 WP/StB Dr. Hans-Christoph von Lindeiner, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Paddags, Salzgitter  
 WP Dipl.-Betriebsw. Gerd Peskes, Düsseldorf  
 WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Salmann, Hagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Claus C. Securs, Düsseldorf  
 WP Dr. Hans Sprenzl, Grafelfing  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Sturm, Herford  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwabach  
 WP/StB/RA Dr. Volker Zündorf, Wuppertal

**25jähriges Berufsjubiläum**

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Berger, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bonse, Köln  
 WP/StB Dipl.oec. Heinz-Michael Brauer, Essen  
 WP/StB/RA Dr. Michael Büttner, Traunstein  
 WP/StB Dipl.oec. Elke-Marlene Döring-Heinickel, Niedernhausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Epp, Hanau

**Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!**

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert-Arnulf Eidel, Kehl  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Fendrich, Solingen  
 vBP/StB Richard Finkbeiner, Offenburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gerd Fischer, Fürth  
 WP/RA Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster, Bingen am Rhein  
 vBP/StB Klaus Foldenauer, Freiburg  
 WP/StB Dr. Hans Joachim Frankus, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Jürgen Frei, Bad Soden  
 WP/StB/RA Dr. Felix Ganteführer, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Karsten Ginsterblum, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Werner Götz, München  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grass, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul-Dieter Groove, Berlin  
 vBP/StB Friedrich Großmann, Hamburg  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Peter A. Hahn, Berlin  
 vBP/StB Johann Peter Hamacher, Köln  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Wolfgang Hank, Schwäbisch Hall  
 vBP/StB Karin Hasenpusch, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kolf Haub, Saarlouis  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Hausen, Mannheim  
 vBP/StB Eva Heimann, München  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Herbstritt, Frankfurt  
 vBP/StB Erika Hering, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Günther Hess, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Ulrich Heß, Tutzing  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Hild, Düsseldorf  
 vBP/StB Günter Hink, Neuss  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg  
 WP/StB Dr. Horst-Dieter Hirschfeld, Castrop-Rauxel  
 vBP/StB Rudolf Hodapp, Neckarbischofsheim  
 WP/StB Werner Hoer, Stuttgart  
 WP Dipl.-Kfm. Hans Hoffmann, Münster  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Homp, Ismaning  
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerd Huesp, Raisdorf  
 vBP Dipl.-Kfm. Jürgen Intrup, Wiesbaden  
 WP/StB Karl-Heinz Jung, Hamburg  
 WP/StB Udo Kästingschäfer, Kempten  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Kalb, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Kell, Norderstedt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Kernstock, München  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Adolf Peter Kirsch, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen, Mayen  
 vBP/StB Karin Klein, Crimmitschau  
 WP/StB Wolfgang Kram, Trier  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Kück, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kugler, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Lehmann, Bad Windsheim

WP/StB Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner, Neumarkt  
 WP/StB Dr. Georg Waldeck, Hannover  
 vBP/StB Manfred Weeres, Kempen  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Werner, Witten  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Westermann, Buchholz  
 WP/StB Dr. Werner Wurm, München  
 WP/StB Dipl.-Hdl. Werner Wutzer, Ortenberg  
 vBP/StB Thomas A. Zahn, Mühlheim  
 vBP/StB Renate Zorn, Lübeck  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Günter Zulla, Montabaur

**Jubiläen**

**50jähriges Berufsjubiläum**

WP Dr. Dr. Kurt Heintges, Düsseldorf  
 WP/StB Dr. Willi Steinebach, Bad Soden

**45jähriges Berufsjubiläum**

WP/StB Dipl.-Kfm. Max Coen, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dr. Clemens Dunker, Dortmund  
 WP Dr. Helmut Fischer, Nürnberg  
 WP Dipl.-Kfm. Helmut Fischer, Aumühle  
 WP Dr. Gottfried Gothe, Bochum  
 WP Dipl.-Kfm. Horst Guse, Laatzen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto-Ernst Prehn, Krefeld  
 WP Dipl.-Kfm. Achilles Streim, Berlin

**40jähriges Berufsjubiläum**

WP Heinz H. Artz, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alton Gräfe, Wolfenbüttel  
 WP/StB Dr. Helmut Kitz, Bad Homburg  
 WP Dr. Günter Lingscheid, Köln  
 WP Dr. Helmut Pasdika, Schwelm  
 WP Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Schmidt, Hannover  
 WP/RA Gernot Valk, Aachen

**30jähriges Berufsjubiläum**

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Beil, Wuppertal  
 WP/StB/RA Dr. Hans Joachim Besche, Herford  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Böttcher, Bergisch Gladbach

WP/StB/RA Hans Evers, München  
 WP/StB Dipl.oec. Norbert Franzen, Essen  
 WP Dipl.-Volksw. Bernward Gressert-Stroh, Köln  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Günter Jakob, Baunatal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Klinkhammer, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Henning Körner, Obertshausen  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Kutsch, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.oec. Harald Mähler, Lüdenscheid  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Menhart, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven, Bornheim  
 WP/StB Dipl.oec. Peter Neugebauer, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Walter Oehlschlägel, Hamburg  
 WP/StB Dr. Helmut Rehm, Frankfurt  
 WP Dipl.-Betriebsw. Rolf Rott, Sao Paulo  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Otmarr Rüssler, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Saalwächter, Solingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Rainer Schäfer, Bad Marienberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schneider, Freiburg  
 WP/StB/RA Dr. Peter Schöneberger, Duisburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Stangler, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Steiner, Wien  
 WP Dr. Helmut J. Trappmann, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Urbach, Kerpen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Veith, Velbert  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Velde, Wermelskirchen  
 WP/StB Dr. Bernd Wassermann, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Weber, Dresden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Weikert, Bensheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wernicke, Norderstedt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Weyerbrock, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus E. Wiesel, Gütersloh

**Todesfälle**

16.05.2006 WP/StB Helmut Riegelsberger, Karlsruhe  
 19.05.2006 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz N. Hillmann, Bielefeld  
 19.05.2006 vBP/StB Karl Schrader, Weyhe  
 09.06.2006 WP/StB Reinhard Twarok, Hamburg  
 18.06.2006 vBP/StB Norbert Berens, Konz

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

# Der praktische Fall

## Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße bei Prüfungsaussagen nach veralteter Rechtslage

Berufsangehörige, die auch noch im Jahr 2005 Prüfungsaussagen nach veralteter Rechtslage treffen, haben mit spürbaren Geldbußen zu rechnen. Wiederholt, wenn auch zunehmend seltener, hat die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ sowohl die Erteilung von Bestätigungsvermerken als auch die Erstattung von Prüfungsberichten in nicht gesetzeskonformer Form zu sanktionieren.

Im zu entscheidenden Fall führte der Berufsangehörige im Jahr 2005 eine Pflichtprüfung für das Geschäftsjahr 2003 durch. Sowohl der Bestätigungsvermerk als auch der Prüfungsbericht wurden nach der vor Inkrafttreten des KonTraG geltenden Gesetzeslage abgefasst. Der Prüfungsbericht enthielt jedoch die Aussage, die §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung seien beachtet worden.

Darauf angesprochen, machte der Berufsangehörige unter anderem gel-

tend, dass auch in seinem Bestätigungsvermerk die nunmehr gesetzlich erforderlichen Bestandteile wie Lageberichtsbeurteilung, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sowie eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zumindest implizit enthalten seien. Speziell zur fehlenden Vorwegberichterstattung verwies der Berufsangehörige auf seine Ausführungen im Prüfungsbericht zum Lagebericht sowie auf die berufsübliche Ermessensausübung. Hinsichtlich der fehlenden Erläuterung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung machte er geltend, dies sei aus zahlreichen Einzelhinweisen für den Berichtsadressaten ersichtlich.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat diesen Verstoß gerügt und mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000 € verbunden. Im Rahmen einer gewissenhaften Berufsausübung sind WP/vBP bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz gebunden und haben die fachlichen Regeln zu be-

achten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP). Der Bestätigungsvermerk wurde entgegen der geltenden Rechtslage abgefasst. Die Neufassung des § 321 HGB war spätestens auf das nach dem 31.12.1998 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Seither fordert das Gesetz umfangreiche Pflichtangaben, um den Leser besser über die Tragweite des Bestätigungsvermerks zu informieren. Bei der Abfassung des Prüfungsberichts wurden die Änderungen des § 321 HGB durch das KonTraG nicht beachtet. Somit mangelte es dem Prüfungsbericht an einer problemorientierten Darstellung, die der Gesetzgeber durch Vorgaben zu Gliederung und Inhalt durchsetzen wollte. Der zu beurteilende Verstoß betraf eine Pflichtprüfung und somit den Kernbereich der Berufsausübung. Unter Berücksichtigung des Zeitablaufs seit Einführung des KonTraG war von einer möglichen Übergangsschwierigkeit nicht mehr auszugehen. kü

## Qualitätskontrolle: Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle bei der Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei nach § 23 Abs. 2 Parteiengesetz

Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle besteht für Berufsangehörige, die in eigener Praxis tätig sind, und Berufsgesellschaften, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO durchführen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO liegt nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle vor, wenn die Prüfungstätigkeit dem Berufsangehörigen in eigener Praxis bzw. der Berufsgesell-

schaft vorbehalten und eine Vergleichbarkeit mit der Prüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften nach § 317 Abs. 1 HGB gegeben ist (siehe auch in Bezug auf die Prüfung der Rechnungslegung von Stiftungen, WPK Magazin 2/2006, S. 36).

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts ist nach § 23 Abs. 2 Parteiengesetz eine Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes. Die Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei nach § 29 Abs. 1 Partei-

engesetz ist mit der Prüfung des Jahresabschlusses einer Kapitalgesellschaft nach § 317 Abs. 1 HGB vergleichbar.

Prüft ein Berufsangehöriger beziehungsweise eine Berufsgesellschaft ausschließlich den Rechenschaftsbericht einer politischen Partei, begründet dies die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle, da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO handelt. he

## Berichte und Meldungen

### Beitragserhöhungen beim DKV-Gruppenversicherungsvertrag

Die DKV Deutsche Krankenversicherung AG hat die WPK darauf aufmerksam gemacht, dass sich Beitragsänderungen in den ambulanten, zahnärztlichen und Pflegeergänzungstarifen zum 1.7.2006 ergeben haben. Dabei fällt die Beitragsanpassung je nach Tarif bzw. Altersgruppe unterschiedlich hoch aus. In einigen Fällen kommt es aber auch zu Beitragsenkungen.

Zudem wurden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei den Tarifen G25 und KUR geändert. Eine Übersicht mit den neuen Beiträgen und den sich ergebenden Beitragsänderungen sowie die geänderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen können bei der WPK angefordert werden. Die betroffenen Mitglieder werden allerdings von der DKV noch direkt benachrichtigt.js

### Neuer WPK-Studienführer



Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Wintersemester 2006/2007 neu aufgelegt.

Er gibt einen Überblick über Lehrangebot und Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. Sie finden ihn unter

→ [www.wpk.de/studienfuehrer/](http://www.wpk.de/studienfuehrer/)

Computer Forensik | Beweis-Sicherstellung und -Ermittlung

## Elektronische Beweise? Wir finden sie!

Kroll Ontrack ist weltweit führend in der Computer Forensik. Zur Aufklärung von Bilanzmanipulationen, Veruntreuungen und anderen Wirtschaftsdelikten bieten wir Wirtschaftsprüfern umfangreiche Dienstleistungen für die Sicherstellung, Wiederherstellung und gerichtsfeste Dokumentation elektronischer Daten und Beweismittel.

Jetzt informieren: 24h-Hotline 0800 10 12 13 14 | [info@krollontrack.de](mailto:info@krollontrack.de) | [www.krollontrack.de](http://www.krollontrack.de)

## BFB stellt Berufsausbildungsbericht vor



Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat am 19.6.2006 seinen ersten umfassenden Ausbildungsbericht für die Freien Berufe vorgelegt. Nach Industrie und Handel sowie dem Handwerk stellen die Freiberufler den drittgrößten Ausbildungssektor. Hierunter fallen die vor allem bei jungen Frauen beliebten Ausbildungsberufe wie Arzthelferin, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Steuerfachangestellte. Dennoch sind die Ausbildungs-

plattzahlen in den vergangenen Jahren rückläufig – bei gleichzeitig steigenden Zahlen an Freiberuflern, so das Ergebnis der Untersuchung. „Der Ausbildungsbericht soll helfen, in die Diskussion um die Lehrstellen aus der Sicht der Freien Berufe etwas mehr Klarheit zu bringen“, sagt BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann. „Zu diesem Zweck hat der BFB mehr als elftausend Fragebögen von Freiberuflern über deren Ausbildungsverhalten ausgewertet.“ „Als Haupt-

grund, einen Ausbildungsplatz nicht anzubieten, wurde die Sorge genannt, die Auszubildenden im Anschluss an die Ausbildung nicht übernehmen zu können“, so Oesingmann. „Praxen und Betriebe sehen sich häufig der Erwartung ausgesetzt, ihre Azubis später auch übernehmen zu müssen. Das ist vor allem in kleineren Gemeinden – wegen des sozialen Ansehens des Arztes, Rechtsanwalts oder Steuerberaters – ein Problem. Aber auch schlechte Schulausbildung und mangelnde soziale Kompetenzen wie Höflichkeit, ein ordentliches Erscheinungsbild und gutes Benehmen – Dinge, die für den täglichen Umgang mit Patienten und Mandanten nötig sind – stellen ein Ausbildungshindernis dar.“

„Zur Beseitigung der seit Jahren – zumindest dem Empfinden nach – zunehmenden Bildungsdefizite der Schulabgänger, bedarf es einer neuen Bildungspolitik, die besser als in der Vergangenheit mit einer familienfreundlichen Politik verzahnt sein muss“, so Oesingmann weiter. „Obwohl schon heute die freiberufliche Selbstverwaltung zusätzlich Schulungen zum Berufsschulunterricht anbietet, kann und darf dies nicht die Aufgabe der Wirtschaft sein. Hier sind Staat und Gesellschaft gefordert, endlich tätig zu werden.“

Dennoch zieht der BFB-Präsident ein positives Fazit: „Trotz konjunktureller Tiefphase nehmen die Freien Berufe ihre gesellschaftspolitische Verantwortung den jungen Menschen gegenüber stark wahr: Die Ausbildungsquote in den Freien Berufen ist mit 9,3 Prozent im Vergleich zu „Industrie und Handel“ und „Öffentlicher Dienst“ immer noch überdurchschnittlich hoch.“ Den Ausbildungsbericht des BFB finden Sie unter → [www.freie-berufe.de](http://www.freie-berufe.de)

## Neue DATEV-Aufsichtsräte gewählt



**DATEV**

*Seit 40 Jahren*

Die DATEV eG, Nürnberg, hat am 3.7.2006 mitgeteilt, dass die Anteilseigner der Genossenschaft bei den turnusmäßigen Wahlen satzungsgemäß drei ihrer sechs Aufsichtsräte gewählt haben.

Für die nächsten vier Jahre wurden als Aufsichtsräte bestimmt WP/StB

Dipl.-Kfm Joachim Clostermann, Bremen, vBP/StB Antje Töffels, Trusetal, und StB Reinhard Verholen, Rees. Reinhard Verholen, der bereits eine Wahlperiode dem Gremium angehörte, wurde in der konstituierenden Sitzung zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der bisherige Vorsitzende WP/StB/RB Rolf Kugelstadt, Frankfurt, und vBP/StB Helga Marienfeld, Berlin, haben nach 16 Jahren nicht mehr kandidiert. Eine Satzungsbestimmung begrenzt die Amtsdauer der von den Mitgliedern zu wählenden Aufsichtsräte.

Als Arbeitnehmervertreter wurde Holger Röhrs, Nürnberg, neu in das Gremium gewählt.

Der Aufsichtsrat der DATEV setzt sich damit aus folgenden Personen zusammen:

### Vorsitzender

Reinhard Verholen, StB, Rees

### Stellvertretender Vorsitzender

Dipl.-Betw. (FH) Werner Kilian,  
Mitarbeiter, Nürnberg

### Weitere Mitglieder

Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann WP/StB, Bremen	Dipl.-Betw. (VWA) Petra Ruck Mitarbeiterin, Nürnberg
Dipl.-Betw. Manfred Hinzer Mitarbeiter, Nürnberg	Dirk Schmale vBP/StB, Halver
Dipl.-Hdl. Norbert Krengel Mitarbeiter, Nürnberg	Dipl.-Betw. Andreas von Schmidt-Pauli StB, München
Andreas Lander RA/StB, Ettlingen	Walter Swoboda Mitarbeiter, Nürnberg
Holger Röhrs Mitarbeiter, Nürnberg	Antje Töffels vBP/StB, Trusetal

## Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter  
→ [www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp](http://www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp)

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.1.05	1.1.06	1.7.06
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244	12.578	12.993
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009	4.091	4.082
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221	2.318	2.339
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	169	166	162	156	143	150	138
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	755	792	825	817	773	755	736
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	32	31	34	33	38	46	46
<b>Gesamt</b>	<b>625</b>	<b>3.010</b>	<b>6.415</b>	<b>10.840</b>	<b>14.470</b>	<b>16.881</b>	<b>17.351</b>	<b>17.970</b>	<b>18.538</b>	<b>18.923</b>	<b>19.428</b>	<b>19.938</b>	<b>20.334</b>

## Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

### Basel II – Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie

Über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (BT-Drs. 16/1335 vom 26.4.06) ist ausführlich im WPK Magazin 2/2006, S. 41 f. berichtet worden.

Der Finanzausschuss hat den Entwurf abschließend am 28.6.2006 beraten, der umgehend am 29.6.2006 in Zweiter und Dritter Lesung im Bundestag verabschiedet worden ist.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich unter dem 29.5.2006 gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf geäußert, im Wesentlichen zur prüferischen Durchsicht der Zwischenabschlüsse gemäß §§ 10 Abs. 3 Satz 6, 10a Abs. 10 KWG-E. Zudem hat sich die Wirtschaftsprüferkammer gegen die Regelungen in §§ 29 Abs. 1 Satz 4, 30 KWG-E gewendet, in denen bestimmt wird, dass die Bundesanstalt Bestim-

mungen über den Inhalt der Prüfung und insbesondere Prüfungsschwerpunkte festlegen kann.

Im Rahmen der Regelungen zur prüferischen Durchsicht von vorgenannten Zwischenabschlüssen ist der Finanzausschuss (BT-Drucks. 16/2018 vom 28.6.2006, Beschlussempfehlung, und BT-Drucks. 16/2056 vom 29.6.2006, Bericht) dem Petition der WPK nachgekommen und hat jeweils eindeutig geregelt, dass die Zwischenabschlüsse nunmehr einer prüferischen Durchsicht unterliegen und der Abschlussprüfer eine Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unverzüglich nach Beendigung der prüferischen Durchsicht der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen hat. Zudem erfolgte – wie angeregt – eine entsprechende Anpassung in § 340a Abs. 3 HGB-E. Bei der möglichen Festlegung des Inhalts der Prüfung und der Prüfungsschwerpunkte durch die Bundesanstalt ist es jedoch verblieben. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 29.5.2006 finden Sie unter

- [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)
- [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

### Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Über den Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister – EHUG (BT-Drucks. 16/960 vom 15.3.2006), ist zuletzt im WPK Magazin 2/2006, S. 43, berichtet worden. Der Rechtsausschuss soll sich am 28.6.2006 mit dem Entwurf befassen. Die avisierte Zweite und Dritte Lesung des Bundestagsplenums für den 29.6.2006 wurde von der Tagesordnung abgesetzt. Wir werden im nächsten Heft berichten.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat unter dem 22.5.2006 gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Stellung genommen und sich nochmals für eine erweiterte Beauftragung des Abschluss-

prüfers zur Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse bei Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen eingesetzt. Zudem hat die Wirtschaftsprüferkammer darum gebeten, mit dem Gesetzentwurf sicherzustellen, dass eine klar erkennbare gesetzliche Regelung der Kostenfreiheit für den Datenabruf aus dem Unternehmensregister geschaffen werden soll. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 22.5.2006 finden Sie unter:

- [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)
- [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Der Bundesrat hat keinen Einspruch eingelegt, so dass der Gesetzentwurf in der Fassung in Kraft treten, wie ihn der Bundestag am 19.5.2006 in Dritter Lesung verabschiedet hatte (BR-Drucks. 337/06 v. 26.5.2006). Zuletzt ist im WPK Magazin 2/2006, S. 40, über das Verfahren berichtet worden.

Zukünftig ist eine Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GenG n.F.) nur noch für Genossenschaften vorgeschrieben, deren Bilanzsumme eine Million € und deren Umsatzerlöse zwei Millionen € übersteigen. Damit sollen nach der Beschlussempfehlung des federführenden Rechtsausschusses (BT-Drucks. 16/1524 v. 17.5.2006, S. 10) schätzungsweise die Hälfte aller Genossenschaften der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung unterliegen. Die Regelung ist frühestens auf ein am 31.12.2006 endendes Geschäftsjahr anzuwenden. § 53 Abs. 1 GenG ist unverändert geblieben.

Im Rahmen der Qualitätskontrolle bevorzugt eine neue Regelung in § 63e Abs. 2 S. 2 GenG-E die genossen-

schaftlichen Prüfungsverbände gegenüber Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern. Wir hatten darauf in unseren Stellungnahmen hingewiesen.

Die Qualitätskontrolle bezieht sich für genossenschaftliche Prüfungsverbände nur noch auf die gesetzlichen Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG und dabei beschränkt auf die Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million € und deren Umsatzerlöse zwei Millionen € übersteigen sowie – wie auch bisher – auf Prüfungen bei den in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannten Gesellschaften und Unternehmen. Heraus gefallen sind die freiwilligen Prüfungen und die im Genossenschaftsgesetz vorgesehenen Gutachten im Rahmen einer Gründung einer eingetragenen Genossenschaft, bei Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft sowie im Fall der Verschmelzung nach § 81 UmwG.

Das Gesetz soll am 18.8.2006 in Kraft treten. Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich zuletzt unter dem 16.5.2006 gegenüber dem federführenden Rechtsausschuss auf Basis der bisherigen Position geäußert. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 16.5.2006 finden Sie unter

- > [wpk.de/magazin/3-2006/](http://wpk.de/magazin/3-2006/)
- > [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## Referentenentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

Das Bundesministerium der Justiz hat unter dem 13.3.2006 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vorgelegt und den Kammern und Verbänden die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um eine umfassende Reform des geltenden Versicherungsvertragsgesetzes.

Der Berufsstand ist insbesondere durch die Neuregelungen für die Pflichtversicherung berührt. Der Gesetzgeber hat nach dem Vorbild von § 3 PflVG für die Kfz-Haftpflichtversicherung einen Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer allgemein für Pflichtversicherungen und damit auch für die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Berufsstandes geregelt (§§ 116 ff. VVG-E).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich zu dem Entwurf geäußert und sich gegen einen solchen Direktanspruch gewendet. Er wird im Falle eines Schadens im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung weder für sinnvoll, noch für notwendig erachtet. Die Klärung des dem Schadenseignis zugrunde liegenden meist komplexen Sachverhalts ohne Einbindung des jeweiligen Berufsangehörigen ist nicht vorstellbar. In der Folge kommt es weder zu Einsparungen noch zu einer Vereinfachung des Verfahrens und nimmt dem Berufsangehörigen zudem die Möglichkeit, ohne Einschaltung der Versicherung die Angelegenheit mit seinem Mandanten aus der Welt zu schaffen. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 11.5.2006 finden Sie unter

- > [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)
- > [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## Regierungsentwurf eines Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes



Das Kabinett hat den Entwurf eines Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes am 28.6.2006 verabschiedet. Eine Behandlung im Finanzausschuss des Bundesrates ist für den 7.9.2006 und im Plenum des Bundesrates für den 22.9.2006 avisiert. Eine Erste Lesung im Bundestag soll im Laufe des Oktobers stattfinden.

Der Gesetzentwurf soll die für die Markteffizienz und den Anlegerschutz erforderliche Transparenz am Kapitalmarkt herstellen. Beim Umsetzungsgesetz geht es im Wesentlichen um die Einführung des Herkunftsstaatenprinzips für Adressaten von Transparenzpflichten im Rahmen des WpHG, um Veröffentlichung und Speicherung der Kapitalmarktinformationen, Stimmrechtsmitteilungen, Informationspflichten von Emittenten an organisierten Märkten, Finanzberichte sowie um Pflichten des Insolvenzverwalters.

Im Rahmen von Änderungen des HGB und des EGHGB wird das Ziel verfolgt, die Erklärung, mit der die Richtigkeit der Rechnungslegungsunterlagen versichert wird (Bilanzzeit), in das Handelsrecht aufzunehmen und durch Einbindung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) eine effektive Überwachung auch der Halbjahresfinanzberichte zu erreichen.

Der Gesetzentwurf wird eine neue Vorbehaltsaufgabe für den Berufsstand schaffen. Diese liegt in der prüferischen Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts von Halbjahresfinanzberichten durch einen Abschlussprüfer. Dabei wird der Prüfer

nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs bestellt (§§ 318-319a HGB). Ebenso sind §§ 320, 323 HGB entsprechend anwendbar.

Für das Quartal 1 und 3 sieht der Gesetzentwurf verpflichtend so genannte Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung vor, die geringere Anforderungen haben als Quartalsfinanzberichte. Diese Zwischenmitteilungen unterliegen keiner Prüfungspflicht. Unternehmen können aber freiwillig Quartalsfinanzberichte aufstellen. Diese können unter gewissen Voraussetzungen die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung ersetzen. Dazu müssen sie nach den für verkürzte Abschlüsse und Zwischenlageberichte geregelte Anforderungen des WpHG-Entwurfs aufgestellt und veröffentlicht werden. Im Fall einer freiwilligen prüferischen Durchsicht eines Quartalsfinanzberichtes durch einen Abschlussprüfer sind ebenfalls §§ 320, 323 HGB entsprechend anwendbar. wo

Die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen zum Kabinettsbeschluss und den Gesetzentwurf finden Sie unter  
-> [www.wpk.de/aktuell/nachricht\\_04-07-2006.asp](http://www.wpk.de/aktuell/nachricht_04-07-2006.asp)

## Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

### Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Insolvenzanfechtung

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BT-Drucks. 16/886 vom 9.3.2006) ist am 11.5.2006 in Erster Lesung im Bundestag behandelt und an die betreffenden Ausschüsse überwiesen worden.

Mit dem Gesetzentwurf wird in seinem Artikel 1 durch Änderung zur ZPO ein Pfändungsschutz für Einkünfte selbstständig Tätiger vorgenommen, vergleichbar mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Bisher sind Vermögenswerte, die Selbstständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, ohne ausreichenden Pfändungsschutz dem Gläubigerzugriff ausgesetzt. Um Selbstständigen in einem gewissen Umfang die von ihnen geschaffene Altersvorsorge zu erhalten, soll in einem ersten Schritt die in Deutschland am weitesten verbreitete Form der Alterssicherung, die Lebensversicherung, vor einem schrankenlosen Pfändungszugriff geschützt werden.

Konkret werden § 851c ZPO-E (Pfändungsschutz bei Altersrenten) sowie § 851d ZPO-E (Pfändungsschutz bei steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen) eingefügt. Nach § 851c können Renten, die näher in der Vorschrift konkretisiert werden, nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Dabei wird der sich dort anzumeldende Gesamtsummenbetrag des bezeichneten Vertrages, der der Rente zugrunde liegt, auf 194.000 € gedeckelt.

Mit § 851d ZPO-E werden auch monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatliche Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen dem Arbeitseinkommen in Bezug auf seine Pfändbarkeit gleichgestellt. § 851d ZPO-E schließt damit die Lücke für freiberuflich Tätige, Renten aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen den von abhängig Beschäftigten gleichzustellen. wo

Der Entwurf ist abrufbar unter → [www.bundestag.de/bic/index.html](http://www.bundestag.de/bic/index.html) und dort unter dem Sach- und Sprechregister.

### Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts

Das Bundeskabinett hat am 28.6.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzrechts für Unternehmen beschlossen. Das Gesetz soll das Insolvenzverfahren vereinfachen. Die Regelungsschwerpunkte liegen in der erleichterten Fortführung des Unternehmens im Eröffnungsverfahren, in der Förderung der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners, in den Insolvenzbekanntmachungen im Internet sowie in der Auswahl des Insolvenzverwalters.

Der Berufsstand ist von den die Auswahl des Insolvenzverwalters regelnden Vorschriften berührt. Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die Verwendung so genannter geschlossener Listen unzulässig ist, wie sie die Praxis bei der Auswahl von Insolvenzverwaltern zum Teil heranzieht. In diese Listen werden neue Bewerber nur auf-

genommen, wenn eine andere Person ausgeschieden ist. Stattdessen müssen die Gerichte künftig die Insolvenzverwalter aus dem Kreis aller Personen auswählen, die sich zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereit erklärt haben. Damit berücksichtigt der Entwurf auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.8.2004 (1 BvR 135/00). Danach müssen die Gerichte den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten, wenn sie Auswahllisten aufstellen. Bei der individuellen Auswahl des Insolvenzverwalters aus diesen Listen haben die Gerichte jedoch einen weiten Ermessensspielraum. Damit hat sich der Gesetzgeber zugleich gegen ein ausdifferenziertes Zulassungsverfahren entschieden, wie es Österreich gewählt hat, weil dies durch den in Deutschland stark ausgeprägten Gedanken der

Gläubigerautonomie als nicht zielführend angesehen wird.

Die Auswahl des Insolvenzverwalters steht schon seit längerer Zeit im Brennpunkt rechtspolitischer Diskussionen. Die Begründung zur Vorschrift hält den rechtstatsächlichen Befund fest, dass nach wie vor ganz überwiegend Rechtsanwälte als Insolvenzverwalter bestellt werden. Häufiger sei auch eine Doppelqualifikation feststellbar, etwa als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater.

Ob dieses Gesetz, nach seinem Inkraft-Treten tatsächlich zu einer vermehrten Bestellung auch von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern als Insolvenzverwalter führen wird, bleibt abzuwarten. Zumindest ist dies aus Sicht des Berufsstandes ein Schritt in die richtige Richtung.

wo

## Regierungsentwurf eines Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Im Zusammenhang mit dem zuletzt berichteten Regierungsentwurf im WPK Magazin 2/2006, S. 45, ist über folgende Verfahrensfortschritte zu berichten: Der Finanzausschuss hat seine Beratung Mitte Mai abgeschlossen und umfangreiche Änderungen vorgeschlagen, die der BT-Drucks. 16/1541 vom 18.5.2006 zu entneh-

men sind. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 19.6.2006 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet. Das Ergebnis des Gesetzesbeschlusses ist in der BR-Drucks. 336/06 vom 26.5.2006 zusammengefasst. Dabei hat sich der Bundestag im Wesentlichen den Vorschlägen des Finanzausschusses angeschlossen. Die die

Lageberichterstattung betreffenden Änderungen des Handelsgesetzbuchs sind aber unverändert geblieben.

Der Bundesrat hat am 16.6.2006 beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, so dass mit einer baldigen Verkündung des Gesetzes zu rechnen ist. wo

## Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau des Mittelstandes hier auch: betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (BT-Drucks. 16/1853 vom 19.6.2006) wird unter anderem Erleichterungen bei den im Datenschutzgesetz geregelten Vorschriften zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bewirken (Artikel 1).

Ein Datenschutzbeauftragter muss dann zukünftig nur noch in Unternehmen bestellt werden, in denen mindestens 10 (statt bisher 5) Mitarbeiter ständig personenbezogene Daten verarbeiten. Zudem wird der Entwurf die Problematik der Sicherung der Verschwiegenheit des extern bestellten Datenschutzbeauftragten lösen. Der

Entwurf schafft erfreulicherweise die Voraussetzung dafür, dass Berufsgemeinnisträgern ermöglicht wird, eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Diesem wird ein Zeugnisverweigerungsrecht im Hinblick auf Daten eingeräumt, die der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Gleiches gilt für sein Hilfspersonal. Darüber hinaus schafft die Vorschrift ein Beschlagnahmeverbot für Akten und Schriftstücke des Beauftragten für den Datenschutz, das soweit reicht wie sein Zeugnisverweigerungsrecht.

Der Entwurf möchte unter anderem auch die steuerliche Buchführungs-

grenze auf 500.000 € Umsatz anheben. Nach Auskunft der Bundesregierung sollen davon etwa 150.000 Unternehmen profitieren und von den Buchführungspflichten befreit werden. Dies soll ab 1.7.2007 gelten.

Der Bundestag hat den Entwurf am 29.6.2006 in Zweiter und Dritter Lesung verabschiedet. Nähere Ergebnisse dieser Verabschiedung lagen zu Redaktionsschluss noch nicht vor. Der Bundesrat hat am 7.7.2006 grünes Licht gegeben, so dass mit einer baldigen Verkündung zu rechnen ist. Die Änderungen des Datenschutzgesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Wir werden ergänzend berichten. wo

Bethel   
Bethel

# Schnipp! Schnapp!

Bitte schneiden Sie Ihre Marken aus für Bethel! Wir schaffen damit Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung.

**Briefmarkenstelle Bethel**  
Quellenhofweg 25, 33617 Bielefeld

**175 Jahre**  
Friedrich von Bodelschwingh

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

### Verweis und Geldbuße wegen Begehung von Insolvenzstraftaten

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Ein WP/vBP, der sich der Insolvenzverschleppung und des vorsätzlichen Bankrotts schuldig macht, verstößt zugleich gegen die Pflicht, sich außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens würdig zu erweisen, das dieser Beruf erfordert.

**LG Berlin**, Urteil vom 11.11.2005 – WiL 3/05

#### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige hatte es als Geschäftsführer einer treuhänderisch tätigen GmbH unterlassen, für die von ihm vertretene Gesellschaft unverzüglich Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, obwohl ihm bekannt war, dass das Vermögen der GmbH seit längerem deren Verbindlichkeiten nicht mehr deckte. Der Berufsangehörige ist wegen dieses Verhaltens strafgerichtlich bereits zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30,- € verurteilt worden.

Der Berufsangehörige trug in der Verhandlung vor, er habe von der Antragstellung abgesehen, weil der Hauptgläubiger der Gesellschaft ihm gegenüber mündlich eine jederzeit widerrufliche Patronatserklärung zugunsten der GmbH abgegeben und auch entsprechende Zahlungen für die GmbH geleistet habe. Über das Vorliegen einer rechtlichen Überschuldung bzw. die zu deren Beseitigung erforderliche Qualität der Patronatserklärung habe er sich vor diesem Hintergrund keine Gedanken gemacht. Nach erfolgtem Widerruf der Erklärung habe er dann sofort den erforderlichen Antrag gestellt.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Ein berufsrechtlicher Überhang ist gegeben, eine Verurteilung des Berufsangehörigen ist erforderlich, denn er hat gegen die Berufspflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 3 WPO verstoßen, sich außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens würdig zu erweisen, das dieser Beruf erfordert. Er hat keine echte Einsicht gezeigt, sondern sein Verhalten

weiterhin verharmlost. Die richtige Einordnung bilanzieller Sachverhalte bzw. das rechtzeitige Erkennen einer Überschuldung bei Aufstellung einer Bilanz gehört zum Kernbereich der beruflichen Tätigkeit. Zudem ist das strafrechtliche Urteil recht milde ausgefallen. Zugunsten des Berufsangehörigen spricht lediglich, dass von den übrigen Gläubigern offenbar niemand zu Schaden gekommen ist. Dem Berufsangehörigen wird daher wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung bzw. wegen berufsunwürdigen Verhaltens ein Verweis mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500,- € erteilt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)

## Berufsrecht

### Verweis und Geldbuße wegen Beihilfe zur rechtswidrigen Verkürzung von Steuern des Mandanten

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Die Beihilfe zur rechtswidrigen Steuerverkürzung des Mandanten stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung und der Pflicht dar, sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist.

**LG Berlin**, Urteil vom 25.2.2006 – WiL 12/05

#### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige, ursprünglich als WP/StB/RA zugelassen und in eigener Praxis tätig, betreute eine Firmengruppe, die er in erster Linie in Steuerangelegenheiten und hieran anknüpfend in der rechtlichen Gestaltung von Verträgen beriet. In diesem Rahmen unterstütze er seinen Mandanten bei dessen rechtswidriger Steuerverkürzung, insbesondere durch falsche Feststellungen von Lizenzwerten. Der Schaden liegt bei ca. 11 Mio. €. Der Berufsangehörige wurde deswegen zu

einer Freiheitsstrafe auf Bewährung von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Außerdem befand er sich ein halbes Jahr in Untersuchungshaft. Im Anschluss an das Strafverfahren wurde das berufsrechtliche Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz vorrangig betrieben. Vor einer Anschuldigung verzichtete der Berufsangehörige jedoch auf seine Bestellung als Steuerberater. Das zwischenzeitlich ausgesetzte anwaltsrechtliche Ermittlungsverfahren wurde vor diesem Hintergrund nicht wieder aufgenommen. Die zuständige Generalstaatsanwaltschaft ging davon aus, dass weitere Maßnahmen aufgrund des Verzichts des Berufsangehörigen auf seine Bestellung als Steuerberater nicht erforderlich seien.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Ein Verfolgungshindernis ist in der Sache nicht zu sehen. Die berufswidrigen Handlungen hatten ihren Schwerpunkt eindeutig im Bereich der steuerberatenden Tätigkeit. Nachdem der Berufsangehörige nunmehr der Berufsordnung der Steuerberater nicht mehr unterliegt, bleibt festzustellen, dass sein Verhalten keiner der verbleibenden beiden Berufsordnungen (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) im Sinne der Rechtsprechung des BGH eindeutig zuzuordnen ist. Damit kann die angeschuldigte Pflichtwidrigkeit unter allen verbleibenden in Betracht kommenden Berufsordnungen betrachtet und verfolgt werden, also auch nach der WPO.

Der Berufsangehörige hat massiv gegen seine allgemeine Berufspflicht verstoßen, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) und sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist (§ 43 Abs. 2 Satz 1 WPO).

Auch wenn die Handlungen des Berufsangehörigen primär dem Beruf als Steuerberater zuzurechnen waren, so haben sie doch zusätzlich auch Bezug zu seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Gemäß § 2 Abs. 2 WPO sind Wirtschaftsprüfer befugt, ihre Auftraggeber in steuerrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ggf. zu vertreten. Von einem Wirtschaftsprüfer wird erwartet, dass er bei Ausübung seines Berufs nicht nur die berufsrechtlichen Vorschriften streng beachtet, sondern selbstverständlich auch die Regeln des allgemeinen Strafrechts einhält. Vor diesem Hintergrund sah es das Gericht als eindeutig an, dass er gegen seine Berufspflicht verstoßen hat.

Unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse sowie des Umstandes, dass er bereits in Untersuchungshaft saß und aus den Taten keinen eigenen finanziellen Vorteil gezogen hat, sah das Gericht die Erteilung eines Verweises sowie die Verhängung einer Geldbuße i. H. v. 5.000 € als sachgerecht an.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)

## Haftungsrecht

### Keine Prospekthaftung des Abschlussprüfers allein wegen Wiedergabe seines Bestätigungsvermerks im Prospekt

#### ■ Leitsätze des Gerichts

1. Zur Frage, ob in den Schutzbereich des Vertrages zwischen einer GmbH, die verbriefte Genussrechte an der eigenen Gesellschaft vertreibt, mit einem Wirtschaftsprüfer über die (hier: freiwillige) Prüfung des Jahresabschlusses die zukünftigen Genussrechtserwerber einbezogen sind.

2. Allein daraus, dass im Verkaufsprospekt im Einverständnis mit dem für den Unternehmer tätigen Wirtschaftsprüfer dessen Bestätigungsvermerk zum letzten geprüften Jahresabschluss abgedruckt worden ist – verbunden mit seiner Erklärung, im Rahmen der Vorprüfung zur Jahresabschlussprüfung für das nächste Geschäftsjahr seien keine Anhaltspunkte für eine vom Vorjahr abweichende Beurteilung bekannt geworden – ergibt sich keine prospekthaftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Es trifft diesen also selbst dann keine „Prospektaktualisierungspflicht“, wenn ihm eine nachträgliche wesentliche Verschlechterung des Unternehmens bekannt wird, die die Vermögensinteressen der potentiellen Anleger gefährdet.

BGH, Urteil vom 15.12.2005 – III ZR 424/04

#### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige hat den Jahresabschluss 1999 einer GmbH geprüft und am 27.10.2000 testiert. Diese gab im Februar 2000 einen Genussrechtsprospekt heraus, zu dem im Januar 2001 eine Neuauflage erfolgte, wobei dieselbe Genussrechtsserie beworben wurde. Im Prospekt vom Februar 2000 waren Bilanz und GuV 1999 und im Prospekt vom Januar 2001 eine vorläufige Bilanz und GuV 2000 abgedruckt. Darüber hinaus war in letzterem Prospekt einige Seiten weiter – unter Voranstellung eines fett gedruckten Hinweises auf die WPG – der am 27.10.2000 von dem Berufsangehörigen erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wiedergegeben. In einem unmittelbar darunter gesetzten Zusatz hieß es, dass die WPG derzeit eine Vorprüfung zur Jahresabschlussprüfung auf den 31.12.2000 durchführe und im Rahmen dieser Vorprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden seien, die eine vom Vorjahr abweichende Beurteilung von Buchführung und Jahresabschluss nach sich ziehen würden. Nachdem es in der Folge bereits im Jahre 2000 zu erheblichen Verlusten bei der

GmbH kam, wies der Berufsangehörige den Geschäftsführer der GmbH im Oktober 2001 darauf hin, dass ein weiterer Vertrieb der Genussrechte nur bei Aufklärung der Interessen über die Schieflage der Gesellschaft in Betracht komme. Eine entsprechende Zusage hielt der Geschäftsführer jedoch nicht ein. Im Januar 2003 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

Die Kläger zeichneten im Mai 2002 Genussrechte im Vertrauen auf Prospekt und Gutachten und verlangen nunmehr Schadensersatz. Dabei lasten sie dem Berufsangehörigen unter anderem als Pflichtverletzung an, dass er trotz wesentlicher Verschlechterungen der Vermögenslage der GmbH keine Schritte zur Einstellung des Vertriebs der Genussrechte oder zur Offenlegung der desolaten Finanzlage gegenüber den Zeichnungsinteressenten unternommen hätte.

Die Vorinstanzen haben die Schadenersatzklagen zwar abgewiesen, jedoch hatte das LG Hof eine Prospektaktualisierungspflicht des Abschlussprüfers in derartigen Fällen angenommen.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Die Verneinung von Schadensersatzansprüchen aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sowie Prospekthaftung ist rechtsfehlerfrei. In den Schutzbereich eines Prüfungsvertrages kann zwar ein Dritter einbezogen sein, wobei Bestehen und Reichweite eines möglichen Drittschutzes durch Auslegung zu ermitteln sind. Allerdings ist regelmäßig nicht anzunehmen, dass der Abschlussprüfer ein so weites Haftungsrisiko zu übernehmen bereit ist, wie es sich aus der Einbeziehung einer unbekanntenen Vielzahl von Gläubigern, Gesellschaftern oder Anteilserwerbern in den Schutzbereich ergäbe. Die in § 323 Abs. 2 HGB zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Intention, das Haftungsrisiko eines Wirtschaftsprüfers angemessen zu begrenzen, ist auch im Rahmen der vertraglichen Dritthaftung zu beachten. Zwar geht es vorliegend um eine freiwillige Prüfung. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass laut Bestätigungsvermerk die Prüfung nach den für die Pflichtprüfung maßgeblichen §§ 316, 317 HGB vorgenommen wurde. Dies spricht dafür, dass ein Zeichnungsinteressent billigerweise keinen weitergehenden Drittschutz als bei einer Pflichtprüfung erwarten kann.

Eine Prospekthaftung des Abschlussprüfers kommt nicht in Betracht. Zwar haften neben den vornehmlich für die Prospektherausgabe Verantwortlichen auch diejenigen, die aufgrund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder ihrer Fachkunde eine Art Garantstellung einnehmen und durch Mitwirkung an der Prospektgestaltung nach außen in Erscheinung treten. Vorliegend hat der Abschlussprüfer jedoch nicht in derart gewichtiger Weise auf den Inhalt des Gesamtprospekts Einfluss genommen. Eine umfassende Verantwortlichkeit für den gesamten Prospekt

scheidet somit aus. Unbeschadet dessen ist daneben aufgrund der fachkundigen Mitwirkung des Abschlussprüfers an Teilen des Prospektinhaltes, für die er nach außen hin als Garant in Erscheinung tritt, grundsätzlich eine eingeschränkte Prospekthaftung bezüglich dieser ihm selbst zuzurechnenden Prospektaussagen möglich. Als solche Prospektaussage kommt hier das wiedergegebene Testat zum Jahresabschluss 1999 sowie der Vorprüfungsvermerk für das Rumpfsjahr 2000 in Betracht. Nach den Feststellungen der Vorinstanz waren jedoch weder die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes noch der Vorprüfungsvermerk als solche falsch.

Eine Prospektaktualisierungspflicht des Abschlussprüfers als Anknüpfungspunkt für eine Prospekthaftung ist aufgrund der Stichtagsbezogenheit der Jahresabschlussprüfung selbst für den Fall abzulehnen, dass ihm nach der Prospektherausgabe die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bekannt wird. Vertrauensbegründende Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens in der Zukunft könne der Bestätigungsvermerk – für den durchschnittlichen Anleger erkennbar – nicht enthalten. Die Aufnahme des Testats in den Verkaufsprospekt sowie der Zusatzvermerk, dass im Rahmen der zur Zeit durchgeführten Vorprüfung zur Jahresabschlussprüfung auf das Ende des nächsten Jahres keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung von Buchführung und Jahresabschluss bekannt geworden seien, vermag keine prospekthaftungsrechtliche Einstandspflicht des Abschlussprüfers für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft über das Datum des Zusatzes hinaus begründen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter ► [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)

## Haftungsrecht

### Keine Dritthaftung des Abschlussprüfers allein aufgrund vorgeschriebener Aufnahme des Bestätigungsvermerks in den Prospekt/Grenzen der Dritthaftung

#### ■ Leitsätze des Gerichts

1. Dass im Zusammenhang mit einem geplanten Börsengang einer Aktiengesellschaft Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über eine Pflichtprüfung der Gesellschaft nach § 30 Abs. 1 Börsenzulassungs-Verordnung in einen Verkaufsprospekt aufgenommen werden müssen, führt nicht zur Einbeziehung an einer Beteiligung interes-

sierter Dritter in den Schutzbereich des Prüfvertrages.

2. Zu den Grenzen einer Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Prüfvertrages über eine Pflichtprüfung nach §§ 316 ff HGB (Fortführung des Senatsurteils BGHZ 138, 257).

**BGH**, Urteil vom 6.4.2006 – III ZR 256/04

### ■ Sachverhalt

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der W. Aktiengesellschaft (im Folgenden W. AG) geltend. Die Aktien wurden Anfang des Jahres 2000 zum ganz überwiegenden Teil von B. W., dem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft, gehalten. Die Beklagten zu 2 und 3 hielten Anteile von 3,4 und 3 v. H. Ein für das Frühjahr 2000 geplanter Börsengang der Gesellschaft scheiterte, nachdem sich die als Konsortialführerin vorgesehene Bank, die Beklagte zu 3, aus dem Engagement zurückgezogen hatte.

Die Beklagte zu 1, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, war mit der Pflichtprüfung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1998/99 und das vom 1.10. bis 30.11.1999 reichende Rumpfgeschäftsjahr befasst und erteilte mit Prüfberichten vom 19.11.1999 und 17.12.1999 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Im Auftrag des Vorstands der W. AG fertigte sie ferner über Warenlieferungen und Warenbezüge der Gesellschaft mit ausgewählten Kunden im Zeitraum von Oktober 1998 und September 1999 am 19.11.1999 eine sondergutachtliche Stellungnahme, in der auch auf konkrete Fragen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts M. eingegangen wurde. Auf Bitten des Beklagten zu 2, seinerzeit Finanzvorstand der Gesellschaft, nahm die Beklagte zu 1 am 31.1.2000 zur Problematik behaupteter Scheingeschäfte und zu den zur Überprüfung dieses Vorwurfs von ihr durchgeführten Untersuchungen erneut Stellung. Schließlich wurde die Beklagte zu 1 im Hinblick auf die geplante Börseneinführung im Sommer 1999 durch die Beklagte zu 3 mit der Erstellung eines Due-Diligence-Review beauftragt, der nicht unterschrieben ist und auf jeder Seite den Vermerk „Entwurf“ trägt.

Das Landgericht hat die Klage ohne Beweisaufnahme insgesamt abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin, soweit sie die Klage gegen die Beklagte zu 3 betraf, zurückgewiesen und im Übrigen das Urteil aufgehoben und das Verfahren an das Landgericht zurückverwiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision der Beklagten zu 1 begehrt diese die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es sich gegen die Beklagte zu 1 richtet und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Im Ausgangspunkt zutreffend gibt das Berufungsgericht

## Die unterlassene Belehrung

Haftpflichtrechtliche Auseinandersetzungen rühren häufig daher, dass dem Berufsangehörigen vorgeworfen wird, den Mandanten nicht umfassend beraten zu haben, ihm vor allem auch keine alternativen Lösungsvorschläge unterbreitet zu haben, die sich bei umfassender Erfassung und Auswertung des Sachverhalts ergeben.

Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet das Urteil des OLG Frankfurt vom 7.6.2006 – 4 U 198/05. Der Berufsangehörige fertigte für den klagenden Anspruchsteller, Mitglied einer Ärztegemeinschaft, die Einkommensteuererklärungen. Die Praxisgemeinschaft als solche betreute ein anderer Steuerberater. Der Anspruchsteller wollte seine ärztliche Tätigkeit in Deutschland beenden, aus der Praxisgemeinschaft ausscheiden und noch 1999 auswandern. An einer Besprechung mit den beiden Ärzten nahm unter anderem auch der Beklagte teil, der eine allerdings fehlerhafte Berechnung der steuerlichen Auswirkungen des Ausscheidens aus der Ärztegemeinschaft vorlegte. Der Kläger behauptet, der Berufsangehörige habe nicht berücksichtigt, dass es steuerlich günstiger sei, die Beendigung der Gemeinschaftspraxis um wenige Monate in das Jahr 2000 zu verschieben.

Das LG hat der Klage in Höhe der Steuerdifferenz stattgegeben. Hiergegen legte der Beklagte Berufung zum OLG ein, die erfolglos blieb.

Das OLG bejaht einen Beratungsverstoß, meint allerdings zunächst, der Beklagte sei nicht verpflichtet, den Kläger über den Zeitpunkt der Praxisauseinandersetzung zu beraten. Bei der Beratung habe der Beklagte die vom Kläger bereits geschaffene Rechtstatsache der Auflösung der Gemeinschaftspraxis zum 30.9.1999 hinzunehmen. Der Beklagte habe jedoch gegen die ihm obliegenden anlassbezogenen Aufklärungs- und Hinweispflichten verstoßen, weil er dem Kläger nicht die Möglichkeit aufgezeigt habe, durch Verschiebung der Praxisauflösung in das Jahr 2000 wegen der deutlich niedrigeren sonstigen Einkünfte die Einkommensteuerschuld erheblich zu reduzieren. Es gehöre zu den Aufgaben des steuerlichen Beraters, seinen Auftraggeber auch ungefragt über die bei Erledigung des Auftrags auftauchenden Fragen, insbesondere auch über die Möglichkeit einer Steuerersparnis zu belehren. Der Beklagte hätte bei zutreffender Bestimmung des steuerpflichtigen Verkaufserlöses erkennen müssen, dass der dem Kläger im Zuge der Auflösung der Gemeinschaftspraxis entstehende Veräußerungsgewinn steuerrechtlich nicht mit fortbestehenden Praxisdarlehen verrechnet werden durfte. Dabei hätte der Beklagte dem Kläger die Möglichkeit aufzeigen müssen, dass durch eine Verschiebung der Praxisauflösung in das Jahr 2000 wegen der in jenem Jahr jedenfalls deutlich niedrigeren Einkünften die Einkommensteuerschuld erheblich reduziert werde.

Ohne weitere Feststellungen zu treffen, unterstellt der Senat, dass bei entsprechender Belehrung die Beendigung des Vertragsverhältnisses in das Jahr 2000 verschoben worden wäre. Für die Kausalitätsverknüpfung sprächen die Regeln des Anscheinsbeweises. Zwar habe grundsätzlich der Kläger die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Beratungspflichtverletzung zu einem Schaden geführt habe. Der Kausalitätsnachweis werde im Rahmen der nach § 287 ZPO zulässigen Schadensschätzung mit der Vermutung beratungsgerechten Verhaltens durch die Regeln des Anscheinsbeweises erleichtert, wenn wie hier bei vertragsgemäßer Beratung aus damaliger Sicht des Klägers vernünftiger Weise allein eine Entscheidung nahe gelegen habe. Nur wenn sich bei dem Kläger bei pflichtgemäßer Beratung durch die Beklagte verschiedene, gleichermaßen vernünftige Verhaltensweisen eröffnet hätten, müssten deren Rechtsfolgen ermittelt und mit den Handlungszielen des Klägers verglichen werden. Es verbleibe nur die zulässige Alternative der Verlagerung der Veräußerung des Praxisanteils in den nächsten Veranlagungszeitraum.

Diesen Kausalverlauf habe der Beklagte auch durch umfangreichen Sachvortrag nicht erschüttern können. Auf die Tatsache, dass der Kläger bereits im Oktober 1999 ausgewandert sei, komme es nicht an. Eine Ausreise im Jahre 2000 hätte keine aufenthaltsrechtlichen Probleme bereitet. Die persönlichen Spannungen zwischen den beiden Ärzten hätte einer Auflösung der Praxisgemeinschaft im Jahr 2000 ebenfalls nicht entgegengestanden. Zu diesem Punkt hatte die erste Instanz mehrere Zeugen gehört.

Ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 AO hätte ebenfalls nicht vorgelegen. Der BFH habe die Veräußerung einer Beteiligung zum 1. Januar eines Kalenderjahres steuerlich zugelassen.

Schließlich wäre es auch möglich gewesen, die Beendigung der kassenärztlichen Zulassung hinauszuschieben.

Insgesamt zeigen Prozessverlauf und Urteilsbegründung, dass es für den Berufsangehörigen außerordentlich schwierig ist, den Kausalverlauf wirksam zu bestreiten. Gegenüber dem Argument, Steuern zu sparen, treten andere, auch durchaus vernünftige Argumente bei der Wertung des Gerichts in den Hintergrund.

Bei einer Gestaltungsberatung sollte sich der Berater nicht darauf beschränken, den vorgetragenen Sachverhalt zu würdigen, sondern stets den Sachverhalt umfassend erforschen.

die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – auch des Senats – wieder, wonach sich aus einem Vertrag Schutzwirkungen für einen Dritten, der selbst keinen Anspruch auf die Hauptleistung aus dem Vertrag hat, ergeben können. Dies gilt etwa für Verträge, mit denen der Auftraggeber von einer Person, die über eine besondere, vom Staat anerkannte Sachkunde verfügt, ein Gutachten oder eine gutachtliche Äußerung bestellt, um davon gegenüber einem Dritten Gebrauch zu machen, so insbesondere auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer.

Kommt es für die Annahme einer Schutzwirkung daher wesentlich darauf an, dass eine von Sachkunde geprägte Stellungnahme oder Begutachtung den Zweck hat, Vertrauen eines Dritten zu erwecken und – für den Sachkundigen hinreichend deutlich erkennbar – Grundlage einer Entscheidung mit wirtschaftlichen Folgen zu werden, genügt dies für eine – von der Rechtsprechung entwickelte – Vertragshaftung gegenüber dem Dritten allein indes nicht. So kommt Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern schon aufgrund verschiedener Publizitätsvorschriften, wie z.B. § 325 Abs. 1 HGB oder der im Zusammenhang mit einer Börseneinführung vom Berufungsgericht herangezogene § 30 Abs. 1 der Börsenzulassungs-Verordnung die Bedeutung zu, Dritten einen Einblick in die wirtschaftliche Situation des publizitätspflichtigen Unternehmens zu gewähren und ihnen, sei es als künftigen Kunden, sei es als an einer Beteiligung Interessierten, für ihr beabsichtigtes Engagement eine Beurteilungsgrundlage zu geben.

Ungeachtet dieser auf Publizität und Vertrauensbildung angelegten Funktion hat der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für eine Pflichtprüfung, wie sie auch hier vorgenommen wurde, wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Pflichten nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB auf Ansprüche der Kapitalgesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auf Ansprüche dieses Unternehmens beschränkt. Gläubigern wie Aktionären gegenüber haftet er nach dieser Bestimmung nicht. Der Senat hat in seinem Urteil vom 2.4.1998 – 3 ZR 245/96 (BGHZ 138, 257 – WPK-Mitt. 1998, S. 255 ff., m. Anm. Ebke) zwar befunden, diese gesetzliche Regelung schließe Ansprüche von Dritten nach Maßgabe der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Dritthaftung Sachkundiger nicht von vornherein aus. Er hat aber zugleich anerkannt, dass die gesetzgeberische Intention, das Haftungsrisiko des Abschlussprüfers angemessen zu begrenzen, auch im Rahmen der vertraglichen Dritthaftung zu beachten sei und die Einbeziehung einer unbekanntem Vielzahl von Gläubigern, Gesellschaftern oder Anteilserwerbern in den Schutzbereich des Prüfauftrags dieser Tendenz zuwiderliefe.

Den vorliegend geschlossenen Prüfverträgen kommt keine Schutzwirkung für die späteren Erwerberinnen zu. Im

Zeitpunkt der Erteilung der Prüfaufträge stand ein solcher Erwerb nicht im Raum, vielmehr war daran gedacht, dass die W. AG an die Börse gehen sollte.

Eine andere Frage ist, ob ein Wirtschaftsprüfer als Garant aus Prospekthaftung oder wegen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Schadensersatz schuldet, wenn er die Prüfung eines Verkaufsprospekts übernommen hat und ihm hierbei Fehler unterlaufen sind (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 8.6.2004, WPK Mag. 4/2004, S. 51). Eine solche Fallkonstellation liegt jedoch nicht vor, und zur Herausgabe eines Verkaufsprospekts kam es im Hinblick auf die Absage des Börsengangs nicht.

Als Anknüpfungspunkt (und Mindestvoraussetzung) für eine Dritthaftung käme daher von vornherein nur in Betracht, dass der Beklagten zu einem späteren Zeitpunkt bekannt geworden wäre, ein als Pre-IPO-Investor interessierter Dritter warte ihre Begutachtung ab, um über ein mögliches Engagement zu entscheiden. Ein solcher Geschehensablauf ist jedoch weder von der Klägerin behauptet noch vom Berufungsgericht festgestellt.

Soweit sich das Berufungsgericht auf die Aufsichtsratsitzung vom 11. 2.2000 bezieht, in der über den Rückzug der Konsortialbank und die Möglichkeit gesprochen wurde, nach einem Pre-IPO-Investor zu suchen und den Börsengang hinauszuschieben, erlaubt der zugrunde gelegte Geschehensablauf eine Einbeziehung der späteren Erwerbinnen in die Prüfverträge nicht. Anders als in dem dem Senatsurteil BGHZ 138, 257 zugrunde liegenden Fall, in dem es während der Prüftätigkeit zu einem Kontakt des Dritten mit dem Prüfer kam, war hier die Prüfung bereits seit geraumer Zeit mit den Testaten vom 19.11.1999 und vom 17.12.1999 abgeschlossen. Die Anwesenheit des Prüfers in der Aufsichtsratsitzung beruhte auf § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG. Der Umstand, dass in dieser Sitzung in Anwesenheit des Prüfers erörtert wurde, man beabsichtige jetzt, einen Pre-IPO-Investor in die Gesellschaft aufzunehmen und dann den Börsengang durchzuführen, genügt nicht für die Annahme, es habe zwischen den Parteien der Prüfverträge eine stillschweigende Übereinkunft bestanden, einen Pre-IPO-Investor in den Schutzbereich der Prüfverträge einzubeziehen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)

## Haftungsrecht

### Haftung in der Sozietät

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Für berufliche Fehler eines Rechtsanwalts in dessen Vorbehaltsbereich haftet auch der nicht zur Rechtsbesorgung befugte Sozius.

**OLG München**, Urteil vom 28.7.2006 – 19 U 5139/04

#### ■ Sachverhalt

Die Beklagten, ein Rechtsanwalt und eine Steuerberaterin, betreiben eine gemeinsame Kanzlei in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Wegen unzureichender Rechtsberatung des Rechtsanwaltssoziums werden dieser sowie die Sozia auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Klage ist dem Grunde nach begründet, da die Klägerin sowohl gegen den Rechtsanwalt als auch gegen die Steuerberaterin Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung hat. Der Rechtsanwalt hat seine Beratungspflichten schuldhaft verletzt.

Die Steuerberaterin gehört der Kanzlei an und haftet nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Gesamtschuldnerin auch dann mit, wenn sie selbst keine Pflichtverletzung begangen hat. Begründet wird diese gesamtschuldnerische Haftung u. a. damit, dass eine Sozietät Vorteile wie Erfahrungsaustausch, Kostensenkung und ein erweitertes Leistungsangebot bietet. Die Steuerberaterin haftet außerdem als GbR zusammen mit dem Rechtsanwalt auch analog § 128 HGB für Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit dem Kanzleibetrieb stehen und damit Verbindlichkeiten der Kanzlei, einer GbR, darstellen. Die Gesellschafter einer GbR haften nämlich neben der GbR für Gesellschaftsverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

Die Revision wird nicht zugelassen, da eine Einzelfallentscheidung ohne grundsätzliche Bedeutung vorliegt und da der Senat bei seiner Entscheidung nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen ist.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2006/](http://www.wpk.de/magazin/3-2006/)

## Buchbesprechung

# Lexikon der Wirtschaftsprüfung

Von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten/Prof. Dr. Reiner Quick/Prof. Dr. Klaus Ruhnke,  
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2006

Mit dem „Lexikon der Wirtschaftsprüfung“ legen die Herausgeber Marten, Quick und Ruhnke ein Nachschlagewerk vor, in dem die wichtigsten Begriffe aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie angrenzender Bereiche (insbesondere der Rechnungslegung) in gut verständlicher Form erläutert werden. Das Werk umfasst ca. 500 Stichwörter, deren Lektüre einen schnellen Einstieg in das betreffende Themengebiet erlaubt.

Damit eignet sich das Lexikon sowohl für die im akademischen Bereich tätigen Personen (Dozenten und Studierende der Wirtschaftsprüfung) als auch für Personen, die in der Wirtschaftsprüfungspraxis bei Auftreten von Fragen im Rahmen der täglichen Arbeit durch Rückgriff auf das Lexikon die Möglichkeit haben, kurzfristig eine Hilfestellung zu erhalten. Zudem dürfte sich das Lexikon als wertvolle Nachschlagewerk im Rahmen der Vorbereitung auf universitäre Prüfungen oder das Wirtschaftsprüfungsexamen erweisen.

Der Umfang der Ausführungen der einzelnen Stichwörter richtet sich nach deren Wichtigkeit. So wird insbesondere die Prüfung der einzelnen zentralen Bilanzpositionen (Sachanlagen, Finanzinstrumente, Vorräte etc.), der die Bilanz ergänzenden Berichtsinstrumente (Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung, Lagebericht etc.) sowie der Konsolidierungsvorgänge im Rahmen der Aufstellung eines Konzernabschlusses (Konsolidierungsvorbereitende Maßnahmen, Kapital-



konsolidierung, Zwischenergebniseliminierung etc.) in abgeschlossenen Kurzbeiträgen dargestellt. Dabei folgt der Aufbau der Stichwörter einem einheitlichen Schema: Zunächst werden die zentralen, jeweils einschlägigen Normen genannt, in der Regel differenziert nach Rechnungslegungs- und Prüfungsnormen. Dem schließen sich die Definitionen der Begriffe sowie die betreffenden Grundlagen der Rechnungslegung an.

Den Hauptteil der Ausführungen bildet die Beschreibung des prüferischen Vorgehens des Abschlussprüfers, um die Erreichung der sieben Prüfungsziele zu gewährleisten. Dabei finden – wie bereits im Untertitel des Buches („Nach nationalen und internationalen Normen“) zum

Ausdruck kommt – sowohl die nationalen deutschen Prüfungsnormen (HGB, WPO, IDW PS und PH) als auch die internationalen Prüfungsnormen (ISA, ISAE, IAPS etc.) Berücksichtigung. US-amerikanische Normen werden hingegen nur in Ausnahmefällen, in denen keine deutschen oder internationalen Normen-äquivalente existieren, aufgegriffen. Abgeschlossen werden die Kurzbeiträge mit Hinweisen auf weiterführende Literaturquellen.

Neben diesen abgeschlossenen Kurzbeiträgen werden die wichtigsten deutschen, europäischen, internationalen und US-amerikanischen Institutionen und Organisationen mit Bezug zur Wirtschaftsprüfung oder Rechnungslegung (z.B. WPK, IDW, FEE, IFAC und AICPA) vorgestellt. Die jeweils angegebene URL der Website erleichtert das Auffinden weiterer Informationen.

Eine weitere Kategorie bilden die Stichwörter zu den verschiedenen in der Theorie diskutierten und in der Praxis zum Einsatz gelangenden zumeist risikoorientierten Prüfungsansätze. Diese sind neben dem abschlusspostenorientierten Prüfungsansatz der geschäftsrisikoorientierte sowie der transaktionskreisorientierte Prüfungsansatz.

Auch Sachverhalte, die im weitesten Sinne der „Theorie der Wirtschaftsprüfung“ oder der Prüfungsforschung zuzurechnen sind, werden behandelt. So finden beispielsweise Begriffe wie Agencytheoretischer Ansatz, Empirische Prüfungsforschung und Messtheoretischer Ansatz als eigene Stichwörter ihren Niederschlag im Lexikon.

Des Weiteren beinhaltet das Lexikon Stichwörter unter anderem aus den folgenden Bereichen: Prüfung spezieller Unternehmen (Genossenschaften, Kreditinstitute, Krankenhäuser, Öffentliche Verwaltung, Versicherungsunternehmen etc.), Instrumente der Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse (Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Management letter) und Dokumentation der Prüfung (Arbeitspapiere, Dauerakte, Prüfungsdokumentation), Sonderprüfungen (Geschäftsführungsprüfung, Gründungsprüfung, Verschmelzungsprüfung etc.), Unternehmensrechtsformen (AG, GmbH, Kapitalgesellschaften & Co. etc.), Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers (Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit etc.), Methoden der Stichprobenauswahl (Bewusste Auswahl, Zufallsauswahl, Dollar Unit Sampling etc.) sowie Überwachung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Berufsaufsicht, Externe Qualitätskontrolle, Interne Qualitätssicherung etc.) und viele mehr.

Über die „originären“ Stichwörter hinaus enthält das Werk zahlreiche Querverweistichwörter, die

als Synonyme oder Teilaspekte eines Sachverhaltes auf die Stelle im Lexikon verweisen, an der das betreffende Thema behandelt wird. Auch innerhalb der Stichwörter selbst erfolgen Verweise auf andere Stichwörter (durch Kursivdruck hervorgehoben), wenn dort weitergehende Erläuterungen zu finden sind, die zum besseren Verständnis oder zur Vertiefung des Wissens geeignet sind. Dies macht das Lexikon sehr benutzerfreundlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Herausgebern und dem Autorenteam mit dem „Lexikon der Wirtschaftsprüfung“ in hervorragender Weise gelungen ist, eine schmerzliche Lücke im Fachschrifttum zu schließen. Sieht man vom „Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung“, das mit seinem Erscheinungstermin im Jahr 2002 bereits etwas in die Jahre gekommen ist, ab, so findet sich bislang kein vergleichbar aktuelles und umfassendes Nachschlagewerk für den deutschen Sprachraum. Ausweislich des Vorworts liegt dem Lexikon der Normenstand von Mai 2005 zugrunde, wobei wichtige Änderungen bis Oktober 2005 berücksichtigt wurden. Es kann den Herausgebern die-

ses handlichen und benutzerfreundlichen Lexikons nur gratuliert und dem Werk eine gute Aufnahme im Markt gewünscht werden.

WP/StB/RA Dr. Jens Poll, Berlin



**WP/StB/RA/FAStR  
Dr. Jens Poll,**

Geschäftsführer Dres. Bröner  
Treuhand-Revision GmbH  
WPG/StBG, Berlin; Deutscher  
Vertreter in der FEE SME/SMP  
Working Party und der IFAC  
SMP Permanent Task Force.



#### Costa Rica: Jugend- und Sozialarbeit

### „Fußball für das Leben“

Drogen, Alkohol, Gewalt, aber keine Schule – die Kinder in den Elendsvierteln von Costa Ricas Hauptstadt San José haben kaum eine Zukunft. Mit „Fußball für das Leben“ kicken sich jetzt 120 Jungen und 30 Mädchen raus aus dem Abseits. Sie trainieren dreimal die Woche und üben dabei spielerisch soziales Verhalten, Fairness und Gemeinschaftssinn. Jugendsozialarbeiter helfen ihnen beim Wiedereinstieg in die Schule und vermitteln Ausbildungskurse. Das Projekt wird von OIKOS (Institut für Bildung und Entwicklung), einem Partner von „Brot für die Welt“, durchgeführt. **Felix Magath**, Trainer von Bayern München, übernahm die Schirmherrschaft.

**Helfen Sie uns, Jugendlichen eine Chance zu geben!**

Postbank Köln Konto 500 500-500 BLZ 370 100 50  
Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart www.brot-fuer-die-welt.de

**Brot  
für die Welt**  
Ein Stück Gerechtigkeit

# Veranstaltungen

## Jour fixe „Berufspolitik aktuell“



Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Im September und Oktober wird die Wirtschaftsprüferkammer auf sieben Jour-fixe-Veranstaltungen über die Arbeit der Kammer informieren. Präsident Dieter Ulrich wird anwesend sein, als Referenten konnten Vertreter der WPK-Gremien gewonnen werden. Die für die Veranstaltung ausgewählten Bereiche sind

- die Qualitätskontrolle 2005;
- die Berufsaufsicht 2005 und die Abschlussdurchsicht 2005 sowie
- das Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG (die Siebte WPO-Novelle).

Die Information zur WPO-Novelle wird eine zentrale Stellung bei den Veranstaltungen einnehmen.

Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer werden noch gesondert zum Jour fixe eingeladen. Als Ansprechpartnerin zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle Frau Dr. Claudia Beindorf, Telefon 030/72 61 61-176, E-Mail [claudia.beindorf@wpk.de](mailto:claudia.beindorf@wpk.de), zur Verfügung.

### Folgende Termine sind geplant, jeweils von 15 bis 18 Uhr:

- |   |   |
|---|---|
| ■ Berlin, 11.9.2006<br>Hauptgeschäftsstelle<br>Rauchstraße 26<br>10787 Berlin               | ■ Düsseldorf, 26.9.2006<br>CCD Düsseldorf,<br>Eingang Stadthalle<br>Rotterdammer Straße<br>40474 Düsseldorf |
| ■ Hamburg, 27.9.2006<br>Radisson SAS<br>Marseiller Straße 2<br>20355 Hamburg                | ■ Hannover, 6.10.2006<br>Park Inn<br>Oldenburger Allee 1<br>30159 Hannover                                  |
| ■ Frankfurt, 11.10.2006<br>Saalbau Bornheim<br>Arnsburger Straße 24<br>60385 Frankfurt a.M. | ■ München, 16.10.2006<br>Holiday Inn<br>Hochstraße 3<br>81669 München                                       |
| ■ Stuttgart, 19.10.2006<br>Steigenberger<br>Arnulf-Klett-Platz 7<br>70173 Stuttgart         |   |

## 60. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag



**Schmalenbach-Gesellschaft  
für Betriebswirtschaft e.V.**

Unter dem Leitthema „Demographischer Wandel als unternehmerische Herausforderung“ veranstaltet die

Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. am 18. und 19.9.2006 im Frankfurter Marriott Hotel den 60. Deutschen Betriebswirtschafter-Tag.

Das Hauptprogramm behandelt den demographischen Wandel als Herausforderung an unternehmerische und Personalstrategien. Das Fachprogramm A „Prüfung, Marketing, Steuern“ widmet sich Themen wie Pensionslasten aus Sicht der Abschlussprüfer oder der steuerlichen Behandlung von Pensionslasten,

Fachprogramm B hat das Thema „Finanzierung, Personalpolitik, M&A“. Fünf Arbeitskreise vertiefen bestimmte Aspekte.

**Weitere Informationen erhalten Sie bei der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.**

Bunzlauer Straße 1, 50858 Köln  
Telefon 0 22 34 / 48 00 97  
Telefax 0 22 34 / 48 00 05  
E-Mail: [sg@schmalenbach.org](mailto:sg@schmalenbach.org)  
oder unter [www.schmalenbach.org](http://www.schmalenbach.org)

## Literaturhinweise

### Kanzleiführung in der Steuerberatung



Von **Dr. Rachele Römermann,**  
**Dr. Volker Römermann u. a.**

400 S., 32,80 €, Stollfuß Verlag,  
Bonn 2006

Die geänderten Wettbewerbsverhältnisse sind Chance und zugleich Herausforderung für den Berufsstand der Steuerberater. Voraussetzung für den individuellen unternehmerischen Erfolg ist eine systematische Auseinandersetzung mit der strategischen Positionierung und künftigen Ausrichtung der Kanzlei. Eine gut durchdachte Marketingstrategie stellt dabei einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar. Der Ratgeber soll den hierfür aufgeschlossenen Steuerberater bei der zukunftsorientierten Ausrichtung seiner Kanzlei durch zahlreiche konkrete Handlungsempfehlungen unterstützen.

### Partnerschaftsgesellschaftsgesetz



**Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften  
Angehöriger Freier Berufe**

Von **Dr. Wienand Meilicke LL.M.,**  
**Prof. Dr. Friedrich Graf von  
Westphalen u. a.**

Beck'sche Kurz-Kommentare: Band 49,  
2. Auflage, 334 S., 38 €, Verlag  
C.H.Beck, München 2006

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) regelt den Zusammenschluss der Freien Berufe. Geregelt werden der Name und der Vertrag der Partnerschaft, das Rechtsverhältnis der Partner untereinander, das Außenverhältnis und die Haftung der Partnerschaft sowie Fragen des Ausscheidens eines Partners und die Liquidation der Gesellschaft.

Der Kommentar bezieht auch Erörterungen der einschlägigen Bestimmungen des BGB zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts und des HGB zum Recht der Handelsgesellschaften mit ein. Berücksichtigt werden weiterhin steuerliche Aspekte und die neuere Rechtsprechung.

### Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

**Jürgen F. Berners,** Die Honorarvereinbarung nach der Steuerberatergebührenverordnung, nwb 2006, 1871

**Stefan Bischof,** Anhangangaben zu den Honoraren für Leistungen des Abschlussprüfers, WPg 2006, 705

**Wolfgang Boochs,** Mediation im Steuerrecht, DStR 2006, 1062

**Jochen M. Fischer,** Strategische Neuausrichtung mittelständischer Wirtschaftsprüferpraxen vor dem Hintergrund des BilReG, WPg 2006, 671

**Michael Frings,** Pflichtverletzungen des Abschlussprüfers – ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit?, WPg 2006, 821

**Christoph Goetz,** Bleibt das Verbot von Erfolgshonoraren für Steuerberater bestehen?, INF 2006, 359

**Klaus Heininger/Klaus Bertram,** Der Referentenentwurf zur 7. WPO-Novelle, BB 2006, 905

**Harald Jatzke,** Die Rechtsprechung des VII. Senats in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen im Jahre 2005, DStR 2006, 720

**Klaus-Günter Klein/Helmut Klaas,** Die Entwicklung der neuen Abschlussprüferrichtlinie in den Beratungen von Kommission, Ministerrat und Europäischem Parlament, WPg 2006, 885

**Klaus-Peter Naumann/Klaus-Peter Feld,** Die Transformation der neuen Abschlussprüferrichtlinie – Erwartungen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer an den deutschen Gesetzgeber, WPg 2006, 873

**Dieter Nennen,** Die rechtmäßige Webpräsenz, INF 2006, 552

**Walter Niemann,** Aktuelles für den Wirtschaftsprüfer aus dem Mittelstand, DStR 2006, 812

**Heinz Richter,** Zur freien Vortragstätigkeit eines Steuerberaters, nwb 2006, 1713

**Martin Rilling/Ralf Kittelberger,** Rechtsberatung in der Steuerberatungspraxis, INF 2006, 558

**Hansjörg Schwartz/Holger Thomas,** Mediation in Wirtschaftssachen – ein neues Tätigkeitsfeld für den Steuerberater, DStR 2006, 1060

**Michael Waschk,** Wirksame Haftungsbegrenzung in Steuerberatungsverträgen, DStR 2006, 817

**Dirk Weitze,** Pflicht zur Bestellung eines Datenschutz-, Geldwäsche- und Sicherheitsbeauftragten sowie eines Betriebsarztes in der Steuerkanzlei?, DStR 2006, 869

**Lutz Wisser,** Zunehmende Reglementierung des steuerberatenden Berufs als Marktzutrittsbeschränkung, DStR 2006, 920

## Handbuch der Rechnungslegung



Grundlagen und praktische Anwendung

Von Prof. Dr. Hartmut Bieg,  
Dr. Christopher Hossfeld,  
Prof. Dr. Heinz Kußmaul und  
Prof. Dr. Gerd Waschbusch

520 S., 79 €, IDW Verlag,  
Düsseldorf 2006

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz dürfen auch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen statt eines HGB-Abschlusses ihren Konzernabschluss nach IFRS erstellen. Das Buch erläutert die komplexe Materie. Es widmet sich den Grundlagen der IFRS im Vergleich zu den deutschen Rechnungslegungsnormen, beschäftigt sich mit der Bilanz nach IFRS und behandelt die speziellen Bilanzierungsvorschriften für die einzelnen Aktiv- und Passivpositionen. Ausführungen zum Bilanzausweis und zu den erforderlichen Anhangangaben schließen sich jeweils an. Andere Rechnungslegungsinstrumente sowie die bankenspezifischen bzw. die versicherungsspezifischen Besonderheiten der IFRS sowie die Umstellung eines HGB-Abschlusses auf den IFRS-Abschluss werden ebenfalls thematisiert. Zahlreiche Ausweis- und Bewertungsbeispiele verweisen auf die Praxisanwendung.

## Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts



Von WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer,  
WP/StB Dr. Peter Oser und  
WP/StB Dr. Christian Orth

2., aktualisierte und erweiterte  
Auflage, 297 S., 39,95 €, Schäffer-  
Poeschel Verlag, Stuttgart 2006

Neben der Zielsetzung des Gesetzgebers, durch eine Vielzahl von Reformgesetzen in der deutschen Rechnungslegungspraxis Rahmenbedingungen zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland zu schaffen, ist die nationale Gesetzgebung zunehmend durch internationale Einflüsse sowie europäische Vorgaben geprägt. Ziel des Buches ist es, neben einem Überblick über die aktuelle internationale und nationale Rechtsentwicklung auch die mit den Gesetzen verbundenen offenen Anwendungs- und Auslegungsfragen aufzuzeigen und Umsetzungshilfen sowie -empfehlungen zu geben.

## Synopse der Rechnungslegung nach HGB und IFRS



Eine qualitative Gegenüberstellung

Von Prof. Dr. Michael Hommel und  
Prof. Dr. Jens Wüstemann

Vahlens IFRS-Praxis, 218 S., 36 €,  
Verlag Franz Vahlen, München 2006

An der Gliederung einer IFRS-Bilanz ausgerichtet, werden für die wichtigen Bilanzposten die IFRS-Normen dargestellt und sowohl systematisch als auch in einer tabellarischen Synopse den entsprechenden GoB gegenübergestellt. Die Darstellung orientiert sich an Prüfungsschemata, die auch in der praktischen Anwendung Nutzen entfalten. Neben den Regelungen zu Ansatz und Bewertung werden die Bilanz und GuV ergänzenden Informationsinstrumente (Anhang, Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung) behandelt. Außerdem werden Abschlusspflicht und Aufstellungsgrundsätze von IFRS-Abschlüssen nach neuem europäischem Recht geklärt. Übersichten, Fallbeispiele und weiterführende Literaturhinweise ergänzen den Band.

## Bilanzrecht für die Praxis 2005/2006



Handelsrecht, Steuerrecht, IAS/IFRS

Memento Rechtshandbücher

1.760 S., 98 €, Memento Verlag,  
Freiburg 2006

Zur umfassenden Lösung von Bilanzierungsfragen sind umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten im Handelsbilanz-, Steuerbilanz- und IAS/IFRS-Recht erforderlich. Die Erstauflage des Rechtshandbuchs umfasst nahezu die gesamte bilanzrechtliche Regelungsmaterie und vernetzt diese mit den zugehörigen Gesetzen, der aktuellen Rechtsprechung und dem relevanten Schrifttum. Als Ergänzung werden Online-Aktualisierungen sowie der komplette Buchinhalt nebst aller zitierten Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verwaltungsvorschriften auf CD-ROM angeboten.

## Stellengesuche

Anzeigen auch auf -> [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP, Dipl.-Kfm., 37 J., mit 9-jähriger nationaler und internationaler Berufserfahrung bei WPG „Big Four“, sucht neue Herausforderung in einer WPG. Langjährige Erfahrung in der Jahres- und Konzernabschlussprüfung von Kapitalgesellschaften nach HGB, IFRS und US-GAAP. Vertiefte Kenntnisse nach US-GAAP (Entsendung in USA für 18 Monate) und IFRS durch diverse Umstellungsprojekte. Insbesondere bei Banken, Leasing- und Beteiligungsgesellschaften. Referententätigkeit (IFRS). Bewertungskennntnisse (IDW S1, Fair Value Accounting etc.). Souveränes Auftreten, verhandlungssicheres Englisch, gute EDV-Kenntnisse.

**WPK 3101**

Süddeutscher Raum (München, Stuttgart, Ulm, Memmingen, Kempten und Umgebung): WP/StB, Dipl.-Bw. (FH), Anfang 30, Prokurist bei „Big Four“-WPG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS und US-GAAP), Kenntnisse im Banken- und Investmentbereich, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertung, Immobilienbewertungen, SOX Prüfungen, Internal Audit, Qualitätskontrolle und steuerlicher Beratung, gute Englischkenntnisse, sucht Tätigkeit in mittelständischer WPG/StBG.

**WPK 3102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“ in der Prüfung und Beratung national und international tätiger Unternehmen und Konzerne unterschiedlicher Branchen, Größen und Rechtsformen nach deutschen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, insb. IFRS sowie US-, UK- und Canadian GAAP. In verantwortlicher, ungekündigter Position sowie kompetent und sicher im Umgang mit Mandanten verschiedenster Nationalitäten, sucht neue Herausforderung in kleiner/mittelgroßer WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft in NRW, vorzugsweise im Großraum Düsseldorf oder Münster.

**WPK 3103**

### Freier Mitarbeiter

für die intensive, langfristige Betreuung einer börsennotierten AG im Stuttgarter Raum gesucht. Sie benötigen Erfahrung in der Erstellung des Konzernjahresabschlusses nach IAS/IFRS und gute Englischkenntnisse.

Chiffre 3001

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige Erfahrung bei internationaler WPG und mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnis in den Bereichen Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS und US-GAAP) von mittelständischen Mandanten und Großmandanten, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertung, IFRS-Umstellung, sehr gute Englischkenntnisse, sucht neue Herausforderung – sehr gerne auch im internationalen Bereich – in mittelständischer WPG, gerne mit Aussicht auf Beteiligung (Raum Baden-Württemberg).

**WPK 3104**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 48 J., w., seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP, StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit/freiberuflicher Tätigkeit).

**WPK 3105**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierten Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg.

**WPK 3106**

WP/StB, Dipl.-Oec., 37 J., mit Erfahrungen bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Qualitätskontrolle, Unternehmensbewertung, betriebswirtschaftliche Beratung sowie im Steuerrecht, sucht neue Herausforderung in WP/StB-Kanzlei mit konkreter Aussicht auf Beteiligung in Niedersachsen.

**WPK 3107**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ausbildung zum Steuerfachgehilfen, 37 J., engagiert und unternehmerisch denkend. 8 Jahre Erfahrung bei „Big Four“ (Prokurist) in Prüfung (u. a. Jahres-/Konzernabschlussprüfung HGB/IFRS, Sonderprüfungen, § 53 HGrG) und Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Rechtsform und Branche. Suche neue anspruchsvolle Herausforderung in WP/StB-Praxis mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Bevorzugt Westfalen/Niedersachsen-Großraum Hannover.

**WPK 3108**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 50 J., 20-jährige Berufserfahrung, auch als Geschäftsführer, mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Abschlussprüfung und prüfungsnaher Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit in einer WPG/StBG im Raum Bremen oder Hamburg.

**WPK 3109**

Motivierte und engagierte Dipl.-Kffr., 28 J., sucht in einer mittelständischen WPG/StBG (ortsungebunden) als Prüfungs-/Steuerberatungsassistentin den Berufseinstieg. Studienschwerpunkte u. a. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre. Fünfmonatiges Praktikum bei einer mittelständischen WPG/StBG absolviert.

**WPK 3110**

WP/StB, Dipl.-Bw., 35 J., ambitioniert und engagiert, umfassende Kenntnisse in Jahres-/Konzernabschlussprüfungen (HGB, IFRS, US-GAAP) aller Größenklassen, Umstellungsprojekte, Sonderprüfungen, sehr gute EDV-Kenntnisse, lfd. steuerliche Fortbildung nach StB (2004, Akademie Henssler), tätig in ungekündigter leitender Position bei „Big Four“, sucht aus familiären Gründen neue an-

spruchsvolle Herausforderung in WPG/StBG – gerne auch mittelständische Kanzlei – im Raum Nürnberg/Fürth. [WPK 3111](#)

Motivierte, engagierte, selbstständig arbeitende und ortsungebundene Steuerfachwirtin, 34 J., mit langjähriger StB/StBG-Berufserfahrung möchte als neue Herausforderung in den Beruf der Prüfungsassistentin in einer WPG/StBG einsteigen. Mehrjährige Mitwirkung bei Prüfungen mittelständischer Unternehmen und sehr gute Datev- und EDV-Kenntnisse werden mitgebracht. [WPK 3112](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., Raum K, D, AC, HS, DN, NE, MG, BN, EU, Kr. Erfahrung bei „Big Four“ und mittelständischer Sozietät. Praktische Tätigkeiten: HGB, IAS in Industrie und Handel, § 53 HGrG, PflBV, KHBV, Unternehmensbewertung, Vorbereitung der Sozietät auf die externe Qualitätskontrolle, Steuererklärungen etc., Verschmelzungen. Unternehmerisch denkend und mandantenorientiert, sucht Tätigkeit mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft oder Übernahme. Kontakt: WPStB@gmx.de oder [WPK 3113](#)

WP/StB, 43 J., langjährige Tätigkeit bei „Big Four“ sowie mittelständischer WPG/StBG in der Prüfung und Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen, mit Erfahrungen in internationaler Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP), Sarbanes-Oxley-Projekten, Konzernrechnungslegung, Prüfung kommunaler Unternehmen, Unternehmensbewertungen, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, sucht neue Herausforderung im südwestdeutschen Raum. [WPK 3114](#)

vBP/StB mit langjähriger qualifizierter Erfahrung in der umfassenden Mandantenbetreuung unterschiedlicher Größenordnungen und Rechtsformen inkl. Non-Profit-Organisationen sowie einschlägige Erfahrungen bei Qualitätssicherung und -kontrolle sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/StBG im Raum Dresden. [WPK 3115](#)

Raum Coburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., Allrounder, Ende 30, sucht ein langfristig angelegtes Engagement mit konkreter Aussicht auf Beteiligung oder Kanzleiübernahme. Umfang-

reiche Erfahrung in kleinen und mittleren Kanzleien in den Bereichen Steuerberatung, Jahresabschlussprüfung sowie betriebswirtschaftliche Beratung. [WPK 3116](#)

WPin, StB-Examen, 31 J., 7 1/2-jährige Berufserfahrung bei „Big Four“, umfassende Kenntnisse im Bereich Jahres- und Konzernabschluss (HGB, US-GAAP, IFRS) unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen inkl. Sonderprojekten (SOX etc.), sucht anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit bei mittelgroßer StBG/WPG im Rhein-Main-Gebiet. [WPK 3117](#)

Dipl.-Kffr., 30 J., Erfahrung in Jahresabschlussprüfung, Jahresabschlusserstellung, Steuerberatung, Fibu, hauptsächlich mittelstandsorientiert (unterschiedliche Branchen und Größen), sehr gute EDV-Kenntnisse, sucht neue berufliche Herausforderung bei WPG/StBG/WP/StB im Ruhrgebiet, Berufsexamina werden angestrebt. [WPK 3118](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., motiviert, engagiert, kommunikationsstark und unternehmerisch denkend, mit 6 1/2 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“, umfassende Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Unternehmen diverser Rechtsformen und Branchen (HGB/IFRS/US-GAAP, Einzel-/Konzernabschlüsse, SOX 404, Stiftungen und Vereine), sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer/großer WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet mit Aussicht auf Beteiligung. [WPK 3119](#)

Dipl.Oec., 37 J., (WP-Examen 12/2005, derzeit Industrieanstellung, Bestellung jederzeit möglich) mit mehrjähriger Berufstätigkeit bei mittelständischer WPG/StBG (WP-Examen) und StB-Examen bei „Big Four“, mandantenorientiert, mit Personalverantwortung und umfassenden Erfahrungen in den Bereichen Prüfung und Erstellung von (Konzern)-Abschlüssen sowie der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung und Unternehmensbewertungen, sucht neue verantwortungsvolle Aufgabe im Großraum Stuttgart. [WPK 3120](#)

WP/StB (Berufsexamina 2001 und 2002), Dipl.-Kfm., 36 J., motiviert, engagiert, kommu-

nikationsstark und unternehmerisch denkend, mit 10 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“ (Senior Manager/Prokurist), umfassende Erfahrung in der eigenverantwortlichen Prüfung und Beratung von Unternehmen diverser Rechtsformen und Branchen (HGB/IFRS/US-GAAP, Einzel-/Konzernabschlüsse, SOX 404), sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung in mittelständischer/großer WPG im Köln-Bonner Raum mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft. [WPK 3121](#)

Dipl.-Kffr. (Uni)/Bankkffr., 41 J., seit 5 Jahren im Controlling eines mittelständischen Unternehmens tätig, gute EDV- und Englisch-Kenntnisse, sucht neue berufliche Herausforderung bei WPG/WP in Dortmund und Umgebung. IHK-Prüfung „Internationale Bilanzierung“ wurde 2005 bei der IHK Bochum abgelegt. Berufsexamina (nach Möglichkeit solche, die auch in Kanada anerkannt sind) werden angestrebt. [WPK 3122](#)

StB, Dipl.-Finanzw. (FH), 39 J., Berufserfahrung in Jahresabschlusserstellung, Steuererklärung und umfassender Beratung überwiegend kleiner und mittelgroßer Unternehmen in WPG/StBG, sucht neue verantwortungsvolle Herausforderung im Allgäu. [WPK 3123](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., (Prokurist/„Big Four“), 37 J., engagiert, führungsprobt, interdisziplinäre Teamarbeit gewohnt, sucht neue unternehmerische Herausforderungen in mittelständiger WP/StB-Kanzlei (Rhein-Main/ Rhein-Neckar/Rhein-Hessen) mit konkreter Aussicht auf Beteiligung, gerne auch Nachfolgeregelung. Tätigkeitsschwerpunkte: Jahresabschlussprüfung (HGB/IFRS/US-GAAP), div. Branchen (u. a. Transport, Handel, IT/eCommerce-Dienstleister, Energie, Versorgungsbetriebe), Beratung/Prüfung IFRS-Umstellung, SOX, EEG, KWKG, HGrG, Unternehmenstransaktionen, Prozessoptimierung in WPGs, steuerliche Beratung (Erstellung EÜR/Steuerbilanzen). [WPK 3124](#)

WP/StB, CPA, Dipl.-Kfm., 35 J., seit 6 Jahren bei „Big Four“, kontaktstark und kundenorientiert, sucht aus ungekündigter Stellung im Rheinland neue verantwortungsvolle Tätigkeit in dynamischem Umfeld mit guten Per-

spektiven. Erfahrungen vorwiegend im Bereich der Prüfung kleiner und mittelständischer Mandanten (Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB, IFRS und US-GAAP) sowie im Bereich der prüfungsnahen Beratung und von Sonderprojekten (Due Diligence). **WPK 3125**

StB, Dipl.-Kfm. (Uni Mannheim), Bankkfm., 31 J., vier Jahre Berufserfahrung bei mittelständischer WPG/StBG sowohl in der Wirtschaftsprüfung als auch Steuerberatung mittelständischer Unternehmen, sucht neue Herausforderung im Großraum Rhein-Main-Neckar ab 01.07.2006 in kleiner/mittelständischer StBG/WPG.

Kontakt: Tel.: 0 63 55/95 43 93,  
E-Mail: schatto.markus@gmx.de

Dipl.-Wirtschaftsinf., 26 J., mit Berufsausbildung als Steuerfachangestellte sucht Stelle im Großraum München mit der Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Prüfung zum WP.  
Kontakt: held.kerstin@web.de

Motivierte und ehrgeizige Absolventin (32 J., Dipl.-Bw. FH, Reiseverkehrskfr., mit Berufserfahrung, auch in verantwortungsvoller Position) sucht ab 10/2006 in einer kleinen/mittelständischen WPG/StBG als Prüfungs-/Steuerberatungsassistentin den Einstieg in den Beruf – Raum Ruhrgebiet/Düsseldorf/Köln/Solingen/Wuppertal. Studienschwerpunkte sind Betriebliche Steuerlehre und Unternehmensprüfung. Interessenschwerpunkte: Jahresabschlussprüfung nach HGB und IAS/IFRS, Sonderprüfungen, Jahresabschlussanalyse. DATEV-Grundkenntnisse sind vorhanden. Kontakt: lsrid@web.de

WP/StB, prom. Dipl.-Bw. (Prädikatsexamen), Bankkfm., Mitte 40, 12 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich bei „Big Four“-Gesellschaft (Prokurist, Prüfungsleiter), 7 Jahre Leiter Steuerabteilung bei großem Prüfungsverband, zusätzlich GF einer gruppenzugehörigen WPG. Erfahrung in Bankprüfungen einschl. börsennotiertem Kreditinstitut, Prüfungen anderer Finanzdienstleister (Leasing, Fonds), Steuerberatung von Banken (laufende Beratung, Umstrukturierungen, Begleitung bei BP, FG-Prozesse, nachhaltige Umsatz- und Ertragsteigerung), umfangreiche Vortragstätigkeit, Mitarbeiterschulungen sowie Fachpublikationen, sucht neue verantwortungsvolle Aufgabe.  
E-Mail: wpstb@freenet.de

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP/StB bietet Kollegen in NRW Kooperation bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen für HGB- bzw. IFRS-Jahres- und Konzernabschlüsse und von anderen Siegelmandaten, sowie Kollegen aus kleinen und mittleren WP-Praxen Unterstützung bei der Umsetzung der VO 1/2006, insb. bei Berichtskritik und Nachschau, an. **WPK 3201**

Kundenstamm sucht Einzel-WP. Auflösung einer kleinen Verbandsprüfungsgesellschaft im Non-Profit-Bereich. Verbandsprüfer, verantwortlicher Senior Audit Manager (Prüfungsleiter), Dipl.-Kfm., 40 J., „Big Four“-Erfahrung und mehr, mit bestehendem, gut eingeführten und weiter ausbaufähigem Kundenstamm sucht (gerne älteren) fairen Einzel-WP aus dem Raum Augsburg/Stuttgart für Kooperation auf Grund der Auflösung der Verbandsprüfungsgesellschaft. Zusammenarbeit ohne großen Aufwand für Umorganisationen möglich. Schwerpunkt: freiwillige Jahresabschlussprüfungen für kleine GmbHs, Stiftungen u. a. Rechtsformen aller Größen, Sonderprüfungen. **WPK 3202**

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern/börsennotierten Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. **WPK 3203**

International tätige WP/StB/CPA-Kanzlei in Bayern bietet Kollegen – gern auch jungen Kolleginnen mit Kind – die Möglichkeit der Kooperation bei der Abwicklung und Steuerung von Prüfungsaufträgen (HGB/IFRS/US-GAAP). Zum weiteren Aufgabengebiet gehört die Qualitätssicherung in der WP-Praxis sowie die fachliche Ausbildung von Prüfungsassistenten und Prüfern, die in den ausländischen Niederlassungen tätig sind. **WPK 3204**

Mittelgroße WPG/StBG aus dem Rhein-Main-Gebiet mit langjährigen Erfahrungen in

IAS/IFRS und US-GAAP bietet Berufskollegen bundesweit freiberufliche Unterstützung/Kooperation bei der Erstellung oder Prüfung von IAS/IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen. Angeboten wird auch die Unterstützung bei entsprechenden Umstellungsprojekten. Übernahme weiterer Prüfungsaufträge und Kooperation mit Kammermitgliedern, die über keine Bescheinigung nach § 57a WPO verfügen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandatsschutz werden gewährleistet. **WPK 3205**

StB/WP, Dr. rer. pol., 20 Jahre Beratungs- und Prüfungserfahrung bei „Big Four“-WPG, jetzt in eigener WPG mit Schwerpunkt Banken, KAG, Versicherungen, sucht Fachkollegen für KWG/VAG-Sonderprüfungen sowie Beratungs- und Prüfungsprojekten mit Intension einer langfristigen Zusammenarbeit. **WPK 3206**

Mittelständische WPG in Südwestdeutschland (90 MA) sucht eine/n WP/in mit langjähriger Berufserfahrung zur Kooperation im Be-

reich Wirtschaftsprüfung / internationales Bilanzrecht: Mitwirkung bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB, IFRS sowie US-GAAP und Sonderprüfungen, Fragen der Qualitätssicherung (Berichtskritik, interne Nachschau, Weiterentwicklung der Berichtsstandards).

**WPK 3207**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., mehr als 10 Jahre Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in „Big Four“ und Mittelstand, sucht freie Mitarbeit am Niederrhein und/oder im Raum Düsseldorf. wp.stb@gmx-topmail.de oder

**WPK 3209**

Freie Mitarbeit: WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet sucht Unterstützung bei Jahres- und Konzernabschlussprüfungen auf freiberuflicher Basis. Audicon-Kenntnisse wünschenswert. Um Mitteilung über Honorarvorstellungen wird gebeten.

**WPK 3210**

StB/RA-Sozietät sucht auf freiberuflicher Basis Zusammenarbeit mit WP(in) für freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen im niedersächsischen Großraum von Hamburg.

**WPK 3211**

WP/StB-Praxis in HH (Einzelpraxis mit über 10 qualifizierten MA) sucht Kooperation oder Bürogemeinschaft mit Berufskollegen. Auch freie Mitarbeit denkbar. Ziel: Verbesserung der Pflege und der Akquisition größerer (Prüfungs-) Mandate, Austausch von Mitarbeitern und Know-how, Vertretungsmöglichkeit.

**WPK 3212**

WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet bietet einzelnen Berufskollegen Unterstützung bei der Erfüllung der Pflichten zur Berichtskritik nach § 24d Berufssatzung (Vier-Augen-Prinzip) an. Eine Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

**WPK 3213**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., sehr ambitioniert und engagiert, aufgrund der Leitung einer kleineren Niederlassung einer mittelständischen und überregional agierenden Kanzlei mit den Erfordernissen von Kanzleiführung vertraut, sucht zum Jahreswechsel ein neues, langfristiges und auf Partnerschaft/Beteiligung/Übernahme ausgerichtetes Engage-

ment bei kleiner/mittlerer WPG/StBG oder Kanzlei im Raum München, südl. München, Regensburg, Landshut oder Augsburg. Breite Erfahrung und Kenntnisse in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie in der stl./bwl. Beratung und Abwicklung von Insolvenzverfahren.

**WPK 3214**

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert.

**WPK 3215**

**Verbund mittelgroßer WP/StB-Kanzleien** mit internationalen Kooperationspartnern (keine feste Anbindung an ein intern. Netzwerk) sucht weitere Partner, vorrangig im Raum Norddeutschland, Leipzig, Dresden, Nürnberg, Stuttgart. Umsatz mind. 2 Mio. €, mind. 2 WP, Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren, Schwerpunkt Prüfung und Beratung. Zielsetzung ist Erfahrungsaustausch, Nutzung von Spezialkenntnissen, Nutzung intern. Kontakte und gemeinsame Ausbildung (mehrstufiges integriertes Ausbildungskonzept vorhanden) unter Wahrung der Selbstständigkeit und Individualität der Partner.

Anfragen bitte an Chiffre 3002

WPG/StBG mit erfolgreich in 2004 durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO sucht in Schleswig-Holstein und Hamburg gut eingeführte WP-Praxis/WPG mit mittelständischem Mandantenstamm und einem Jahresumsatz ab 750 T€ zur Übernahme oder Beteiligung. Auch ist die Übernahme von Einzelmandaten oder WP-Mandaten von Berufskollegen, die nicht an der externen Qualitätskontrolle teilnehmen wollen, möglich. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht.

**WPK 3216**

WPG in München sucht WP/StB mit Berufserfahrung in Prüfung kleinerer und mittlerer Herstellungs- und Handelsunternehmen mit internationaler Einbindung nach HGB und IFRS/IAS sowie in steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung (auch internationa-

les Steuerrecht mit Verrechnungspreisdokumentation, Unternehmensbewertung, Umstrukturierung, Gründung, Rechnungswesen). Unternehmerische Einstellung, kollegiale Mitwirkung und belastbare Fremdsprachenkenntnisse runden die langfristige berufliche Herausforderung (konkrete Aussicht auf Beteiligung) ab.

**WPK 3217**

Raum Augsburg: Mittelständische WP/StB-Sozietät (mit langjähriger Praxis) bietet Beteiligung für WP/StB.

**WPK 3218**

WP bietet auf freiberuflicher Basis Zusammenarbeit an, insb. bei Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen. Übernahme von Aufträgen von Kanzleien, die sich nicht dem PR unterziehen wollen, zu berufsüblichen Bedingungen. Interesse an langfristiger Zusammenarbeit. Mandantenschutz wird zugesichert, regional unabhängig, bevorzugt Sachsen/Brandenburg/Thüringen.

Kontakt: Fax: 03 51/46 57-315

WPG in Hamburger Innenstadt sucht Kooperation mit StB oder RA. Kontakt: Alstertor 18, Tel.: 0 40/32 13 76, Fax: 0 40/32 19 43

CISA, Dipl.-Inf., 38 J., seit 11 Jahren bei „Big Four“-WPG im Bereich Wirtschaftsprüfung/Process Assurance als Prokurist leitend tätig. Suche ab 08/2006 freiberufliche Tätigkeit bei WPGs, die bei einem risikoorientierten Prüfungsansatz zur Beurteilung von Geschäftsprozessen und IT-Systemen gerne auf einen Spezialisten zurückgreifen möchten. Umfassende Erfahrungen aus SAP R/3-Einführungsprojekten, Inventurverfahren, elektr. Rechnungen, digitale BP, Berechtigungskonzepten, SOX-Projekten und als Prüfungsleiter bei JAP nach HGB/IFRS. Referenz vorhanden. Einsatz bevorzugt Rhein-Main-Gebiet oder Münsterland/Ostwestfalen-Lippe.

Kontakt: 01 77/924 85 74  
oder martinfunke@web.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

WP/StB-Kanzlei, Sitz Stuttgart, bietet Kollegen in BW und Berlin Kooperation oder Übernahmen von Abschluss- und Konzernprüfungen, Due Diligence, Unternehmensbewertungen und IT-Systemprüfungen IDW PS 330. Für Einzel-WP bieten wir externe Berichtskritik und Nachschau gem. VO 1/2006. Mandatschutz ist selbstverständlich und wird vertraglich zugesichert.

Kontakt: WP/StB Karsten Dumann,  
Tel.: 07 11/253 618-0

RAin aus Düsseldorf, spezialisiert im EDV-Recht, bietet WP rechtsberatende Unterstützung bei der Betreuung von Mandanten aus der IT-Branche, insb. bei der Durchführung von IT-Systemprüfungen. Ziel ist eine engere interprofessionale Kooperation.

Kontakt: skessler@kessler-recht.de,  
www.kessler-recht.de

Mittelständische WPG (Gesellschafter ehemals „Big Four“) bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung oder Erstellung im norddeutschen Raum. Geboten wird eine kollegiale Zusammenarbeit bei vertraglich zugesichertem Mandantenschutz. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Grunewald, Mühlenstraße 16, 29614 Soltau; Tel.: 0 51 91-93 84-12, Fax: 0 51 91-93 84-29.

WP/StB (ehemals „Big Four“ und kfm. Geschäftsführer in mittelständischer Unternehmensgruppe) bietet kollegiale Unterstützung auf freiberuflicher Basis im Bereich Prüfung, Beratung oder Erstellung (u. a. auch bei Umstellungsprojekten auf IFRS). Interesse an langfristiger Zusammenarbeit bzw. Kooperation vorhanden. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert.

Kontakt: thomas.klask@wp-klask.de

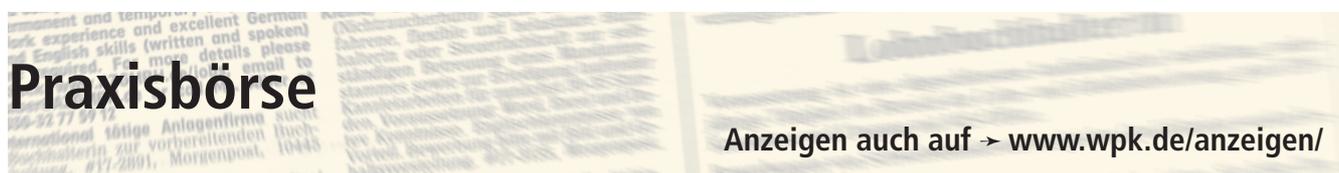


**Newsletter der WPK**

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
→ [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.



Mittelständisch ausgerichtete WPG/StBG (2 WP/StB, 1 WP/RA/STB, 1 vBP/StB, 1 StB) im Zentrum von München mit erfolgreich absolvierter externer Qualitätskontrolle sucht zwecks Übernahme (oder Kooperation mit späterer Übernahme) WP-Kanzlei bzw. Mandantenstamm im Großraum München. Bevorzugt wird ein Kollege, der seine Erfahrungen mit einbringen und sich erst mittelfristig zur Ruhe setzen möchte.

**WPK 3301**

Beteiligung oder Gesamtübernahme an WP/StB-Praxis in Raum AC, DN, HS, MG, KR, NE, D, BN gesucht von: WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J.; Erfahrung im Bereich mittelständischer Prüfung und Beratung: HGB, IFRS, § 53 HGrG, PfbV, KHBV, Unternehmensbewertung, externer Qualitätskontrolle, Steuererklärungen usw., Verschmelzungen.

Kontakt: WPStB@gmx.de oder **WPK 3302**

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW.

**WPK 3303**

Nordschwaben – große Kreisstadt: Mittelgroße StB-vBP-Kanzlei (30 MA) mit überwiegend mittelständischer Klientel, neben den Schwerpunkten Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung wird auch der Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) abgedeckt. Zur Unterstützung und Generationennachfolge wird ein WP/StB mit konkreter Aussicht auf Beteiligung gesucht.

**WPK 3304**

Mittelständische WPG und StBG mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet übernimmt Praxis, Teilpraxis oder einzelne Beratungs- und/oder Prü-

fungsaufträge von Kollegen zu berufsüblichen Bedingungen.

**WPK 3305**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., in leitender Verantwortung bei international tätiger WPG/StBG, langjährige Erfahrung in der steuerorientierten Beratung insbesondere mittelständisch geprägter Unternehmen (Unternehmens- und Beteiligungskauf und -verkauf, Umstrukturierungen, Nachfolgeplanung), umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzernabschlussprüfungen (HGB, IAS/IFRS), Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen, sucht Beteiligung an bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in Baden-Württemberg.

**WPK 3306**

Mittelständische erfolgreiche WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet mit Anschluss an ein internationales Netzwerk ist zur Abrundung und Ergänzung der bestehenden WPG/StBG interes-

sirt an der Übernahme einer WP/StB-Praxis oder Teilpraxis zu berufsblichen Bedingungen, ggf. kommt auch der Erwerb von substanzialen Prüfungsmandaten in Betracht. Überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 3307**

Gesamtübernahme an WP/StB-Praxis mit Überleitung/Mitarbeit gesucht. Raum: K, D, AC, HS, DN, NE, MG, BN, EU, KR von WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J. Erfahrung in renommierter mittelständischer Sozietät. Praktische Tätigkeiten: HGB, IAS in Industrie und Handel, § 53 HGrG, PfbV, KHBV, Unternehmensbewertung, externe Qualitätskontrolle, Steuererklärungen, Verschmelzungen, usw. Kontakt: WP1@gmx.net oder **WPK 3308**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., langjährige Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in „Big Four“ und Mittelstand, Ausnahmegenehmigung nach § 57a WPO vorhanden, sucht Praxis im Raum Düsseldorf oder Niederrhein zur Übernahme. Ggfs. Übernahme gemeinsam mit einem Kollegen. Überleitende Tätigkeit willkommen. wirtschaftspruefer@gmx.de oder **WPK 3309**

Kanzleinachfolge im Raum Coburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, sucht als kreativer Gestalter mit umfangreichen Erfahrungen in den Bereichen Steuerberatung und -gestaltung, Jahresabschlussprüfung sowie betriebswirtschaftliche Beratung eine neue berufliche Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung oder mittelfristige Kanzleiübernahme. Langjährige Führungserfahrung in mittleren und kleineren Kanzleien vorhanden. **WPK 3310**

Dipl.-Oec., 37 J., (WP-Examen 12/2005, derzeit Industrieanstellung, Bestellung jederzeit möglich) mit fundierten steuerlichen Kenntnissen (StB-Examen bei „Big Four“) und WP-Examen bei mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen mittelständischer Unternehmen, Unternehmensbewertung und betriebswirtschaftliche Beratung, sucht binnen Jahresfrist Beteiligungsmöglichkeit in WPG/StBG oder Übernahme einer Einzelkanzlei in Baden-Württemberg ab 500 T€ zu berufsblichen Konditionen. **WPK 3311**

WP-GmbH (Stammkapital 25.000 €, ohne bisherige aktive Geschäftstätigkeit – Verlustvortrag nur durch vorbereitende Maßnahmen) an Berufskollegen kurzfristig abzugeben. **WPK 3312**

StB/WP mit Schwerpunkt steuerlicher Beratung mittelständischer Unternehmen sucht in Osnabrück und Umgebung eine StB/WP-Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung. Eigener Mandantenstamm ist bereits vorhanden. **WPK 3313**

WP/StB-Praxis in HH (Einzelpraxis mit über 10 qualifizierten MA) sucht Kooperation oder Bürogemeinschaft mit Berufskollegen. Auch freie Mitarbeit denkbar. Ziel: Verbesserung der Pflege und der Akquisition größerer (Prüfungs-)Mandate, Austausch von Mitarbeitern und Know-how, Vertretungsmöglichkeit. **WPK 3314**

WP/StB mit mittelständischer Mandantenstruktur sucht Bürogemeinschaft mit Kollegen oder Anwälten in Düsseldorf-Innenstadt. Raumbedarf 100-150 m<sup>2</sup>. **WPK 3315**

WP/StB sucht im Rhein-Neckar-Raum WP- oder StB-Praxis zur Übernahme oder Beteiligung. **WPK 3316**

Team, bestehend aus WP/STB/RA-Kollegen, sucht Kanzlei ab 250 T€ Jahresumsatz mit üblichen Tätigkeiten Lohn, Fibu, Erstellung und Prüfung sowie Beratung in München und Umgebung zu berufsblichen Konditionen (ggfs. auch Beteiligung). Eigener Mandantenstamm wird mitgebracht. Personal und Büroräume können übernommen werden. Überleitende kollegiale Mitarbeit ist Voraussetzung, ggf. auch als Übergangsozietät. **WPK 3317**

WP/StB sucht zwecks Übernahme Einzelmandate und/oder WP/StB-Praxis im Nürnberger Raum. **WPK 3318**

vBP/StB mit moderner mittelgroßer Kanzlei in Berlin sucht mittelfristig Nachfolger, möglichst mit eigener Kanzlei. **WPK 3319**

WP/StB, Dipl.-Kfm., (Prokurist/„Big Four“), 37 J., engagiert, führungserprobt, interdisziplinäre Teamarbeit gewohnt, sucht neue unter-

nehmerische Herausforderungen in mittelständiger WP/StB-Kanzlei (Rhein-Main/Rhein-Neckar/Rhein-Hessen) mit konkreter Aussicht auf Beteiligung, gerne auch Nachfolgeregelung. Tätigkeitsschwerpunkte: Jahresabschlussprüfung (HGB/IFRS/US-GAAP), div. Branchen (u. a. Transport, Handel, IT/eCommerce-Dienstleister, Energie, Versorgungsbetriebe), Beratung/Prüfung IFRS-Umstellung, SOX, EEG, KWKG, HGrG, Unternehmenstransaktionen, Prozessoptimierung in WPGs, steuerliche Beratung (Erstellung EÜR/Steuerbilanzen). **WPK 3320**

WPG/StBG mit erfolgreich in 2004 durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO sucht in Schleswig-Holstein und Hamburg gut eingeführte WP-Praxis/WPG mit mittelständischem Mandantenstamm und einem Jahresumsatz ab 750 T€ zur Übernahme oder Beteiligung. Auch ist die Übernahme von Einzelmandaten oder WP-Mandaten von Berufskollegen, die nicht an der externen Qualitätskontrolle teilnehmen wollen, möglich. **WPK 3321**

#### Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 0 30 / 72 61 61 - 2 28,  
E-Mail magazin@wpk.de

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)  
Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“, „System der Qualitätskontrolle“ und „Praktikumsbörse“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

#### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit eigener Teilnahmebescheinigung, Sitz in Mannheim, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen bei kleinen und mittelgroßen Praxen/WPG, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. **WPK 3401**

vBP bietet externe Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO bundesweit an. **WPK 3402**

Suche Prüfer für Qualitätskontrolle! Sozietät, 2 Berufsträger mit rd. 12 Prüfungsmandaten und einigen QK-Prüfungen, will Folgeprüfung im Herbst 2006 mit erfahrenem Prüfer für Qualitätskontrolle durchführen, Praxis in Ostbayern liegt in der Nähe des Flughafens München. Erwartet wird eine unverbindliche Kostenschätzung sowie Nachweise über vorliegende Prüfungserfahrung. **WPK 3403**

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung und eigener Teilnahmebescheinigung, spezialisiert auf mittlere und kleine WP-Praxen, bietet Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen Raum.  
Kontaktaufnahme:  
c.maracke@take-maracke.de  
oder Tel.: 04 31/990 81-300

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Unterstützung bei der Umsetzung System Qualitätssicherung in kleinen und mittleren Kanzleien an. Führe Prüfungen nach § 57a WPO bei Berufskollegen kleiner und mittelständischer Kanzleien durch. Mandantenschutz wird zugesichert, regional unabhängig, bevorzugt Sachsen/Brandenburg/Thüringen.

Kontakt: Fax: 03 51/46 57-315

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann, JU-GmbH WPG, Tel.: 01 60/96 63 74 57, E-Mail: Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

Nach § 57a WPO im Frühjahr 2004 selbst geprüfte und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 120 externe Qualitätskontrollen bei Berufskollegen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige

und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen gerne Unterstützung bei der Errichtung ihres Qualitätssicherungssystems auf Basis des §55b WPO und der BS WP/vBP oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten.  
Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr,  
Tel.: 0 30-26 34 98-30, E-Mail: farr@farr-wp.de,  
Internet: www.farr-wp.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, Teilnahmebescheinigung liegt vor, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätskontrollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die Mandatsbetreuung im WP-Bereich mit Mandantenschutz oder das Mandat zu berufsbüchlichen Bedingungen übernommen.  
Tel.: 0 60 74/8 27 30,  
E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

## Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

**WPK-Mitglieder, die Praktikumsplätze anzubieten haben, können hier auch gerne inserieren!**

Für das Wintersemester 2006/2007 bieten wir einen Praktikumsplatz für eine/n Student/in der Betriebswirtschaft mit ersten Berufserfahrungen im Steuerwesen. Tätigkeitsschwerpunkte sind – neben Tätigkeiten aus der allgemeinen Steuerberatung – die Wirtschaftsprüfung sowie die betriebswirtschaftliche Beratung von KMUs.

Bewerbungen bitte an: MOORE STEPHENS Nürnberg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Thomas-Mann-Straße 59, 90471 Nürnberg oder per E-Mail an: info@fuerst-beratung.de

Wir bieten für das Wintersemester 2006/2007 einen 6-monatigen Praktikumsplatz im Be-

reich Wirtschaftsprüfung in unserem Hamburger Büro. Tätigkeitsfelder sind neben der klassischen Wirtschaftsprüfung in mittelständischen und öffentlichen Unternehmen auch Aufgaben im internationalen Umfeld (SOX/IFRS).

Bitte bewerben Sie sich bei: TAXON HAMBURG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Herrn Ulrich Britting, Humboldtstraße 62, 22083 Hamburg oder per E-Mail an: ubritting@taxon.de

Studentin der BWL (9. Semester) mit den Schwerpunkten: Betriebswirtschaftslehre, Steuerlehre, Wirtschaftsrecht (Gesellschafts- und Handelsrecht, Polnisches Steuerrecht, Besteuerung von Grundstücksgeschäften in Polen) und Industrie-Betriebswirtschaftslehre, sucht ab sofort ein Praktikum / eine Anstellung

in Berlin. Erste Berufserfahrungen vorhanden. Kontakt: 017624416195@02online.de

Zielstrebig und zuverlässiger Student an der Goethe-Universität Frankfurt sucht ein Praktikum im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung (Raum Frankfurt/Main) ab dem 14.08.2006 für die Dauer von 8 bis 12 Wochen. Abgeschlossenes Vordiplom seit letztem Winter vorhanden. Das Praktikum soll zum Erwerb von ersten praktischen Erfahrungen in diesem Bereich dienen. Folgende Vertiefungsfächer im laufenden Semester: Steuerlehre, Finanzwirtschaft 2, Geld & Währung, Macroeconomics 2.

Kontakt: Stefan Fritsche, Ginnheimer Landstraße 42, App. 774, 60487 Frankfurt/Main, Tel.: 0 69/77 07 58 61, Handy: 01 77/242 55 25, E-Mail: fritsche.stefan@t-online.de

An der Wirtschaftsprüfung interessierter Student (BWL, Uni Frankfurt a. M.) möchte ein Praktikum (Raum Rhein-Main) ab September 2006 für die Dauer von 6-9 Wochen absolvieren. Studienschwerpunkt: Rechnungswesen, Studienabschluss für 09/2007 geplant.

Kontakt: Michael Schmidt, Lindenstraße 30, 35398 Gießen, Tel.: 0 64 03/53 27, Mobil: 01 76/22 60 83 74, E-Mail: MichaelTSchmidt@gmx.de

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Telefon 030/72 61 61-0, Telefax 030/72 61 61-212, E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de  
SCHRIFTFÜHRUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).  
BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten); Einzelheft 17,- € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE:  
Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

ANZEIGEN: KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin, Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG, REALISATION: KAMPE-PR, Berlin  
DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.  
1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für

Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.  
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin (S. 4), Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 16, 17 u., 18); PCAOB, Washington (S. 12); David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 8, 9, 21, 25, 26, 36); Dr. Christian Weiser, Frankfurt/Main (S. 17 o.)

## Bekanntmachungen des WPV

# Sitzung der Dritten Vertreterversammlung

Die Dritte Vertreterversammlung ist am 30.5.2006 zu ihrer 5. Sitzung zusammengetreten. Neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

### Neuwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr, ist am 29.1.2006 verstorben. Zum neuen Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist Herr WP/StB Dipl.-Vw. Ekkehard Gross gewählt worden.

Zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden ist Frau WP/StB Dipl.-Betrw. Claudia Pscherrer und zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist Frau WP/StB Dipl. oec. Angelika Perret gewählt worden.

### Feststellung des Jahresabschlusses 2005

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft,

Düsseldorf, versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers stehen im Internet (Mitgliederbereich) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet:

→ [www.wpv.eu](http://www.wpv.eu); das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

### Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 erteilt.

### Leistungsverbesserungen ab 1.1.2007

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Dritte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1.1.2007 auf 80,50 € (bisher 79,50 €) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1.1.2007 um 1,2% anzuheben.

Die Leistungsverbesserungen sind am 26.7.2006 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.



## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung  
WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,  
Satzung der WPK und  
Durchführungsverordnungen,  
244 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**NEU 2006!**  
u.a. mit der Berufssatzung  
WP/vBP nach der  
5. Änderung



**Einbanddecke 2004 - 2005  
lieferbar!**



## Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im  
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen  
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachs!  
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

## Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit \_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten**  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Die Macht des Faktischen, 188 Seiten**  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004-2005

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_  
c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefonnummer \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

*Damit  
aus Peanuts keine harten  
Nüsse werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23  
65185 Wiesbaden  
Telefon (06 11) 39 60 60  
Telefax (06 11) 39 60 626  
[vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de](mailto:vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de)



Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:  
Allianz • AXA • R+V Allgemeine • Victoria